

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze

(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

A. Problem und Ziel

Die Datenhaltung natürlicher Personen in der Bundesrepublik Deutschland ist entsprechend der staatlichen Strukturen und fachlichen Zuständigkeiten überwiegend dezentral organisiert. Der Nationale Normenkontrollrat geht in einem Gutachten aus dem Jahr 2017 von ca. 220 zentralen und dezentralen Datenregistern aus. Dadurch entstehen einerseits Inkonsistenzen und Redundanzen in der Datenhaltung sowie andererseits sich wiederholende Datenerhebungen bei betroffenen Personen. Die Bevölkerung ist aber zunehmend nicht bereit, beim Kontakt mit der Verwaltung für die Beantragung von Leistungen immer wieder die gleichen Daten angeben zu müssen, die an anderer Stelle der Verwaltung bereits bekannt sind. Außerdem widerspricht eine redundante Datenhaltung dem Gebot der Datenminimierung. Um dies künftig zu vermeiden, aber gleichzeitig die föderal-dezentrale Datenhaltung für die Verwaltung zu erhalten, muss die Datenhaltung qualitativ verbessert und miteinander abgestimmt werden.

Das Vorliegen aktueller und richtiger Basisdaten zu natürlichen Personen ist dafür ein zentrales Anliegen. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss in der digitalen Kommunikation im Interesse der Verwaltung und der betroffenen Personen gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und vorhandene Datenbestände in den Registern den betroffenen Bürgerinnen und Bürgern fehlerfrei zugeordnet werden können. Aufgrund verschiedener Ursachen (z.B. Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen, unterschiedliche Aktualisierungsfrequenzen, unterschiedliche fachliche Anforderungen) liegen teilweise unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor und werden so uneinheitliche Basisdaten zu einer natürlichen Person in den verschiedenen Verwaltungsbereichen verwendet, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist. Dies erschwert die Digitalisierung der Verwaltungsleistungen bei der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes. Vielfach kommt es in der digitalen Kommunikation zu Trefferlisten, in denen die Daten auch unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem gänzlichen Abbruch des Übermittlungsprozesses, weil die betroffene Person in einem Datenbestand nicht eindeutig referenziert werden kann. Zudem werden derzeit häufig personenbezogene Daten wie etwa die aktuelle Anschrift oder das Geburtsdatum einer Person ausschließlich zu Zwecken der Identifikation übermittelt, obwohl sie für die eigentliche Aufgabenwahrnehmung entbehrlich sind. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Ordnungsmerkmal (Identifikationsnummer) vermeiden.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Über die Qualitätssicherung der Register hinaus ist die Schaffung eines Ordnungskriteriums zugleich Voraussetzung, um nutzerfreundliche und medienbruchfreie Verwaltungsverfahren anzubieten. Denn nutzerfreundlich und medienbruchfrei sind Verwaltungsverfahren erst dann, wenn Bürgerinnen und Bürger weitestgehend von Nachweispflichten entlastet sind.

Dafür muss die Verwaltung ertüchtigt werden, diese Nachweise (etwa Geburtsurkunden) selbst auf digitalem Wege zu beschaffen. Dieser behördenübergreifende Datenaustausch kann effizient nur umgesetzt werden, wenn die Register der Verwaltungen anhand eines Ordnungskriteriums synchronisiert werden. Ohne ein solches kann der Grundsatz „once only“ nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger denkbare die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

B. Lösung; Nutzen

Es wird eine Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Verwaltungsregister von Bund und Länder eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu soll auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt werden.

Zur eindeutigen Zuordnung in den für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen die Steuer-Identifikationsnummer als (wie in anderen EU-Mitgliedstaaten) registerübergreifendes einheitliches nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal eingeführt und in den Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation erforderlichen Basisdaten einer Person in diesen Registern werden öffentlichen Stellen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigen, aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Hierzu werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Bürgerinnen und Bürgern wird zugleich ein digitaler Zugang zur einfachen, transparenten und zeitnahen Wahrnehmung ihrer Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung ermöglicht.

Der Nutzen der vorstehend genannten Punkte stellt sich wie folgt dar: Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Basisdaten zu einer natürlichen Person leisten einen wichtigen Beitrag zur Erreichung der Ziele des Onlinezugangsgesetzes. In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich minimieren, wenn die jeweilige Behörde die Basisdaten zu einer natürlichen Person bei der neu geschaffenen Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen kann. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten durch eine natürliche Person zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert. Im Übrigen wird auf die Ausführungen zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung verwiesen.

C. Alternativen

Personen weiterhin anhand der in den Registern gespeicherten Grunddaten zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen und dies dem Ziel des Gesetzentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild der Bundesrepublik Österreich wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von immenser rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander. Ferner hat Österreich das System nur auf Bundesebene in zentralen Bundesregistern eingeführt; die Bundesländer sind insofern nicht beteiligt. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, die in Deutschland bislang weitestgehend dezentrale Registerstruktur zugunsten einer zentraler Registerstruktur aufzugeben.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Durch einen Anstieg an Identitätsprüfungen durch die Meldebehörden entsteht den Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzlicher einmaliger Zeitaufwand in Höhe von rund 439 Tsd. Stunden und einmaliger Sachaufwand von rund 850 Tsd. Euro.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Für die Verwaltung ändert sich der jährliche Erfüllungsaufwand um rund +112,5 Millionen Euro. Davon entfallen 54,3 Millionen Euro an jährlichem Erfüllungsaufwand auf den Bund und rund 58,2 Millionen Euro auf die Länder (inkl. Kommunen). Der einmalige Erfüllungsaufwand beträgt rund 915,7 Millionen Euro. Davon trägt der Bund rund 276,1 Millionen Euro und rund 639,6 Millionen Euro die Länder. Die Aufwände sind u.a. auf die Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer und den Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten zurückzuführen.

F. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Referentenentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung und zur Änderung weiterer Gesetze

(Registermodernisierungsgesetz – RegMoG)

Vom [...]

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung (Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)
- Artikel 2 Änderung des Onlinezugangsgesetzes
- Artikel 3 Änderung der Abgabenordnung
- Artikel 4 Änderung des Bundesmeldegesetzes
- Artikel 5 Änderung des Personenstandsgesetzes
- Artikel 6 Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes
- Artikel 7 Änderung des Passgesetzes
- Artikel 8 Änderung des Personalausweisgesetzes
- Artikel 9 Änderung des eID-Karte-Gesetzes
- Artikel 10 Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes
- Artikel 11 Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung
- Artikel 12 Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung
- Artikel 13 Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung
- Artikel 14 Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz
- Artikel 15 Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung
- Artikel 16 Änderung des Berufsbildungsgesetzes
- Artikel 17 Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern
- Artikel 18 Änderung der Handwerksordnung

- Artikel 19 Änderung der Personenstandsverordnung
- Artikel 20 Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung
- Artikel 21 Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits
- Artikel 22 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1

Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung

(Identifikationsnummerngesetz – IDNrG)

Inhaltsübersicht

- § 1 Ziele des Gesetzes
 - § 2 Aufgaben registerführender Stellen
 - § 3 Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde
 - § 4 Zu einer Person gespeicherte Daten
 - § 5 Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer
 - § 6 Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde
 - § 7 Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen
 - § 8 Befugnisse und Verantwortlichkeiten
 - § 9 Protokollierung
 - § 10 Qualitätssicherung
 - § 11 Löschung
 - § 12 Verordnungsermächtigung
 - § 13 Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
 - § 14 Verhältnis zu anderen Vorschriften
 - § 15 Ausschluss abweichenden Landesrechts
 - § 16 Evaluierung
 - § 17 [Strafvorschriften]
- Anlage Register nach § 1 dieses Gesetzes

§ 1

Ziele des Gesetzes

Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung wird als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die sich aus der Anlage zu diesem Gesetz ergebenden Register des Bundes und der Länder eingeführt, um

1. Daten einer betroffenen Person in einem Verwaltungsverfahren eindeutig zuzuordnen,
2. die Datenqualität der zu einer natürlichen Person gespeicherten Daten zu verbessern sowie
3. die erneute Beibringung von bei öffentlichen Stellen bereits vorhandenen Daten durch die betroffene Person zu verringern.

§ 2

Aufgaben registerführender Stellen

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach § 1 führen (registerführende Stellen), sind zur Erreichung der Ziele nach § 1 verpflichtet

1. bis spätestens zum Ablauf des fünften auf die Verkündung dieses Gesetzes folgenden Kalenderjahres die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als zusätzliches Ordnungsmerkmal in die sich aus der Anlage nach diesem Gesetz ergebenden Register zu speichern,
2. die in diesen Registern gespeicherten Daten, die denen in § 4 Absatz 2 und 3 entsprechen, durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu ersetzen und diese im Vergleich zu den beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 aktuell zu halten; bei der Ersetzung ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal zu verwenden sowie
3. allen natürlichen Personen zu ermöglichen, Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen registerführenden Stellen verschiedener Rechtsträger und unterschiedlicher Bereiche im Sinne von § 7 Absatz 2 im Rahmen ihres Auskunftsrechts nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 auch digital über eine zentrale Stelle zu erhalten (Datencockpit).

§ 3

Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde

(1) Das Bundesverwaltungsamt wird als Registermodernisierungsbehörde bestimmt zur

1. Erstellung einer Übersicht über bestehende Register,
2. Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung sowie der übrigen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 an
 - a) registerführende Stellen in Bund und Ländern zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 sowie

b) öffentliche Stellen nach § 6,

3. übergeordneten Steuerung

a) der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes sowie

b) von registerübergreifenden Maßnahmen zur Verbesserung der Datenqualität.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde darf zur Aufgabenerfüllung nach Maßgabe dieses Gesetzes sowie in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und 11 der Abgabeordnung und der Steuerdaten-Abrufverordnung in der jeweils geltenden Fassung beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b Absatz 3 Nummern 1, 3 bis 10 und 12 bis 16 der Abgabenordnung gespeicherte Daten im automatisierten Verfahren abrufen und an

1. registerführende Stellen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 sowie

2. öffentliche Stellen zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz

übermitteln. Die Erfüllung der sonstigen Aufgaben des Bundesverwaltungsamts bleibt unberührt.

§ 4

Zu einer Person gespeicherte Daten

(1) Die Daten nach Absätze 2 und 3 einer natürlichen Person werden vom Bundeszentralamt für Steuern gespeichert, wenn diese Person eine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erhalten hat. Die Daten nach Absatz 2 Nummer 8, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 werden im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung für die Zwecke nach § 1 gespeichert.

(2) Die zur Identifizierung einer natürlichen Person erforderlichen personenbezogenen Daten sind die Basisdaten. Einer natürlichen Person werden folgende Daten als Basisdaten zugeordnet:

1. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,

2. Familienname,

3. frühere Namen,

4. Vornamen,

5. Doktorgrad,

6. Tag und Ort der Geburt,

7. Geschlecht,

8. Staatsangehörigkeiten,

9. gegenwärtige oder letzte bekannte Anschrift

10. Sterbedatum sowie

11. Tag des Einzugs und des Auszugs.

(3) Zu einer natürlichen Person werden zudem folgende weitere Daten zugeordnet:

1. Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz,
2. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr) sowie
3. Validitätswerte der Daten.

(4) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 2 wird der Registermodernisierungsbehörde von gesetzlich bestimmten Registern bei Vorliegen eines Verwaltungskontakts automatisiert übermittelt und an das Bundeszentralamt für Steuern weitergeleitet.

(5) Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird von den Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt. Es werden folgende Validitätswerte festgelegt:

1. Für alle Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
2. Für einige Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen;
3. Für keine Basisdaten nach Absatz 2 Nummer 2 bis 4, 6 und 8 sind Hinweise zum Nachweis ihrer Richtigkeit im Melderegister eingetragen.

Das Datum nach Absatz 3 Nummer 3 wird nur bei solchen Personen verarbeitet, die nach § 17 oder § 28 des Bundesmeldegesetzes im Inland gemeldet sind.

§ 5

Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer

(1) Die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung dient

1. der Zuordnung der Datensätze zu einer Person sowie
2. dem Abgleich von Datensätzen einer natürlichen Person in verschiedenen Registern untereinander, soweit eine andere gesetzliche Vorschrift dies erlaubt.

(2) Hinsichtlich der Vergabe der Identifikationsnummer durch das Bundeszentralamt für Steuern gilt § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummernverordnung.

(3) Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei einer Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für Datenübermittlungen an die Registermodernisierungsbehörde oder bei Datenabrufen von der Registermodernisierungsbehörde fehlerhafte Angaben der Identifikationsnummer erkannt werden und in solchen Fällen keine weitere Datenverarbeitung erfolgt.

§ 6

Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde

(1) Registerführende Stellen rufen zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde ab, es sei denn, dass der Abruf bei der Meldebehörde erfolgt. Die registerführenden Stellen dürfen die abgerufenen Daten zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 Nummer 1 und 2 verarbeiten.

(2) Die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 sollen von einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz abgerufen werden. Die Verarbeitung erfolgt nach Maßgabe der für die öffentliche Stelle jeweils anwendbaren Rechtsgrundlage.

(3) Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde nach diesem Gesetz erfolgen im automatisierten Verfahren wie folgt:

1. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens den Familiennamen, den Wohnort, die Postleitzahl sowie das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die Identifikationsnummer sowie die weiteren zur betroffenen Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.
2. Enthält das Datenabrufersuchen mindestens die Identifikationsnummer und das Geburtsdatum der betroffenen Person, übermittelt die Registermodernisierungsbehörde der ersuchenden Stelle die übrigen zur Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der ersuchenden Stelle erforderlich sind.

(4) Daten dürfen von der Registermodernisierungsbehörde den ersuchenden Stellen nur übermittelt werden, wenn sichergestellt ist, dass die Voraussetzung zum Datenabruf vorliegt. Das Datenabrufersuchen darf keine Daten enthalten, die nicht in § 4 Absatz 2 bezeichnet sind. Ist eine eindeutige Identifizierung der betroffenen Person nicht möglich, teilt die Registermodernisierungsbehörde dies der ersuchenden Stelle mit und übermittelt keine Daten nach § 4 Absatz 2 und 3.

(5) Auskunftssperren nach dem Bundesmeldegesetz sind zu beachten und im Fall einer zulässigen Datenübermittlung ebenfalls zu übermitteln. Eine abrufende Stelle, an welche Daten übermittelt werden, hat die Auskunftssperren ebenfalls zu beachten.

§ 7

Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen

(1) Die Verfahren der Datenabrufe öffentlicher Stellen bei der Registermodernisierungsbehörde, Antworten der Registermodernisierungsbehörde an die ersuchenden Stellen sowie Datenersetzungen nach § 2 Nummer 2 sind elektronisch unter Nutzung eines vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen im Bundesanzeiger bekanntzumachenden Datenaustauschstandards zu führen. Die Registermodernisierungsbehörde führt eine automatisierte Prüfung der übermittelten Daten daraufhin durch, ob sie der richtigen Identifikationsnummer zugeordnet, vollständig und schlüssig sind und ob sie dem Datenaustauschstandard nach Satz 1 entsprechen. Der elektronische Datenaustausch zwischen Bund und Ländern ist gemäß § 3 des IT-Netzgesetzes ausschließlich über das Verbindungsnetz zu führen.

(2) Datenübermittlungen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche erfolgen über Vermittlungsstellen verschlüsselt in gesicherten Verfahren, die dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen müssen. Es werden mindestens sechs Bereiche gebildet, die durch die Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 näher bestimmt werden. Die Vermittlungsstellen müssen öffentliche Stellen sein. Sie sind für den sicheren, verlässlichen und nachvollziehbaren Transport elektronischer Nachrichten zuständig und müssen diese Aufgabe ohne Kenntnis der Nachrichteninhalte erbringen können. Sie kontrollieren und protokollieren abstrakt die Übermittlungsberechtigung. Liegt die Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, werden keine personenbezogenen Daten übermittelt. Die bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Bereichen bleibt unberührt.

(3) Gemeinde und Gemeindeverbände sind zur Umsetzung der Verpflichtungen nach Absatz 2 bei Datenübermittlungen innerhalb einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbands zehn Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes verpflichtet.

§ 8

Befugnisse und Verantwortlichkeiten

(1) Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Datenabrufs trägt die jeweilige abrufende Stelle.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde hat durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung sicherzustellen, dass die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 nicht unbefugt verarbeitet werden können. Die abrufende Stelle hat bei Einrichtung eines automatisierten Abrufverfahrens durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 in der jeweils geltenden Fassung oder § 64 des Bundesdatenschutzgesetzes sicherzustellen, dass Daten nur von hierzu befugten Personen abgerufen werden können.

(3) Bei Datenabrufen prüft die Registermodernisierungsbehörde automatisiert bei jedem Aufbau einer Verbindung anhand sicherer Authentifizierungsverfahren die Identität der abrufenden Stelle; über die Identität der abrufenden Stelle darf kein Zweifel bestehen. Andernfalls werden keine personenbezogenen Daten übermittelt.

(4) Die Registermodernisierungsbehörde überprüft die Zulässigkeit der Abrufe über Absatz 3 hinaus durch geeignete Stichprobenverfahren sowie, wenn dazu Anlass besteht. Die abrufende Stelle hat ein Berechtigungskonzept zu erstellen, welches mit dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten der abrufenden Stelle abzustimmen ist.

§ 9

Protokollierung

(1) Alle Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung einer Identifikationsnummer nach diesem Gesetz sind durch die jeweiligen Stellen in einer Weise zu protokollieren, die die Kontrolle der Zulässigkeit von Datenabrufen technisch unterstützt. Die Datenübermittlungen zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern sowie Datenabrufe bei der Registermodernisierungsbehörde werden bei der Registermodernisierungsbehörde protokolliert.

(2) Die Protokolldaten nach Absatz 1 dürfen nur zur datenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person, einschließlich der Übermittlung an das Datencockpit der betroffenen Person nach § 9 des Onlinezugangsgesetzes, verwendet werden.

(3) Die Protokolldaten sind zwei Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu löschen, soweit ihre längere Aufbewahrung nicht zur Erfüllung eines Zwecks nach Absatz 2 erforderlich ist. Ist eine längere Aufbewahrung erforderlich, so sind die Gründe der Erforderlichkeit zu dokumentieren. Abweichende gesetzliche Regelungen bleiben unberührt.

§ 10

Qualitätssicherung

(1) Das Bundeszentralamt für Steuern ist für die Qualitätssicherung der nach § 4 Absatz 1 gespeicherten Daten verantwortlich.

(2) Die Registermodernisierungsbehörde ist für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Hierzu etabliert sie Verfahren, die eine hohe Aktualität, Validität und Konsistenz der Daten, einschließlich einer Bereinigung um Mehrfach-, Über- und Untererfassungen, gewährleisten, und wirkt mit registerführenden Stellen zusammen.

(3) Die Entscheidung über die Korrektur eines Datums trifft die aktuell zuständige Fachbehörde.

(4) Jede öffentliche Stelle, die im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 erlangt hat, hat die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich hierüber zu unterrichten. Nach Überprüfung der Information nach Satz 1 hat die Registermodernisierungsbehörde das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis zu informieren. Die Verfahren nach § 139b Absätze 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Steueridentifikationsnummerverordnung bleiben unberührt.

(5) Jede öffentliche Stelle, in deren Registern Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 zu einer natürlichen Person im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens nach § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gespeichert sind, ist verpflichtet, auf Verlangen der Registermodernisierungsbehörde an der Aufklärung von Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten dieser Daten in ihrem eigenen oder dem Datenbestand einer anderen öffentlichen Stelle mitzuwirken.

(6) Jede öffentliche Stelle, die beim Abgleich der bei ihr gespeicherten Daten mit den von der Registermodernisierungsbehörde auf ihr Datenabrufersuchen übermittelten Daten eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit in ihren Registern festgestellt hat, ist verpflichtet, ihren Datenbestand von Amts wegen zu berichtigen oder zu ergänzen (Fortschreibung).

§ 11

Löschung

Die Registermodernisierungsbehörde hat die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 unverzüglich nach der Übermittlung und Protokollierung nach § 10 zu löschen.

§ 12

Verordnungsermächtigung

(1) Die Bundesregierung wird ermächtigt durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf,

1. Änderungen an der Anlage dieses Gesetzes sowie
2. die Anzahl und der Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 Satz 2 zu bestimmen.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und im Benehmen mit dem IT-Planungsrat durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, Näheres zu bestimmen

1. zum technischen Verfahren der Datenübermittlung zwischen der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern nach § 3,
2. zu dem technischen Format der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3,
3. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlung an und durch die Registermodernisierungsbehörde nach § 7 Absatz 1,
4. zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen nach § 7 Absatz 2,
5. zu spezifischen technischen und organisatorischen Maßnahmen der Registermodernisierungsbehörde nach den Artikeln 24, 25 und 32 der Verordnung (EU) 2016/679 und der Authentifizierungsverfahren nach § 8 Absatz 3 sowie
6. zu den technischen Standards und Verantwortlichkeiten der Protokollierung nach § 9 Absatz 1.

(3) Das jeweils zuständige Bundesministerium wird ermächtigt, die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb eines Verwaltungsbereichs durch Rechtsverordnung, die nicht der Zustimmung des Bundesrates bedarf, zu bestimmen.

§ 13

Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit

Die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zwei Jahre nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann erneut zweimal alle zwei Jahre prüfen.

§ 14

Verhältnis zu anderen Vorschriften

(1) Der Datenaustausch nach § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung bleibt unberührt.

(2) Andere gesetzliche Vorschriften zur Verarbeitung personenbezogener Daten bleiben unberührt.

§ 15

Ausschluss abweichenden Landesrechts

Von den in diesem Gesetz oder auf Grundlage dieses Gesetzes getroffenen Regelungen kann durch Landesrecht nicht abgewichen werden.

§ 16

Evaluierung

(1) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag im dritten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes und dann fortlaufend alle drei Jahre jeweils über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierbei ist insbesondere über die Ergebnisse der Überprüfungen nach § 8 Absatz 4 zu berichten.

(2) Das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat berichtet dem Deutschen Bundestag unter Einbeziehung von wissenschaftlichem Sachverstand im sechsten Jahr nach Inkrafttreten dieses Gesetzes über die Wirksamkeit der in diesem Gesetz enthaltenen Maßnahmen für die Erreichung der in § 1 genannten Ziele. Der Bericht hat insbesondere Empfehlungen zu enthalten, ob

1. für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird und
2. das Verfahren nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen Anwendung finden sollte.

§ 17

[Strafvorschriften

(1) Wer bei öffentlichen Stellen wissentlich unbefugt personenbezogene Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, die nicht offenkundig sind,

1. speichert, verändert oder übermittelt,
 2. zum Abruf mittels automatisiertem Verfahren bereithält oder
 3. abrufen oder sich oder einem anderen aus Dateien beschafft,
- wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer

1. die Übermittlung von personenbezogenen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3, die nicht offenkundig sind, durch unrichtige Angaben erschleicht,

2. personenbezogene Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 unbefugt an nichtöffentliche Stellen weitergibt oder
3. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verwendet, um unbefugt personenbezogene Daten abzurufen.

(3) Handelt der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, so ist die Strafe Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder Geldstrafe.

(4) Die Tat wird nur auf Antrag verfolgt. Antragsberechtigt sind die betroffene Person, der Verantwortliche, die oder der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit und die Aufsichtsbehörde.]

Anlage

Register nach § 1 dieses Gesetzes

Register im Sinne des § 1 dieses Gesetzes sind:

- Melderegister
- Personenstandsregister
- Ausländerzentralregister
- Stammsatzdatei der Datenstelle der Rentenversicherung gemäß § 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Versichertenkonten der Rentenversicherungsträger gemäß § 149 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch
- Datenstelle der Bundesagentur für Arbeit
- eID-Karte-Register
- Zentrales Verzeichnis der Unternehmerdaten sowie Stammdatendatei gemäß § 101 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung
- Zentrales Fahrzeugregister
- Zentrales Fahrerlaubnisregister
- bei den Familienkassen systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
- bei der zentralen Einzugsstelle für geringfügige Beschäftigte systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu geringfügig Beschäftigten
- Lehrlingsrolle gemäß § 28 der Handwerksordnung
- Handwerksrolle gemäß § 6 der Handwerksordnung
- Verzeichnis der Inhaber von Betrieben eines zulassungsfreien oder eines handwerksähnlichen Gewerbes gemäß § 19 der Handwerksordnung
- Personalausweisregister
- Passregister
- Ausländerdateien nach § 62 der Aufenthaltsverordnung
- Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse
- bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes, zuständigen Stellen nach § 34 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, Bildungseinrichtungen nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und zuständigen Stellen nach § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden
- Versichertenverzeichnis der Krankenkassen

- Bundeszentralregister
- Nationales Waffenregister
- Zentrales Fahreignungsregister
- bei den Elterngeldstellen nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
- Gewerberegister
- Gewerbezentralregister
- Schuldnerverzeichnis
- Versichertenverzeichnis der Pflegekassen
- Register für Grundsicherung im Alter
- Register für ergänzende Hilfe zum Lebensunterhalt
- bei den Wohngeldbehörden nach § 24 des Wohngeldgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
- bei den Ämtern für Ausbildungsförderung und dem Bundesverwaltungsamt nach §§ 39 und 40 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
- Register der Versorgungsämter
- bei den für die Durchführung des Asylbewerberleistungsgesetzes zuständigen Behörden nach §§ 10 und 10a des Asylbewerberleistungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Leistungsempfängern
- Insolvenzregister
- Rechtsdienstleistungsregister
- Vermittlungsregister
- Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer
- Erziehungsregister (Jugendstrafen)
- Register zum vorübergehenden Schutz
- Beitragskontendatenbank
- Anwaltsverzeichnis
- bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten
- Liegenschaftskataster
- Bauvorlagenberechtigungsverzeichnisse

- bei den Industrie- und Handelskammern nach dem Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern systematisch geführte personenbezogene Datenbestände
- Krisenvorsorgeliste nach § 6 Absatz 3 des Konsulargesetzes
- Privatpilotenlizenzregister
- Leichtluftfahrzeug-Pilotenlizenzregister
- Seefähigkeitszeugnisregister

Artikel 2

Änderung des Onlinezugangsgesetzes

Das [Onlinezugangsgesetz vom 14. August 2017 \(BGBl. I S. 3122, 3138\)](#) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Absatz 6 werden nach dem Wort „Basisdienste“ die Wörter „, digitale Werkzeuge“ eingefügt.
2. Es werden folgende §§ 9 und 10 angefügt:

„§ 9

Datencockpit

(1) Ein „Datencockpit“ ist eine IT-Komponente im Portalverbund, mit der sich natürliche Personen Auskünfte zu Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen anzeigen lassen können. Erfasst werden diejenigen Datenübermittlungen, bei denen eine Identifikationsnummer nach § 5 des Identifikationsnummerngesetzes zum Einsatz kommt.

(2) In einem Datencockpit können ausschließlich Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes angezeigt werden; die Protokolldaten werden nicht im Datencockpit gespeichert. Der Auskunftsanspruch nach Artikel 15 der Verordnung (EU) 2016/679 bleibt unberührt.

(3) Jede natürliche Person kann sich bei der öffentlichen Stelle, die das Datencockpit betreibt, für ein Datencockpit registrieren. Sie hat sich bei der Registrierung und Nutzung des Datencockpits mit einem Identifizierungsmittel auf dem Vertrauensniveau hoch zu identifizieren. Zur Feststellung der Identität darf bei Registrierung und Nutzung das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen verarbeitet werden. Im Übrigen kann sich der Nutzer auch mit einem Nutzerkonto des Portalverbundes beim Datencockpit registrieren.

(4) Das Datencockpit darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Identifikator für die Anfrage zur Erhebung und Anzeige der Daten nach Absatz 2 verarbeiten. Zur Anfrage nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes erhebt das Datencockpit bei der Registrierung des Nutzers folgende Daten:

1. **Namen,**

2. Vornamen,
3. Anschrift,
4. Geburtsname und
5. Tag der Geburt.

Der Nutzer legt fest, in welchem Umfang das Datencockpit Protokolldaten nach Absatz 2 erheben und anzeigen darf. Auf diese Protokolldaten hat nur der Nutzer Zugriff. Der Nutzer muss sein Konto im Datencockpit jederzeit selbst löschen können. Das Konto im Datencockpit wird automatisiert gelöscht, wenn es drei Jahre nicht verwendet wurde.

(5) Das Datencockpit wird von einer öffentlichen Stelle errichtet und betrieben, die durch Rechtsverordnung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates bestimmt wird. Das Nähere zu den technischen Verfahren, den technischen Formaten der Datensätze und den Übertragungswegen legt das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat ohne Zustimmung des Bundesrates durch Rechtsverordnung fest.

§ 10

Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten des § 9 darf ein Datencockpit mit Zustimmung des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat in Pilotverfahren angewendet werden, in denen der Nutzer einen Antrag auf eine oder mehrere Verwaltungsleistungen stellt und dabei einwilligt, dass erforderliche Nachweise durch einen automatisierten Datenaustausch beigebracht werden.“

Artikel 3

Änderung der Abgabenordnung

Die Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 139a Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 werden nach den Wörtern „jedem Steuerpflichtigen“ die Wörter „und jeder sonstigen natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein **Verwaltungsverfahren führt**,“ eingefügt, das Wort „**Besteuerungsverfahren**“ durch die Wörter „**Besteuerungs- und Verwaltungsverfahren**“ und die Wörter „**vom Steuerpflichtigen**“ werden durch die Wörter „**von der betroffenen Person**“ ersetzt.
 - b) In Satz 2 werden die Wörter „**den Steuerpflichtigen**“ durch die Wörter „**die betroffene Person**“ ersetzt.
2. § 139b wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Es werden folgende Nummern 15 bis 17 angefügt:
 - „15. Staatsangehörigkeiten,
 - 16. Datum des letzten Verwaltungskontakts (Monat, Jahr),
 - 17 Validitätswerte der Daten.“
- b) In Absatz 4 und Absatz 5 wird jeweils folgender Satz angefügt:
 - „Die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes bleiben unberührt.“

Artikel 4

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:
 - „8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
 - bb) Nummer 9 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe g wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe h wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchstabe i angefügt:
 - „i) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
 - cc) Nummer 15 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe h wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.
 - bbb) In Buchstabe i wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.
 - ccc) Es wird folgender neuer Buchstabe j angefügt:
 - „j) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
 - dd) Nummer 16 wird wie folgt geändert:
 - aaa) In Buchstabe g wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) Es wird folgender neuer Buchstabe h angefügt

„h) die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

ee) In Nummer 19 wird der Punkt durch das Wort „sowie“ ersetzt.

ff) Es wird folgende Nummer 20 angefügt:

„20. Validitätswerte der Daten.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe b wird das Komma durch das Wort „sowie“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird das Wort „sowie“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Buchstabe d wird aufgehoben.

bb) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„für Zwecke der Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bis zu deren Speicherung im Melderegister das Vorläufige Bearbeitungsmerkmal nach § 139b Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung,“

2. In § 13 Absatz 2 Satz 3 werden nach den Wörtern „Geburt im Ausland auch der Staat,“ die Wörter „die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“ angefügt.

3. § 17 Absatz 4 wird folgender neuer Satz angefügt:

„Die Meldebehörden teilen den Standesämtern in diesen Fällen unverzüglich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit.“

4. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i), Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 übermitteln,

1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder

2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“

b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

5. § 38 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 1 eingefügt:

„Zusätzlich darf die Meldebehörde die Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 8, Nummer 9 Buchstabe i, Nummer 15 Buchstabe j, Nummer 16 Buchstabe h und Nummer 20 im Wege des automatisierten Abrufverfahrens übermitteln,

1. an eine registerführende Stelle nach § 2 des Identifikationsnummerngesetzes zur Erfüllung der in § 2 Nummer 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes genannten Aufgaben oder

2. an eine öffentliche Stelle zum Zwecke der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz durch die Meldebehörde oder die anfragende öffentliche Stelle.“

b) Der bisherige Satz 1 wird Satz 2.

c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt: „In den Fällen des Absatzes 3 Satz 1 darf zusätzlich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Auswahldatum verwendet werden“.

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

Artikel 5

Änderung des Personenstandsgesetzes

Das Personenstandsgesetz vom 19. Februar 2007 (BGBl. I S. 122), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 15 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 4 wird angefügt:

„4. die Identifikationsnummern der Ehegatten nach § 139b der Abgabenordnung.“

2. § 16 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 7 wird folgende Nummer 8 eingefügt:

„8. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, soweit sie dem Standesamt bekannt wird,“

b) Die bisherige Nummer 8 wird Nummer 9.

3. § 21 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Identifikationsnummern des Kindes und der Eltern nach § 139b der Abgabenordnung.“

4. § 27 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Nach Nummer 5 wird folgende Nummer 6 eingefügt:

„6. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, soweit sie dem Standesamt bekannt wird,“

b) Die bisherige Nummer 6 wird Nummer 7.

5. § 31 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 4 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die Identifikationsnummern des Verstorbenen und seines Ehegatten oder Lebenspartners nach § 139b der Abgabenordnung.“

6. § 47 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Ferner können sonstige unrichtige oder unvollständige Eintragungen berichtigt werden, wenn der richtige oder vollständige Sachverhalt festgestellt wird durch

1. Personenstandsurkunden,

2. Dokumente des Heimatstaates, die zum Grenzübertritt berechtigen, soweit ein erläuternder Zusatz zur Identität oder zur Namensführung eingetragen ist,

3. Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes, deren Validität höher zu bewerten ist, als die beurkundeten Daten im Personenstandsregister abweichen.“

b) Absatz 3 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Eine Anhörung unterbleibt in den Fällen des Absatzes 1 Satz 2 Nummern 1, 4 und 5 sowie des Absatzes 1 Satz 3 Nummern 2 und 3.“

7. Dem § 55 wird folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) In die Personenstandsurkunden nach Absatz 1 wird die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nicht aufgenommen.“

Artikel 6

Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes

Das AZR-Gesetz vom 2. September 1994 (BGBl. I S. 2265), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 6 folgende Angabe eingefügt:
„§ 6a Übermittlung der Identifikationsnummer“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach Absatz 1 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
 - b) Nach Absatz 4 Nummer 2 wird folgende Nummer 2a eingefügt: „2a. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
3. In § 6 Absatz 1 Nummer 9 werden nach den Wörtern „§ 2 Absatz 1a und 2 Nummer 1“ ein Komma und die Wörter „soweit nicht § 6a einschlägig ist“ eingefügt.
4. Nach § 6 wird folgender § 6a eingefügt:

„§ 6a

Übermittlung der Identifikationsnummer

Die Meldebehörden übermitteln die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an die Registerbehörde. Sie übermitteln zu allen Ausländern, die sich bereits im Geltungsbereich dieses Gesetzes befinden, neben der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung die Grundpersonalien und zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem automatisierten Verfahren.“

5. In § 10 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „die AZR-Nummer“ die Wörter „oder die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ eingefügt.
6. In § 14 Absatz 2 Satz 1 werden nach den Wörtern „Frühere Namen“ die Wörter „und die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ angefügt.
7. Nach § 18e Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) An die zuständige Meldebehörde werden zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 6a, bei Speicherung von Daten nach § 2, die Grundpersonalien und zum Zwecke der eindeutigen Zuordnung die AZR-Nummer in einem automatisierten Verfahren übermittelt.“

Artikel 7

Änderung des Passgesetzes

Das Passgesetz vom 19. April 1986 (BGBl. I S. 537), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 21 Absatz 2 Nummer 9 des wird folgende Nummer 9a eingefügt:
„9a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.
2. Nach § 22 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Passregister gespeichert, erfolgt der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister. Lässt sich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über einen Abgleich mit

dem Melderegister nicht ermitteln, ist durch die Passbehörde ein Datenabruf nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde durchzuführen. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, ist diese auf Antrag der Passbehörde bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

Artikel 8

Änderung des Personalausweisgesetzes

Das Personalausweisgesetz vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 23 Absatz 3 Nummer 10 wird folgende Nummer 10a eingefügt.

„10a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“.

2. Nach § 24 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personalausweisregister gespeichert, erfolgt der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister. Lässt sich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über einen Abgleich mit dem Melderegister nicht ermitteln, ist durch die Personalausweisbehörde ein Datenabruf nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde durchzuführen. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, ist diese auf Antrag der Personalausweisbehörde bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

Artikel 9

Änderung des eID-Karte-Gesetzes

Das eID-Karte-Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), das zuletzt durch [...] geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 19 Absatz 3 Nummer 7 wird folgende Nummer 7a eingefügt:

„7a. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung,“

2. Nach § 24 Absatz 4 Satz 1 werden folgende Sätze 2 bis 4 angefügt:

„Ist zu einer Person keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personalausweisregister gespeichert, erfolgt der Eintrag durch Abgleich mit dem Melderegister. Lässt sich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über einen Abgleich mit dem Melderegister nicht ermitteln, ist durch die Personalausweisbehörde ein Datenabruf nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes bei der Registermodernisierungsbehörde durchzuführen. Existiert zu der Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, ist diese auf Antrag bei der Registermodernisierungsbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern zu vergeben.“

Artikel 10

Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes

Das Staatsangehörigkeitsgesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 102-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 31 wird § 31 Absatz 1.
2. § 31 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„Die Staatsangehörigkeitsbehörde darf zur eindeutigen Identifizierung einer Person in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren einen Datenabruf nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes durchführen und die ihr mitgeteilten Daten verarbeiten. Ist noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung vorhanden, darf die Staatsangehörigkeitsbehörde die Vergabe nach § 5 des Identifikationsnummerngesetzes durch die Registermodernisierungsbehörde anfordern und die dazu erforderlichen Daten übermitteln.“

3. In § 33 Absatz 2 Nummer 1 werden nach dem Wort „Bundesmeldegesetz“ das Komma gestrichen und die Wörter „sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“ angefügt.
4. § 34 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 10 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.
 - b) Es wird folgende Nummer 11 angefügt:

„die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung“.

Artikel 11

Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung

In § 288 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 1988, BGBl. I S. 2477, 2482), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. März 2020 (BGBl. I S. 604) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die zur“ die Wörter „eindeutigen Identifizierung des Mitglieds, zur“ eingefügt.

Artikel 12

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung

§ 150 Absatz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754,

1404, 3384), das zuletzt durch Artikel 1c des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. I S. 437) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 8 wird nach dem Wort „**Beschäftigungsaufnahme**“ der Punkt durch ein Komma ersetzt.
2. Folgende Nummern 9 und 10 werden angefügt:
 - „9. das Geburtsdatum,
 10. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

Artikel 13

Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung

§ 204 Absatz 2 Satz 1 des Das Siebte Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254), das zuletzt durch Artikel 35 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

In Nummer 14 wird der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 15 angefügt:

- „15. die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

Artikel 14

Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz – in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2001 (BGBl. I S. 130), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 14. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2789) geändert worden ist, wird wie folgt geändert

1. Dem § 67d wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Zur eindeutigen Zuordnung der betroffenen Person ist die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verbunden mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person an andere inländische öffentliche Stellen in Deutschland bei einer Übermittlung nach den §§ 67e bis 76 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift dieses Gesetzbuches zulässig.“

2. Dem § 71 Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Eine Übermittlung von Sozialdaten ist zulässig, soweit sie für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich ist.“

Artikel 15

Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung

In § 99 Satz 2 des Elften Buches Sozialgesetzbuch – Soziale Pflegeversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 1994, BGBl. I S. 1014, 1015), das zuletzt durch Artikel 2a des Gesetzes vom 4. März 2020 (BGBl. S. 437) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „die zur“ die Wörter „**eindeutigen Identifizierung des Mitglieds, zur**“ eingefügt.

Artikel 16

Änderung des Berufsbildungsgesetzes

In § 34 Absatz 2 Nummer 1 des Berufsbildungsgesetzes vom 23 März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2522) geändert worden ist, werden nach dem Wort „**Anschrift**“ die Wörter „**und Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung**“ eingefügt.

Artikel 17

Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern

§ 9 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 82 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „**nach § 14 Absatz 14 der Gewerbeordnung**“ die Wörter „**sowie die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung**“ eingefügt.
2. In Absatz 2 werden nach dem Wort „**Bemessungsgrundlagen**“ die Wörter „**einschließlich der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung**“ eingefügt.

Artikel 18

Änderung der Handwerksordnung

In § 113 Absatz 2 Satz 8 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074; 2006 I S. 2095), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 6. Februar 2020 (BGBl. I S. 142) geändert worden ist, werden nach dem Wort „**Bemessungsgrundlage**“ die Wörter „**einschließlich der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung**“ eingefügt.

Artikel 19

Änderung der Personenstandsverordnung

Die Personenstandsverordnung vom 22. November 2008 (BGBl. I S. 2263), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2639) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 60 folgende Angabe eingefügt:

„§ 60a Mitteilungen für Identitätszwecke“.

2. § 47 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Standesamt, das selbst oder auf Anordnung des Gerichts einen abgeschlossenen Registereintrag berichtigt, hat zu prüfen, ob auch in anderen Personenstandsregistern oder in den beim Bundeszentralamt für Steuern zu einer Person gespeicherten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes eine Berichtigung vorgenommen werden muss. Es teilt dem in Betracht kommenden Standesamt und der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz die Berichtigung mit. Die Mitteilung an die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz enthält eine Beurteilung zur Validität der geänderten Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes. Vor einer Berichtigung aufgrund von Dokumenten des Heimatstaates (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 des Gesetzes) ist die zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen, wenn die Dokumente im Zusammenhang mit der Rückführung eines Ausländers vorgelegt werden.“

3. § 56 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Meldebehörde teilt dem Standesamt die erstmalig erteilte Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung mit. Ist zu einer Person noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Personenstandsregister gespeichert, teilt die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz diese auf Anforderung dem Standesamt mit, das einen Personenstandseintrag für diese Person führt.“

4. § 57 Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

5. § 58 Absatz 5 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 18 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

- b) Folgende Nummer 19 wird angefügt:

„19. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

6. § 59 Absatz 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 17 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 18 wird angefügt:

„18. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

7. § 60 Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 20 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.

b) Folgende Nummer 21 wird angefügt:

„21. Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung.“

8. Nach § 60 wird folgender § 60a eingefügt:

„§ 60a

Mitteilungen für Identitätszwecke

Das Standesamt, das eine Fortführung im Personenstandsregister vornimmt, teilt dies der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz nur mit, wenn die Daten nicht bereits der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 übermittelt worden sind. Soweit eine Mitteilung des Standesamtes zum Zwecke der Überprüfung und Bestätigung der Identität natürlicher Personen beim Bundeszentralamt für Steuern nach Satz 1 erforderlich ist, werden folgende Daten mitgeteilt:

- 1. Familienname,
- 2. Vornamen,
- 3. frühere Namen,
- 4. Tag und Ort der Geburt,
- 5. Geschlecht,
- 6. gegenwärtige und letzte Anschrift, wenn diese bekannt ist,
- 7. Sterbedatum.“

9. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Nach dem Datenfeld 1180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

b) Nach dem Datenfeld 1280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

c) Nach dem Datenfeld 1380 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

1398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

d) Nach dem Datenfeld 2180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

e) Nach dem Datenfeld 2280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

2298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

f) Nach dem Datenfeld 3180 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3198	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

g) Nach dem Datenfeld 3280 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

3298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X	X				
------	-----------------------	---------------------------------	---	---	--	--	--	--

h) Nach dem Datenfeld 4297 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4298	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X					
------	-----------------------	---------------------------------	---	--	--	--	--	--

i) Nach dem Datenfeld 4320 wird das folgende Datenfeld eingefügt:

4398	Identifikationsnummer	Gemäß § 139b der Abgabenordnung	X					
------	-----------------------	---------------------------------	---	--	--	--	--	--

Artikel 20

Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung

Anlage I der AZRG-Durchführungsverordnung vom 17. Mai 1995 (BGBl. I S. 695), die zuletzt durch Artikel 53 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1307) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- In Nummer 2 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Statistisches Bundesamt nach § 23 des AZR-Gesetzes das Geschäftszeichen der Registermodernisierungsbehörde des Identifikationsnummerngesetzes in pseudonymisierter Form“ die Wörter „- Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.
- Nach Nummer 2 folgende Nummer 2a eingefügt:

A	A1*)	B**)	C	D
2a Bezeichnung der Daten (§ 3 des AZR-Gesetzes)	Personenkreis	Zeitpunkt der Übermittlung	Übermittlung durch folgende öffentliche Stellen (§ 6a des AZR-Gesetzes)	Übermittlung/Weitergabe an folgende Stellen

<p>§ 3 Absatz 1 Nummer 2a</p> <p>Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung</p>	(1)	(5)	- Meldebehörden	<p>§§ 14, 15 des AZR-Gesetzes</p> <p>- alle öffentlichen Stellen</p>
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 2a</p> <p>Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung</p>	(2)	(5)	- wie vorstehend -	- wie vorstehend -
<p>§ 3 Absatz 4 Nummer 2a</p> <p>Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung</p>	(3)	(5)	- wie vorstehend -	<p>- Ausländerbehörden</p> <p>- Aufnahmeeinrichtungen oder Stellen nach § 88 Absatz 3 des Asylgesetzes</p> <p>- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge</p> <p>- Bundespolizei</p> <p>- andere mit der polizeilichen Kontrolle des grenzüberschreitenden Verkehrs beauftragte Behörden</p> <p>- Bundeskriminalamt</p> <p>- sonstige Polizeivollzugsbehörden des Bundes und der Länder</p> <p>- Staatsanwaltschaften</p> <p>- für die Zuverlässigkeit nach § 7 des Luftsicherungsgesetzes zuständige Luftsicherheitsbehörden und für die Zuverlässigkeitsprüfung nach § 12b des Atomgesetzes zuständige atomrechtliche Genehmigungs- und Aufsichtsbehörden</p>

				- oberste Bundes- und Landesbehörden, die mit der Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften als eigene Aufgabe betraut sind
--	--	--	--	--

3. In Nummer 3 Spalte D Ziffer I werden nach den Wörtern „Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 28 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 des Geldwäschegesetzes“ die Wörter „- Meldebehörden zur Aufgabenerfüllung nach § 18e Absatz 3 des AZR-Gesetzes“ eingefügt.

Artikel 21

Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits

Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1, 3 Nummer 1 Buchstabe a, Artikel 4 Nummer 1 Buchstabe a, Nummer 5 und 6 und Artikel 5 Nummer 3 und 4 darf die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung zur Pilotierung des Datencockpits regional begrenzt als zusätzliches Ordnungsmerkmal von den jeweils zuständigen Behörden in folgenden Registern gespeichert werden:

1. Personenstandsregister
2. Melderegister
3. Datenbank der Identifikationsnummern beim Bundeszentralamt für Steuern
4. personenbezogene Datenbestände der Familienkassen zu Leistungsempfängern
5. personenbezogene Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

Die bei der Bewilligung von Elterngeld und Kindergeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung jeweils beteiligten Behörden dürfen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in Verfahren zur Bewilligung von Elterngeld und Kindergeld sowie zur Anzeige der Geburt und Namensbestimmung verarbeiten. Bis zum Inkrafttreten von Artikel 1 § 3 dürfen die Meldebehörden die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an die bei der Bewilligung von Elterngeld und Kindergeld sowie bei der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden auf deren Ersuchen übermitteln. Die Datenübermittlungen zwischen den an der Bewilligung von Elterngeld und Kindergeld sowie der Anzeige der Geburt und Namensbestimmung beteiligten Behörden unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung werden protokolliert. Die Protokolldaten dürfen dem Datencockpit zum Zweck der Anzeige übermittelt werden. Die datenschutzrechtliche Verantwortung des einzelnen Abrufs der Identifikationsnummer bei den Meldebehörden trägt die jeweils abrufende Stelle.

Artikel 22

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Artikel 1 § 12, Artikel 2 § 10 und Artikel 21 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft. Im Übrigen treten Artikel 1 und Artikel 2 an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für den Betrieb nach dem Identifikationsnummerngesetz gegeben sind. Artikel 3 bis Artikel 20 treten jeweils an dem Tag in Kraft, an dem das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Bundesgesetzblatt jeweils bekannt gibt, dass die technischen Voraussetzungen für die Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach den jeweils geänderten Gesetzen vorliegen.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Das Vorliegen aktueller und richtiger Basisdaten zu natürlichen Personen ist ein zentrales Anliegen der gesamten Verwaltung. Wird die Verwaltung zunehmend digitalisiert, muss daher auch in der digitalen Kommunikation gewährleistet sein, dass Personenverwechslungen ausgeschlossen und betroffene Bürgerinnen und Bürger eindeutig identifiziert werden. Soweit jedoch Verwaltungsbereiche ihre Basisdaten zu einer natürlichen Person aus zentralen Registern bzw. Datenbanken beziehen, liegen teilweise aufgrund verschiedener Ursachen (z.B. durch Transkriptionsfehler, Namensverwechslungen) unterschiedliche Daten in den einzelnen Fachregistern vor. Dies führt in der Praxis zu diversen Problemen: etwa die Doppelanlage von Datensätzen oder die Verwendung uneinheitlicher Basisdaten in den unterschiedlichen Verwaltungsbereichen, auch wenn tatsächlich ein- und dieselbe natürliche Person betroffen ist, oder es kommt zum Abbruch (automatisierter) Verarbeitungsprozesse. Vielfach kommt es zu Trefferlisten, in denen die Daten unbeteiligter Personen enthalten sind, oder zu einem Abbruch der Datenübermittlung, weil eine betroffene Person in einem Datenbestand nicht eindeutig referenziert werden kann. Dies lässt sich nur durch ein registerübergreifendes Identitätsmanagement mit einem eindeutigen und veränderungsfesten Identifikationsmerkmal vermeiden.

Derzeit sind Register meistens so organisiert, dass sie alle für den jeweiligen Fachbereich erforderlichen Daten enthalten und der Kreis der zugriffsberechtigten Behörden eng begrenzt ist. Dies führt zu einer vielfach redundanten und häufig widersprüchlichen und inkonsistenten Datenhaltung. Diese pflegeaufwändigen und damit unwirtschaftlichen Redundanzen sollten schrittweise aufgelöst werden. Jedes Datum sollte möglichst nur in einem Register der originär zuständigen Behörde vorhanden sein und von dieser gepflegt werden. Im Gegenzug muss sichergestellt werden, dass alle Behörden die Daten, die sie für ihre Aufgabenerfüllung benötigen, schnell und unkompliziert erhalten können und dürfen.

Ein registerübergreifendes Identitätsmanagement kann zudem Grundlage für einen im Aufwand und Kosten verminderten Zensus sein und damit die Bürgerinnen und Bürger von bislang erforderlichen Befragungen entlasten und Bürokratie abbauen.

Ohne eine Modernisierung der Registerlandschaft kann zudem der Grundsatz der nur einmaligen Abgabe von Basisdaten („once only“) nicht umgesetzt werden, da die nur einmalige Abgabe von Nachweisen durch Bürgerinnen und Bürger denotwendig die zweifelsfreie Identifikation im späteren Prozess erfordert.

Mit dem Gesetzentwurf wird ein wichtiger Baustein zur medienbruchfreien und nutzerfreundlichen Digitalisierung der Verwaltung gelegt. Der Anspruch einer digitalisierten Verwaltung sollte es sein, Bürgerinnen und Bürgern das Angebot zu unterbreiten, erforderliche Nachweise nicht nur digital beibringen zu können, sondern die jeweils zuständige Behörde zu verpflichten, diese Daten – mit seiner Einwilligung – bei anderen öffentlichen oder nicht-öffentlichen Stellen zu beschaffen. Dies entlastet Bürgerinnen und Bürger von bürokratischem Aufwand und eröffnet neue, niedrighschwellige Wege zu Verwaltungsangeboten.

Grundlage eines solchen behördenübergreifenden Datenaustausches ist (wie bei allen behördenübergreifenden Kommunikationen) die eineindeutige Identifizierung der betroffenen Person.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Es wird eine Identifikationsnummer in die Verwaltungsregister von Bund und Länder eingeführt, mit welcher gewährleistet wird, dass Basisdaten natürlicher Personen von einer dafür verantwortlichen Stelle auf Inkonsistenzen geprüft, verlässlich gepflegt, aktualisiert und bereitgestellt werden. Hierzu wird auf die vorhandenen Strukturen der Steuer-Identifikation aufgesetzt und diese um die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement notwendigen Elemente ergänzt.

Zur eindeutigen Zuordnung in den Registern der öffentlichen Verwaltung wird für natürliche Personen, die Verwaltungskontakt in Deutschland haben, ein registerübergreifendes nicht-sprechendes Identifikationsmerkmal vergeben und in den dezentralen Fachregistern der geführten Verwaltungsverfahren gespeichert.

Die zur Identifikation erforderlichen Basisdaten einer natürlichen Person werden öffentlichen Stellen aktuell und in hoher Qualität bereitgestellt. Hierzu werden Qualitätssicherungsprozesse eingerichtet, die die Aktualität, Konsistenz und Validität der personenidentifizierenden Basisdaten sicherstellen.

Für die Transparenz gegenüber den Bürgerinnen und Bürger wird ein Datencockpit aufgebaut, das eine einfache, transparente und zeitnahe Wahrnehmung der Betroffenenrechte nach der Datenschutz-Grundverordnung ermöglicht.

III. Alternativen

Personen weiterhin anhand der in den Verwaltungsregistern gespeicherten Grunddaten ohne einheitliche Identifikationsnummer zu identifizieren, kommt als Alternative nicht in Betracht, da es vor allem in digitalen Verwaltungsverfahren weiterhin zu Prozessabbrüchen, Trefferlisten oder Personenverwechslungen kommen und dies dem Ziel des Gesetzesentwurfs widersprechen würde.

Die Einführung eines Systems bereichsspezifischer Identifikationsnummern nach dem Vorbild eines anderen EU-Mitgliedstaats wäre in der vornehmlich dezentral organisierten deutschen Verwaltung von immenser rechtlicher, technischer und organisatorischer Komplexität. Aufwand und Nutzen eines solchen Modells stünden in keinem vertretbaren Verhältnis zueinander.

Eine komplette Harmonisierung der Grunddatensätze wäre ebenfalls außerordentlich zeit- und kostenaufwändig, hätte eine aus datenschutzrechtlicher Sicht abzulehnende Ausdehnung der Datensätze in den (größtenteils dezentralen) Fachverfahren zur Folge und wäre sehr pflegeintensiv und fehleranfällig.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Für Artikel 1 (Gesetz über das zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung) steht dem Bund die Gesetzgebungskompetenz zu. Der Bund hat die Gesetzgebungskompetenz über die für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement zentralen Registergesetze, insbesondere das Bundesmeldegesetz (Kompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3), die Personenstandsregister (Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2), das Ausländerzentralregistergesetz (Kompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG) sowie die Steuer-Identifikationsnummer (Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG). Eine bundeseinheitliche Regelung ist erforderlich, um eine Rechtszersplitterung, die dem Anliegen eines bundeseinheitlichen Identitätsmanagements zuwiderlaufen würde, zu vermeiden. Unter Berücksichtigung der hieraus folgenden Annexkompetenz und der Kompetenz aus der Natur der Sache ist dem Bund für die in

Rede stehende Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung die Gesetzgebungskompetenz zugeordnet. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung mit einem bundesweit einheitlich geltenden und fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmal, welche auf der Steuer-Identifikationsnummer aufbaut, kann denkbareweise nur durch den Bund erfolgen, da die mit dem Ordnungsmerkmal auszustattenden Fachregister teils bundesseitig (z.B. Ausländerzentralregister), teils dezentral (z.B. Melderegister) betrieben werden bzw. teils bundesseitig, teils dezentral die Übermittlungen von Basisdaten erfolgen. Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung kann daher zwingend nur bundesweit und durch bundesrechtliche Regelung gewährleistet werden, da nur so die notwendige Einheitlichkeit des fachregisterübergreifenden Ordnungsmerkmals erreicht werden kann. Hinsichtlich der Strafvorschriften folgt die Gesetzgebungskompetenz aus der Kompetenz des Bundes für das Strafrecht (Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 GG).

Für Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 91c Absatz 5 GG.

Für Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 108 Absatz 5 Satz 1 GG.

Für Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG (Meldewesen).

Für Artikel 5 und Artikel 19 (Änderung des Personenstandsgesetzes und der Personenstandsverordnung) besitzt der Bund die konkurrierende Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 6 und Artikel 20 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes sowie der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 4 GG (Aufenthalts- und Niederlassungsrecht der Ausländer) in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG. Das AZR wird bundesweit genutzt. Ohne eine bundeseinheitliche Regelung der von den Änderungen des AZR-Gesetzes betroffenen Inhalte wären erhebliche Beeinträchtigungen des Austausches von Daten eines Ausländers zwischen Bundes-, Landes- und Kommunalbehörden zu erwarten und eine im gesamtstaatlichen Interesse liegende Durchführung ausländer- und asylrechtlicher Vorschriften erschwert. Deshalb ist eine bundesgesetzliche Regelung zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich (Artikel 72 Absatz 2 GG).

Für Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes), Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes) und Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes) hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 GG.

Für Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes) besitzt der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 73 Absatz 1 Nummer 2 GG.

Für Artikel 12 - Artikel 15 (Änderung des Fünften, Sechsten, Siebten, Zehnten und Elften Buches Sozialgesetzbuch) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 12 GG.

Für Artikel 16, Artikel 17 und Artikel 18 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes, des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern sowie der Handwerksordnung) ergibt sich die Gesetzgebungskompetenz des Bundes jeweils aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 11 GG (Recht der Wirtschaft).

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und dem Völkerrecht vereinbar. Insbesondere steht der Gesetzentwurf im Einklang mit dem Recht der Datenschutz-Grundverordnung, welche in Artikel 87 Satz 1 den Mitgliedstaaten im Rahmen einer Öffnungsklausel einräumt, näher zu bestimmen, unter welchen spezifischen Bedingungen eine nationale Kennziffer oder andere Kennzeichen von allgemeiner Bedeutung Gegenstand einer Verarbeitung sein dürfen. Mit Artikel 1 (Entwurf eines Gesetzes zur Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung) und den Folgeänderungen wird von dieser Öffnungsklausel Gebrauch gemacht.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Durch das Onlinezugangsgesetz sind Bund, Länder und Kommunen dazu verpflichtet ihre Verwaltungsleistungen bis zum Jahr 2022 auch digital bereitzustellen. Die eindeutige Identifikation und die Bereitstellung von qualitätsgesicherten Daten zu einer natürlichen Person leisten einen wichtigen Beitrag, um dieses Ziel zu erreichen und automatisierte Antragsbearbeitungen zu ermöglichen. Mit Hilfe des geplanten Datencockpits können Bürgerinnen und Bürger einsehen welche Daten bei den Behörden zu ihnen vorliegen und in welchen Verfahren sie genutzt werden.

In der Interaktion mit der Verwaltung müssen Bürgerinnen und Bürgern regelmäßig grundlegende Daten wie Adresse oder Familienstand immer wieder angeben oder bestimmte Dokumente, wie zum Beispiel die Geburtsurkunde, vorlegen. Diese Aufwände lassen sich einsparen, wenn ausgewählte, personenbezogene Basisdaten nach dem „Once Only“ Prinzip nur einmal zentral erfasst werden. Mit Zustimmung der Antragsstellenden, könnte die jeweilige Behörde die Basisdaten bei der neu geschaffenen Registermodernisierungsbehörde direkt abrufen. Statt die grundlegenden Daten zu einer Person an vielen dezentralen Stellen permanent aktuell halten zu müssen, würden die Basisdaten zentral durch die Registermodernisierungsbehörde qualitätsgesichert.

Damit Online-Anwendungen der öffentlichen Verwaltung rechtssicher auf Daten zu einer Person in einer behördlichen Datenbank zugreifen können, bedarf es einer eindeutigen Identifikationsnummer. Bisher nutzen Behörden in ihren Registern dafür jeweils eigene Kennzeichen, zum Beispiel verwendet die Rentenversicherung die Sozialversicherungsnummer und das Ausländerzentralregister die AZR- Nummer. Eine Vernetzung der Register, damit eine Behörde direkt bei einer anderen Behörde Informationen oder eine Bescheinigung anfordern kann, ohne die Bürgerin oder den Bürger als Boten für Papiernachweise zu nutzen, ist somit nicht möglich. Nur eine eindeutige Identifikationsnummer, die in allen Registern gleichermaßen vorliegt, ermöglicht eine medienbruchfreie, verwaltungsübergreifende Kommunikation.

Unabhängig von der Einführung der eindeutigen Identifikationsnummer und der Basisdaten erhöht das Datencockpit die Transparenz über die der Verwaltung vorliegenden Daten zu einer Person. Mit der Schaffung des Datencockpits kann diese Information zentral und digital, also mit weniger bürokratischen Hürden als bisher, eingeholt werden.

Die Bereitstellung von digitalen Verwaltungsleistungen ist ohne die eindeutige Identifikation von Personen nicht machbar, so dass die aktuelle Datenhaltung der Behörden nicht fortgeführt werden kann. Als Alternative zur zentralen Identifikationsnummer wäre auch eine bereichsspezifische Identifikationsnummer denkbar. Ein Vergleich der geschätzten Kosten der beiden Modelle hat ergeben, dass die jährlichen Kosten für die bereichsspezifische Identifikationsnummer bis zu 2,3 Mal so hoch sein würden. Für die Einrichtung sind die

einmaligen Kosten bei einer bereichsspezifischen Identifikationsnummer sogar bis zu 4 Mal höher. Zudem sei zu erwarten, dass die Umsetzung ca. doppelt so lange dauern würde.

Im NKR Gutachten (2017): „Mehr Leistung für Bürger und Unternehmen: Verwaltung digitalisieren. Register modernisieren.“ werden potentielle Einsparungen durch die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bei Bürgern und Unternehmen aufgezeigt. Danach sparen Bürger 47% des Zeitaufwands für Behördengänge, 84 Mio. Stunden pro Jahr, weil sie z.B. kaum noch persönlich zu Behörden gehen müssen um Nachweise einzuholen oder abzugeben. Die Verwaltung würde ihren Aufwand durch den Wegfall der Datenerfassung und -verarbeitung um 60 % bzw. 3,9 Milliarden Euro verringern. Durch den registerbasierten Zensus würden bei der amtlichen Statistik bis zu 87% der Kosten eingespart werden.

Diese Zahlen sind jedoch nicht vollständig auf den vorliegenden Gesetzentwurf übertragbar, da im NKR Gutachten davon ausgegangen wird, dass das „Once Only“ Konzept bereits vollständig gelebt wird. Im Gesetzentwurf ist die genaue Ausgestaltung des Datencockpits und somit die Möglichkeit der Bürgerinnen und Bürger der Verwaltungsdatennutzung zuzustimmen, noch nicht geregelt. Darüber hinaus bedarf es wahrscheinlich weiterer rechtlicher Anpassungen um die Kommunikation zwischen Behörden zu verbessern, Nachweise in Papierform überflüssig zu machen und die Datenverarbeitung stärker zu automatisieren. Außerdem werden im Gesetzentwurf nur personenbezogene Basisdaten definiert; Unternehmen sind - anders als im NKR-Gutachten - nicht bedacht.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit dem Leitgedanken der Bundesregierung zur nachhaltigen Entwicklung im Sinne der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Die Managementregeln und Schlüsselindikatoren der Deutschen Nachhaltigkeitsstrategie – Aktualisierung 2016 wurden geprüft und beachtet.

So tragen die beabsichtigten Rechtsänderungen zu einer nachhaltigen Entwicklung bei, indem sie die elektronische Kommunikation für die Verwaltung weiter fördern, Papiervorgänge zu vermeiden und so helfen, die Transportintensität (Indikatorenbereich 11.2.a „Mobilität“) zu senken sowie Treibhausgase (Indikatorenbereich 13.1.a „Klimaschutz“) und Entwaldungen (Indikatorenbereich 15.3. „Wälder“) zu reduzieren.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

Bürgerinnen und Bürger

Vorgabe: Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde; § 25 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	31	1	439.167	850

Jährlicher Erfüllungsaufwand:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Zeitaufwand (in Stunden)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
----------	-----------------------------------	-------------------------------	--------------------------	--------------------------

--	--	--	--	--

Formal gesehen verursacht der Gesetzentwurf keine rechtlichen Änderungen am § 25 BMG. Dennoch ist zu erwarten, dass sich die Fallzahlen für die Auskunftserteilung und Vorlage von Unterlagen zur Anmeldung auf Verlangen der Behörde (id-ip: 2006102310493219)¹ durch die Bürgerinnen und Bürger bei den Meldebehörden erhöhen werden, da die Registermodernisierungsbehörde dazu verpflichtet ist, die Qualität der Basisdaten zu sichern (Vorgabe 3 Verwaltung). Unstimmigkeiten in den gespeicherten Daten über natürliche Personen zwischen Registern sollen bereinigt werden, was jedoch nicht immer automatisiert gelingen wird. Deshalb ist davon auszugehen, dass in so einem Fall die Registermodernisierungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Meldebehörden versuchen wird Unstimmigkeiten aufzudecken und dafür Personen Unterlagen einreichen müssen und in der Behörde erscheinen müssen.

Durch die Einspielung der Steuer-Identifikationsnummer in die Meldedaten liegen bereits Informationen über den Anteil der Datensätze vor, bei denen eine Identifikation der Person nicht automatisiert erfolgen konnte. Andererseits erhalten zahlreiche Register heute schon von den Meldebehörden regelmäßige Datenübermittlungen, so dass ihre Datensätze entsprechend konsolidiert sind. Das Ministerium des Inneren (NRW), Referat Meldewesen geht davon aus, dass bei 1 bis 2% der Datensätze potentiell Anpassungsbedarf besteht. Im Folgenden wird angenommen, dass während der Einführungsphase des Registermodernisierungsgesetzes (für 5 Jahre) 170.000 zusätzliche Fälle pro Jahr, also insgesamt 850.000 Fälle auftreten werden. Das entspricht 1% der 83.149.300 Personen, die aktuell im Melderegister vorliegen².

Eine Auskunftserteilung dauert 16 Minuten, davon entfallen 6 Minuten auf Aktivitäten wie Daten sammeln und zusammenstellen, 2 Minute auf das Formulareausfüllen, 4 Minuten Daten an die zuständigen Stellen übermitteln, 2 Minuten für das Kopieren und Archivieren und 2 Minuten für die Vorlage weiterer Informationen bei Rückfragen der Behörden. Zusätzlich fallen Wegezeiten in Höhe von 15 Minuten, sowie Sachkosten in Höhe von 1 Euro (Porto) pro Fall an.

Wirtschaft

Der Wirtschaft entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand. Auch werden keine Informationspflichten gegenüber der Wirtschaft neu eingeführt oder geändert.

Verwaltung

Im Folgenden wird die Schätzung des Erfüllungsaufwands der Verwaltung für die einzelnen Vorgaben dargestellt.

Vorgabe 1: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten mit Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes (Bund); § 1 i.V.m. § 2 Nummer 1 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
71			280.000		19.880

¹ <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; zuletzt abgerufen am 12.05.20.

² <https://www.destatis.de/DE/Themen/Gesellschaft-Umwelt/Bevoelkerung/Bevoelkerungsstand/Tabellen/liste-zensus-geschlecht-staatsangehoerigkeit.html>, zuletzt abgerufen am 12.05.20.

355	96.000	38,80		22.038	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				41.918	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
91			50.400		4.586
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.586	

a) Beschreibung der Vorgabe

Öffentliche Stellen in Bund und Ländern sollen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung speichern. Die Einführung der Identifikationsnummer ermöglicht der Verwaltung das registerübergreifende Identitätsmanagement natürlicher Personen. Personenbezogene Daten im jeweiligen Register sollen durch die Basisdaten ersetzt werden. Dazu müssen die öffentlichen Stellen einen automatisierten Datenaustausch mit der noch einzurichtenden Registermodernisierungsbehörde aufbauen, um die Identifikationsnummer und Basisdaten abrufen zu können.

In der Anlage zum IDNrG wird bestimmt, welche Register die Identifikationsnummer führen sollen. Die Anlage enthält 51 aufgelistete Register, welche als Grundlage für die Fallzahlermittlung dient. Hierbei ist jedoch zwischen Registern, die auf Bundesebene, Landesebene oder auf beiden Ebenen geführt werden zu unterscheiden. Außerdem handelt es sich bei manchen Einträgen in der Anlage um mehr als ein Register.

Zum Beispiel werden die „Berufsregister der Steuerberater und Wirtschaftsprüfer“ an zwei verschiedenen Stellen geführt, bei der Bundessteuerberaterkammer bzw. der Wirtschaftsprüferkammer. Bei den Versichertenverzeichnissen der Krankenkassen wird für die Schätzung die Annahme getroffen, dass die bundesweit agierenden Krankenkassen vier unterschiedliche Fachanwendungen benutzen. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes, zuständigen Stellen nach § 34 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, Bildungseinrichtungen nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und zuständigen Stellen nach § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu „Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Auf Bundesebene sind hier die diversen Kammern zu berücksichtigen, woraus sich eine Fallzahl von 8 ergibt. Weiterhin soll die Identifikationsnummer „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die „Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass die öffentlichen Arbeitgeber auf Bundesebene 30 verschiedene Fachanwendungen haben. Insgesamt ist die Identifikationsnummer bei 71 unterschiedlichen öffentlichen Stellen bzw. Fachanwendungen auf Bundesebene einzuführen.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Sachkosten

Damit öffentliche Stellen Daten von der Registermodernisierungsbehörde abrufen können, müssen direkte Kommunikationsverbindungen aufgebaut und alle relevanten Fachverfahren angepasst werden.

Die Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde werden dem BVA übertragen. Laut McKinsey Schätzung liegen die Kosten für die Anpassung einer Schnittstelle deutlich unter denen für die Implementierung einer neuen Schnittstelle. Da keine genauen Informationen über bestehende Schnittstellen zwischen BVA und den anzuschließenden Registern vorliegen, ist eine Differenzierung wie hoch der Anteil der Schnittstellen ist, der nur angepasst werden muss und dem Anteil, der neu implementiert werden muss, nicht möglich. Gleichzeitig wies auch das BVA darauf hin, dass es bisher unklar ist, ob die tatsächlichen Kosten einer Anpassung sich so stark von den Kosten einer neuen Schnittstelle unterscheiden werden. Laut McKinsey (2020, S.33 ff.) liegen die Kosten für die Erweiterung einer Schnittstelle um ein Feld für die Identifikationsnummer im Rahmen einer regelmäßigen Aktualisierung bei 15.000 bis 40.000 Euro pro Fachverfahren. Für eine neue Schnittstelle mit einem Feld werden von McKinsey auf 185.000 bis 280.000 Euro pro Fachverfahren veranschlagt. Im Gesetzentwurf ist jedoch vorgesehen, dass nicht nur ein Feld für die Identifikationsnummer, sondern auch die Basisdaten dazukommen. Deshalb wird pauschal für alle Register der höhere Wert einer neuen Schnittstelle von 280.000 Euro pro Register angesetzt.

Während § 2 IDNrG beschreibt, für welche Register die Regelungen gelten, wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Bundesebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben § 150 Abs. 2 SGB VI dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer in der Stammsatzdatei der Rentenversicherung vorgeschrieben wird. Dies geschieht auch durch Änderungen von: § 14 Abs. 2 S. 1 AZRG im Ausländerzentralregister (AZR). Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

c) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Personalkosten

Für die Entwicklung von Berechtigungskonzepten (sogenannte Rechte-Rollen-Konzepte) der abrufenden Stelle von Daten der Registermodernisierungsbehörde sowie dem Ersetzen von einzelnen Datenpunkten mit denen beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten wird während der Einführungsphase, also in den ersten 5 Jahren nach Einführung des Gesetzes, angenommen, dass jeweils eine zusätzliche Person benötigt wird. Bei 71 Registern auf Bundesebene und 5 Jahren ergibt sich eine Fallzahl von 355.

Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage á 8 Stunden (= 1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

d) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Es werden auch fortlaufende Kosten für Wartung und Weiterentwicklung der Informationstechnik anfallen. Da keine näheren konkreten Informationen dazu vorliegen, wird ein Prozentsatz der einmaligen Sachkosten als laufende Kosten veranschlagt. Nach Mitteilung des Bundesverwaltungsamts geht man bei IT-Projekten allgemein von ca. 15 - 20% pro Jahr für technische Änderungen, Erweiterungen, etc. aus. Die jährlichen Sachkosten für Kommunikationsverbindungen zur Registermodernisierungsbehörde liegen damit bei 50.400 Euro (= 280.000 * 0,18) pro Register.

Vorgabe 2: Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und Ersatz von personenbezogenen Daten (Land); § 1 Absatz 1 i.V.m. § 2 Nummer 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
232			280.000		64.960
4.640	96.000	40,30		299.187	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				364.147	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
232			50.400		11.693
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				11.693	

Inhaltlich ist diese Vorgabe analog zu Vorgabe 1 (Verwaltung). Jedoch werden hier Register auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) betrachtet.

a) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Sachkosten

Analog zu Vorgabe 1 verbergen sich auch auf Landesebene hinter manchen Einträgen aus Anlage 1 IDNrG mehrere Register. Laut Anlage soll auch „bei den allgemeinbildenden und beruflichen Schulen, Bildungseinrichtungen nach § 2 des Hochschulstatistikgesetzes, zuständigen Stellen nach § 34 Absatz 1 des Berufsbildungsgesetzes, Bildungseinrichtungen nach § 8 Absatz 2 des Pflegeberufegesetzes und zuständigen Stellen nach § 4 des Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände zu Bildungsteilnehmenden“ die Identifikationsnummer gespeichert werden. Es wird davon ausgegangen, dass jedes Bundesland eine Verwaltungssoftware für allgemeinbildende und berufliche Schulen nutzt (z.B. die Amtliche Schulverwaltung (ASV) in Bayern, Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz; die Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (LUSD) in Hessen; die Berliner Lehrkräfte-Unterrichts-Schul-Datenbank (BLUSD) in Berlin; weBBschule in Brandenburg, Schleswig-Holstein und im Saarland). Die öffentlichen Hochschulen nutzen eine gemeinsame Software, das Hochschul-Informationen-System (HIS). Unter dem eben genannten Eintrag in der Anlage sind auch die Kammern zu fassen, die zum Teil aber auch registerführende Stellen des Verzeichnisses der Berufsausbildungsverhältnisse sind. Wenn eine öffentliche Stelle durch die Anlage mehrfach zur Führung der Identifikationsnummer verpflichtet ist, wird dies auch mehrfach gezählt, da gegebenenfalls verschiedene Fachanwendungen für unterschiedliche Sachverhalte genutzt werden und damit mehrfach Umstellungskosten anfallen. Die Identifikationsnummer soll „bei den öffentlichen Arbeitgebern in Bund, Ländern und Kommunen nach § 2 Absatz 1 des Finanz- und Personalstatistikgesetzes systematisch geführte personenbezogene Datenbestände über die Beschäftigten“ geführt werden. Die Anzahl der Auskunftseinheiten der Personalstatistik liegt bei etwa 18.000 (WebSKM Datenbank). Dabei ist jedoch nicht davon auszugehen, dass alle öffentlichen Stellen unterschiedliche Software benutzen. Es wird angenommen, dass es bundeslandspezifische Unterschiede zwischen den öffentlichen Arbeitgeber auf Landesebene gibt und deshalb eine Fallzahl von 16 angesetzt. Insgesamt gibt es 58 Register, die auf Ebene der Länder (inklusive Kommunen) geführt werden.

Darüber hinaus ist für die Register auf Landesebene zu bedenken, dass es ein Register oft jeweils ein Mal pro Bundesland oder Kommune (z.B. das Melderegister) gibt. Es wird davon ausgegangen, dass es pro Register mehr als einen Anbieter für das jeweilige Fachverfah-

ren gibt und der Anbieter zunächst eine Schnittstelle mit der Registermodernisierungsbehörde einrichten bzw. die bestehende Schnittstelle erweitern muss. Laut BMI ist die Anzahl der Fachverfahren je Register unbekannt. Im Bereich des Meldewesens gab es laut Aussage der KoSIT früher etwa 15 Wettbewerber, jetzt sind es eher 3. Aus anderen Gebieten ist bekannt, dass es eher eine höhere Anzahl an Fachanbietern gibt. In der McKinsey Studie (S. 34) wird von einer Spanne von 2 bis 6 Fachverfahren je OZG Leistung berichtet. Es wird deshalb angenommen, dass es pro Fachverfahren 4 Wettbewerber gibt. Die Fallzahl zur Anpassung der Schnittstelle liegt also bei 232 ($=4 \cdot 58$).

Ebenfalls analog zu Vorgabe 1 wird mit Kosten von 280.000 Euro pro Register bzw. Fachanwendung angesetzt. Daraus ergeben sich einmalige Sachkosten von 64.960.000 Euro.

Während § 1 IDNrG pauschal beschreibt für welche Art von Registern die Regelungen gelten (auf Dauer angelegte gesetzlich bestimmte Dateisysteme zur Verarbeitung identitätsgesicherter personenbezogener Daten durch öffentliche Stellen), wird die Aufnahme der einheitlichen Identifikationsnummer zusätzlich auch in den jeweiligen Stammgesetzen einzelner Register auf Länderebene festgeschrieben. Zum Beispiel wird durch das Regelungsvorhaben das Bundesmeldegesetz dahingehend geändert, dass die Speicherung der Identifikationsnummer im Melderegister vorgeschrieben wird. Dies geschieht auch durch Änderungen von: § 21 Abs. 2 Nr. 9a PassG für das Passregister, § 23 Abs. 3 Nr. 10a PAuswG für das Personalausweisregister, § 19 Abs. 3 Nr. 7a eID-Karte-Gesetz für das eID-Kartenregister, § 33 Abs. 2 Nr. 1 StAG für Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten (EStA), § 15 PStG im Eheregister (id-ip: 200610241528531), § 16 PStG für Folgebeurkundungen im Eheregister (id-ip: 2019012814090401), § 21 PStG im Geburtenregister (id-ip: 200610241528533), § 27 Abs. 3 PStG für Folgebeurkundungen im Geburtenregister, § 31 PStG im Sterberegister (id-ip: 200610241528534), § 204 Abs. 2 S.1 SGB VII im Dateisystem für mehrere Unfallversicherungsträger. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

Auch die Berichtigung von personenbezogenen Daten bzw. der Ersatz mit Basisdaten wird für ausgewählte Register nochmal explizit geregelt: Nach § 47 Abs. 1 S. 3 PStG sind personenbezogene Daten zu berichtigen, wenn die nach dem Identifikationsnummerngesetz übermittelten Daten von den beurkundeten Daten im Personenstandsregister abweichen, durch Änderung von § 47 Abs. 1 PStV werden die Standesämter dazu verpflichtet gegenüber der Registermodernisierungsbehörde eine Beurteilung zur Validität der geänderten Basisdaten abzugeben. Durch diese rechtlichen Änderungen entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand, er ist bereits in dieser Vorgabe erfasst.

b) Einmaliger Erfüllungsaufwand - Personalkosten

Auch zur Berechnung des einmaligen Personalaufwands wird angenommen, dass bei jedem Register und jedem Bundesland eine zusätzliche Person für 5 Jahre mit dem Berechtigungskonzept, der Speicherung der einheitlichen Identifikationsnummer in Registern und dem Ersatz von personenbezogenen Daten mit Basisdaten beschäftigt sein wird. Daraus ergibt sich eine Fallzahl von 4.640 ($=58 \cdot 16 \cdot 5$).

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Landesebene von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

c) Jährlicher Erfüllungsaufwand

Die jährlichen Sachkosten für die Anbindung an die Registermodernisierungsbehörde werden auf 15-20% der einmaligen Sachkosten geschätzt, also 50.400 Euro ($=280.000 \cdot 0,18$) pro Registerfachverfahren.

Vorgabe 3: Betrieb der Registermodernisierungsbehörde: Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Steuerung; § 3 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			108.750.000		108.750
31.000			1.000		31.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				139.750	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
250	96.000	38,8		15.520	
1			15.000.000		15.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				30.520	

Es wird beim BVA eine Registermodernisierungsbehörde aufgebaut. Inhaltlich ist die Registermodernisierungsbehörde für folgende Bereiche zuständig: Erstellung einer Übersicht bestehender Register, Verbesserung der Datenqualität, Verknüpfung der Basisdaten mit den entsprechenden Personendaten in den Registern und die Steuerung der einzelnen Projekte zur Umsetzung dieses Gesetzes.

Um ihren Aufgaben nachzukommen, baut die Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung zum Bundeszentralamt für Steuern auf. Die Speicherung der Basisdaten erfolgt beim Bundeszentralamt für Steuern, die Registermodernisierungsbehörde hat eine Art lesenden Zugriff darauf, um diese an berechnete öffentliche Stellen zu übermitteln. Die Behörde nimmt auch das Programmmanagement zur übergeordneten Steuerung der einzelnen (IT) Projekte zur Umsetzung des registerübergreifenden Identitätsmanagements wahr.

Bei der Registermodernisierungsbehörde fallen Kosten für die Prüfung der Zulässigkeit von Datenabrufen der öffentlichen Stellen an, was sowohl automatisiert, aber auch im Rahmen eines manuellen Qualitätssicherungsprozesses geschehen wird. Außerdem müssen Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer protokolliert werden und eine Schnittstelle mit dem Datencockpit aufgebaut werden, damit Bürger sich über die Datenübermittlungen der Verwaltung zu ihrer Person informieren können.

Stimmen die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten und die in einem Fachregister gespeicherten Daten zu einer Person nicht überein, führen Registermodernisierungsbehörde und Fachregister eine Prüfung durch. Das Ergebnis der Prüfung wird dann dem BZSt übermittelt (ggf. auch durch eine Korrektur der zuständigen Behörde).

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dauerhaft 250 Mitarbeiter beim BVA benötigt. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage á 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung

des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Nach dem WiBe Projektgesamtbericht registerübergreifendes Identitätsmanagement werden dem BVA außerdem in den ersten 5 Jahren Aufwände für externe Berater zur IT-mäßigen Umsetzung und damit einmaliger Erfüllungsaufwand entstehen. Im Jahr 2021 werden 60 Berater benötigt, im Jahr darauf 35, in den Jahren 2023 bis 2025 dann jeweils 20 Berater. Insgesamt handelt es sich um 155 Berater, die jeweils 1 Jahr tätig sein werden. Ausgehend von einem Personenjahr mit 200 Arbeitstagen, liegt die Fallzahl bei 31.000 (=155 Berater*200 Arbeitstage). Der Tagessatz liegt laut Projektgesamtbericht bei 1.000 Euro pro Berater.

Darüber hinaus geht der Projektgesamtbericht von einmaligen Sachkosten für die Beschaffung bzw. Entwicklung von Software in Höhe von 21.750.000, sowie Kosten für die Anpassung von Software bzw. Schnittstellen von 87.000.000 Euro aus, insgesamt also 108.750.000 Euro.

Für den dauerhaften Betrieb der Registermodernisierungsbehörde ist ebenfalls mit Sachkosten zu rechnen. Laut Projektgesamtbericht liegen die jährlichen laufenden Sachkosten aus IT-Maßnahmen bei 15.000.000 Euro.

Vorgabe 4: Vergabe der Identifikationsnummer, Speicherung und Qualitätssicherung beim Bundeszentralamt für Steuern; § 4 Absatz 1 i.V.m. § 10 Absatz 1 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				345	6.700
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				7.045	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
				542	2.784
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				3.326	

In dieser Vorgabe wird geregelt, dass die Steuer-Identifikationsnummer des Bundeszentralamts für Steuern (BZSt) nicht nur für Besteuerungsverfahren, sondern auch andere Verwaltungsverfahren benutzt werden kann. Nach Aussage des BZSt entstehen der Behörde durch das Regelungsvorhaben Aufwände für die:

- Entgegennahme, Speicherung und bei Bedarf Weitergabe dreier zusätzlicher Attribute (Staatsangehörigkeit, Datum des letzten Verwaltungskontakts, Validität der Daten) in der Steueridentifikationsnummerdatenbank (IdNr-Datenbank)
- Technische Anbindung der Registermodernisierungsbehörde an die IdNr-Datenbank
- Bereitstellung eines (vollautomatischen) maschinellen Anfrageverfahrens (MAV) für die Registermodernisierungsbehörde zur Erhebung und Weiterverteilung der IdNr in die an

die Registermodernisierungsbehörde anzubindenden Register nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 1 IDNrG

- Bereitstellung eines Datenabgleichverfahrens (Identabgleich) nach Maßgabe des § 6 Absatz 3 Nummer 2 IDNrG
- Manuelle Arbeiten im Zusammenhang mit der Speicherung weiterer Personendaten-sätze in der IdNr-Datenbank, soweit diese Personen nicht über die schon eingerichteten Prozesse für die Neuanlage bekannt werden (z.B. bestimmte ausländische Personen ohne steuerlichen Bezug)

Laut Angabe des BZSt werden diese Aufgaben durch eine Person der Entgeltgruppe A 12 und sechs Personen der Entgeltgruppe A 8 bearbeitet, was zu jährlichem Personalaufwand von 542.479 Euro führt. Einmaliger Personalaufwand von 345.250 Euro entsteht durch eine Aufstockung des Personals im steuerlichen Informationscenter (SIC) des BZSt während der Einführungsphase des Gesetzes.

Für Betrieb, Entwicklung und Pflege des IT-Verfahrens im ITZBund entstehen dem BZSt nach eigenen Aussagen zusätzlich Sachkosten. Von Seiten der Software-Entwicklung entsteht für die Änderung bzw. Erweiterung des heutigen IDNr-Verfahrens zu der im Gesetzesentwurf beschriebenen einheitlichen Identifikationsnummer der öffentlichen Verwaltung einmalig ein Bedarf in Höhe von 4 Mio. Euro. Dabei wurde eine jährlich zu erwartende Last von 20 Milliarden Anfragen zugrunde gelegt. Für den Aufbau der Test- und Entwicklungs-umgebung betriebsseitig werden einmalig 2,7 Mio. Euro anfallen.

Für die anschließende dauerhafte Pflege und Wartung der Infrastrukturkomponenten und der Identifikationsnummer rechnet das BZSt mit einem Aufwand von 2.784 Tsd. Euro durch den ITZ Bund, da dem BZSt nach § 10 IDNrG eine besondere Pflicht der Qualitätssicherung für die zu speichernden Daten zugewiesen wird.

Vorgabe 5: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Bund); § 7 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			7.877.500		7.878
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				7.878	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			1.417.950		1.418
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.418	

Um unzulässiges Zusammenfügen von Personendaten und die Bildung von Persönlichkeitsprofilen zu verhindern, soll die Datenübermittlung zwischen Behörden kontrolliert werden. Im Sinne des 4-Corner Modells ist vorgesehen, dass innerhalb der öffentlichen Ver-

waltung Sektoren anhand von fachlichen Kriterien definiert werden. Die Anzahl der Sektoren wird im Gesetzentwurf als mindestens 6 beschrieben. Für die ex-ante Schätzung wird angenommen, dass es sich um 10 Bereiche handeln wird. Sektorenübergreifende Datenübermittlungen erfolgen dann nicht direkt, sondern über dritte Stellen. Sie fungieren als Vermittlungsdienst und kontrollieren und protokollieren den sektorenübergreifenden Datenaustausch.

Nach Mitteilung der Koordinierungsstelle für IT-Standards sind unter dritten Stellen Daten-transporteure und Vermittlungsdienste zu verstehen. Zum Transport könnte theoretisch eine Software benutzt werden. Allerdings ist es wahrscheinlicher, dass öffentlich-rechtliche Rechenzentren (Clearingstellen) diese Aufgabe übernehmen werden. In der Innenverwaltung wird dies aktuell schon so gehandhabt. Im Moment nutzt jedes Bundesland mindestens ein Rechenzentrum, manche (NRW) auch mehrere. Dabei wird die Firma dataport von mehreren Bundesländern genutzt. Nach Auskunft der AG Clearingstellenbetreiber gibt es zurzeit etwa 16 Clearingstellen. Es wird angenommen, dass diese in Zukunft auch für sektorenübergreifenden Datentransport zuständig sein werden.

Als Vermittlungsdienst wird in der Innenverwaltung bereits das vom IT Planungsrat zur Verfügung gestellte Werkzeug Deutsches Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) benutzt. Theoretisch steht das Werkzeug allen Ressorts zur Verfügung und könnte dementsprechend weiter ausgebaut werden. Diese Variante erscheint aus Sicht der Koordinierungsstelle für IT-Standards jedoch weniger wahrscheinlich als die Schaffung eines Verbunds von Verzeichnisdiensten, wie es ihn beispielsweise auch auf EU Ebene gibt. Da das DVDV technisch im Moment beim ITZ-Bund liegt, wäre es denkbar, dass der Verbund der Verzeichnisdienste ebenfalls vom ITZ-Bund koordiniert wird.

Die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber erläuterte, dass die zu erwartenden Kosten von der konkreten technischen Ausgestaltung abhängt: dem künftigen Kommunikationsmodell, der Frage ob Datenübermittlungen bereits in einer standardisierten Form erfolgen oder künftig erfolgen müssen, mit welchem Datenaufkommen je Register zu rechnen ist, in welchen Intervallen Datenübermittlungen (täglich wöchentlich, monatlich, jährlich) erfolgen werden, einer Definition was unter Clearingstelle verstanden wird, da dies unterschiedliche Aufgabenstellungen umfassen kann. Da diese Fragen bisher nicht geklärt sind, sah sich die Arbeitsgemeinschaft Clearingstellenbetreiber aktuell nicht in der Lage eine Aussage zu erwartenden Kosten zu treffen.

Für die sektorenübergreifende Kommunikation zwischen Registern könnte laut Gesetzentwurf auch die Registermodernisierungsstelle als Datentransporteur genutzt werden, was zu zusätzlicher Unsicherheit in Bezug auf die Kosten dieser Vorgabe führt.

Um trotzdem eine grobe Schätzung abzugeben, die auf sehr vielen Annahmen basiert und damit wenig belastbar ist, wird auf die Kostenschätzung von McKinsey (2020, S. 35) zurückgegriffen. Pro Sektor werden dort einmalige Kosten in Höhe von 2 Millionen Euro beziffert. Auch wenn aus der McKinsey Schätzung nicht genau hervorgeht wodurch diese Kosten entstehen, wird angenommen, dass es um die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle geht. Bei 10 Sektoren ergeben sich daraus Kosten in Höhe von 20.000.000 Euro. Von den 303 hier betrachteten Fachverfahren (Vorgaben 1 und 2) sind 71 auf Bundesebene angesiedelt, also rund 23%. Für den Bund entstehen also einmalige Sachkosten von 4.600.000 (= 20.000.000 * 0,23) Euro, der übrige Aufwand entfällt auf die Länder (s. Vorgabe 6).

Darüber hinaus entstehen einmalige Kosten für die Anpassung des Rechtemanagements bei den Intermediären. McKinsey veranschlagt dafür zwischen 8,5 und 20 Millionen Euro. Ausgehend von mittleren Kosten von 14,25 Millionen Euro, werden davon wieder 23% auf Bundesebene, also 3.277.500 Euro angesetzt. Die restlichen Kosten fallen auf Landesebene an (Vorgabe 6).

Insgesamt ergeben sich auf Bundesebene für die sektorenübergreifende Kommunikation nach dem 4-Corner Modell einmalige Sachkosten in Höhe von 7.877.500 (= 4.600.000 + 3.277.500) Euro.

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 1.417.950 Euro (= 7.877.500 * 0,18) gerechnet.

Vorgabe 6: Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen über Vermittlungsstellen (Land); § 7 Absatz 2 IDNrG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			26.372.500		26.373
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				26.373	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			4.747.050		4.747
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				4.747	

Analog zu Vorgabe 5 fällt auch auf Landesebene Erfüllungsaufwand für sektorenübergreifende Kommunikation an. Bei 77% zu betrachtenden Register bzw. Fachanwendungen sind das zunächst 15.400.000 Euro (= 20.000.000 Euro * 0,77) für die Anpassung von bestehenden Schnittstellen der Fachverfahren mit der jeweiligen Clearingstelle. Für die Anpassung des Rechtsmanagements kommen 10.972.500 Euro (= 14.250.000 Euro * 0,77) dazu. Insgesamt entsteht einmaliger Erfüllungsaufwand bei den Ländern in Form von Sachkosten von 26.372.500 Euro.

Für die dauerhafte Datenübermittlung zwischen öffentlichen Stellen ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 4.747.050 Euro (= 26.372.500 * 0,18) gerechnet.

Vorgabe 7: Betrieb des Datencockpits; § 9 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1			8.500.000		8.500
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				8.500	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
2	96.000	38,80		124	
1			1.530.000		1.530
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				1.654	

Es wird ein Datencockpit aufgebaut und betrieben. Das Datencockpit zeigt Bürgerinnen und Bürgern Informationen zu erfolgten Datenaustauschen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung der Identifikationsnummer an. Generell sind zahlreiche zentrale, architektur-relevante Fragestellungen bisher noch nicht beantwortet, so dass die Schätzung an dieser Stelle als sehr vorläufig anzusehen ist. Im Gesetzentwurf heißt es dazu, die technische Ausgestaltung des Datencockpits werde noch vom Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Benehmen mit dem IT-Planungsrat bestimmt. Ebenfalls aktuell noch nicht bekannt ist, ob das Datencockpit auf Bundes- oder Landesebene angesiedelt sein wird. Für die Schätzung wird angenommen, dass die Kosten durch den Bund getragen werden. Das in § 10 OZG beschriebene Pilotverfahren verursacht potentiell ebenfalls Erfüllungsaufwand. Da es sich aber um einen Teil der Entwicklungskosten für das Datencockpit handelt, wird angenommen, dass diese potentiellen Kosten bereits in Vorgabe 7 enthalten sind

Mit der Steuerung werden auf Bundesebene 2 Personen langfristig beschäftigt sein. Für Beschäftigte im öffentlichen Dienst werden für ein Personenjahr 200 Arbeitstage á 8 Stunden (=1.600 Stunden = 96.000 Minuten) angesetzt. Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Bundesebene von 38,80 Euro pro Stunde angesetzt.

Unter der bereits erwähnten Prämisse der Unsicherheit der konkreten technischen Ausgestaltung schätzt das Unternehmen INIT AG für digitale Kommunikation den Aufwand für die Umsetzung und Programmierung einer produktiven Lösung (inklusive Standard) auf 5 bis 12 Millionen Euro. Für die Schätzung wird von einmaligen Sachkosten von 8,5 Millionen Euro ausgegangen.

Der dauerhafte Betrieb des Datencockpits soll gemäß Abstimmung zwischen dem Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat und den Bundesländern Berlin und Bremen durch einen externen Dienstleister unterstützt werden. Die jährlichen Sachkosten für den IT-Support sind bisher unbekannt. Es wird für die Zwecke der Kostenschätzung angenommen, dass liegen bei 18% der einmaligen Sachkosten sie, also bei 1.530.000 (= 8.500.000 * 0,18) Euro.

Vorgabe 8: Anschluss von Registern und der Registermodernisierungsbehörde an das Datencockpit (Bund); § 9 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
71			1.000.000		71.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				71.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
71			180.000		12.780
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				12.780	

Damit das Datencockpit darüber Auskunft geben kann welche Protokolldaten zu einer Person vorliegen, werden Schnittstellen zu allen Registern benötigt. Fordert eine Nutzerin oder ein Nutzer die Anzeige dieser Daten im Datencockpit an, müssen die Protokolldaten aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Es wird für die Zwecke der Erfüllungsaufwandschätzung angenommen, dass diese Datenübermittlung zum Teil direkt, wenn das Datencockpit im selben Sektor wie ein Register angesiedelt ist, oder über die Vermittlungsstellen läuft (vgl. Vorgabe 5 und 6). Die Abfrage und Anzeige der Protokolldaten ist als technisch anspruchsvoll zu betrachten, da dies innerhalb kurzer Zeit geschehen muss, während die abfragende Person wartet. Die genaue technische Umsetzung ist dabei noch nicht geregelt.

Analog zu Vorgabe 1 wird davon ausgegangen, dass es 71 Register auf Bundesebene gibt.

Init erwartet, dass die Kosten abhängig vom jeweiligen Register sind. So wird es z.B. für die Melderegister (> 4.000 Melderegisterinstanzen) gegebenenfalls teurer als 2 Mio. Euro. Allerdings gibt es auch andere Register, für die es deutlich einfacher werden kann. Daher sei mit Kosten von 500.000 bis 3.000.000 Euro zu rechnen. Da die wenigsten Register so umfassend sind wie das Melderegister, werden pro Register bzw. Fachanwendung einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier die Annahme getroffen, dass diese 18% der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (=1.000.000 *0,18) betragen.

Vorgabe 9: Anschluss von Registern an das Datencockpit (Land); § 9 OZG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
232			1.000.000		232.000
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				232.000	

Jährlicher Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Stunde (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
232			180.000		41.760
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				41.760	

Die Kosten entstehen analog zu Vorgabe 8 für Fachanwendungen auf Landesebene betrachtet. Analog zu Vorgabe 2 liegt die Fallzahl bei 232 Fachanwendungen. Pro Fachanwendung werden einmalige Sachkosten in Höhe von 1.000.000 Euro veranschlagt.

Für die dauerhafte Kommunikation von öffentlichen Stellen mit dem Datencockpit ist ebenfalls mit Sachkosten für Pflege und Wartung zu rechnen. Analog zu den vorigen Vorgaben, wird auch hier mit 18% der einmaligen Sachkosten, also 180.000 Euro (= 1.000.000 * 0,18) gerechnet.

Vorgabe 10: Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise; § 3 Absatz 1 Satz 1 BMG

Einmaliger Erfüllungsaufwand der Länder:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
850.000	30	40,30		17.128	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				17.128	

Das Melderegister soll in Zukunft die Identifikationsnummer der Registermodernisierungsbehörde enthalten. Für das Speichern von Daten, einschließlich der zum Nachweis der Richtigkeit erforderlichen Hinweise gibt es in der WebSKM Datenbank³ des Statistischen Bundesamts bereits eine Vorgabe (id-ip: 200610231049322). Da die Steuer-ID in den Datensätzen der Meldebehörde bereits vorliegt, ist nicht davon auszugehen, dass dafür zusätzlicher Erfüllungsaufwand anfällt. Jedoch entsteht Erfüllungsaufwand, spiegelbildlich zu Vorgabe 1 der Bürgerinnen und Bürger, durch einen zu erwartenden Anstieg der Identitätsprüfungen. Stellt die Registermodernisierungsbehörde Unstimmigkeiten in den Personendaten eines anderen Registers fest, wird es die datenführende Meldebehörde bitten den Sachverhalt zu klären.

Analog zu Vorgabe 1 (Bürger) liegt die Zahl der zu bearbeitenden Fälle bei 850.000. Es wird angenommen, dass pro Fall etwa 30 Minuten Zeitaufwand zur Sachbearbeitung anfallen.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die durchschnittlichen Löhne in der Verwaltung auf Ebene der Länder von 40,30 Euro pro Stunde angesetzt.

Vorgabe 11: Prüfung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz; § 13 IDNrG

Laufender Erfüllungsaufwand des Bundes:

Fallzahl	Zeitaufwand pro Fall (in Minuten)	Lohnsatz pro Fall (in Euro)	Sachkosten pro Fall (in Euro)	Personalkosten (in Tsd. EUR)	Sachkosten (in Tsd. EUR)
1	1.800	65,40		2	
Erfüllungsaufwand (in Tsd. EUR)				2	

³ <https://www-skm.destatis.de/webskm/online>; zuletzt abgerufen am 12.05.20.

Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll die Registermodernisierungsbehörde hinsichtlich der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz zweimal alle zwei Jahre prüfen.

Für die Prüfung wird analog zur datenschutzrechtlichen Kontrolle nach § 10 Antiterrordateigesetz (WebSKM Datenbank, id-ip: 2014052215293101) ein Zeitaufwand von 1200 Minuten für die Prüfung, 150 Minuten für Externe Sitzungen und 450 Minuten um die Daten abschließend aufzubereiten bzw. die Bescheiderstellung angesetzt. Insgesamt ergibt sich pro Fall daraus ein Zeitaufwand von 1.800 Minuten.

Als Lohnsatz werden nach dem Leitfaden zur Ermittlung und Darstellung des Erfüllungsaufwands die Löhne des höheren Diensts in der Verwaltung auf Bundesebene von 65,40 Euro pro Stunde angesetzt.

5. Weitere Kosten

Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Die Regelungen sind inhaltlich geschlechtsneutral. Auswirkungen von gleichstellungspolitischer Bedeutung sind nicht zu erwarten.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung des Gesetzes ist nicht vorgesehen, weil auch der korrespondierende EU-Rechtsakt (Verordnung (EU) 2016/679) zeitlich nicht befristet ist.

Die Auswirkungen der Maßnahmen des Identifikationsnummerngesetzes (Artikel 1) sollen nach einer Anlaufzeit überprüft werden. Hierbei soll insbesondere überprüft werden, ob die mit Artikel 1, § 1 verfolgten Ziele eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erreicht worden sind. Der Evaluierungsbericht hat insbesondere eine Empfehlung zu enthalten, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird.

B. Besonderer Teil

Der Entwurf enthält die für die Einführung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements erforderliche Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung (Artikel 1) sowie die in den anzuschließenden Fachgesetzen erforderlichen Rechtsänderungen (Artikel 2 ff.).

Die Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung sowie die damit verbundenen Datenverarbeitungen stellen einen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung (Art. 2 Abs. 1 i.V.m. Art. 1 Abs. 1 GG) der betroffenen Bürgerinnen und Bürger bzw. in die Grundrechte aus Art. 7 und 8 der EU-Grundrechtecharta dar. Diese Grundrechte können jenseits des unantastbaren Kernbereichs privater Lebensgestaltung auf der Grundlage eines Gesetzes beschränkt werden, sofern dies im überwiegenden Allgemeininteresse liegt, sich Voraussetzungen und Umfang der Beschränkungen klar und für den Bürger erkennbar aus dem Gesetz ergeben und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gewahrt ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 218 ff; stRspr).

Mit Blick auf die Möglichkeiten, die betreffenden Grundrechte durch die Nutzung der automatisierten Datenverarbeitung einzuschränken, hat der Gesetzgeber darüber hinaus organisatorische und verfahrensrechtliche Vorkehrungen zu treffen, die einer Verletzung der Grundrechte entgegenwirken. Wie weit das Recht auf informationelle Selbstbestimmung oder die Grundrechte nach Art. 7 und 8 EU-Grundrechtecharta und der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit den Gesetzgeber zu derartigen Regelungen zwingen, hängt vom Gewicht des Eingriffs ab, das heißt von Art, Umfang und denkbaren Verwendungen der erhobenen Daten, dem Anlass und den Umständen ihrer Erhebung, dem betroffenen Personenkreis sowie der Gefahr des Missbrauchs. Eine angemessene Verfahrensgestaltung erfordert unter anderem, dass bei der Speicherung und Nutzung personenbezogener Daten Transparenz, aufsichtliche Kontrolle und ein effektiver Rechtsschutz sichergestellt werden. Auch ist ein organisatorischer oder verfahrensrechtlicher Schutz gegen Zweckentfremdung durch Weitergabe- und Verwertungsverbote erforderlich. Als weitere Schutzvorkehrungen sind Aufklärungs-, Auskunft- und Löschungspflichten wesentlich. Die erhobenen Daten sind zu löschen, sobald sie für die festgelegten Zwecke oder den gerichtlichen Rechtsschutz der Betroffenen nicht mehr benötigt werden (vgl. BVerfGE 150, 1, 106 Rn. 221 f).

Der mit der Einführung einer Identifikationsnummer in der Verwaltung verbundene grundrechtliche Eingriff ist insgesamt verfassungsrechtlich gerechtfertigt, weil in der registerunterstützten und datenbankbasierten Verwaltung ein hohes Bedürfnis für eine eindeutige Zuordnung von Datensätzen zu der jeweils richtigen Person besteht, einerseits auf Seiten des Staates (Funktionsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung), andererseits aber auch seitens der betroffenen Person selbst (Richtigkeit der personenbezogenen Daten nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe d der Datenschutz-Grundverordnung). Aus diesem Grund ist eine einheitliche Identifikationsnummer nach Art. 87 DSGVO unter den dort genannten Voraussetzungen ausdrücklich zulässig.

Mit der Digitalisierung der Verwaltung und der Umsetzung des once only-Grundsatzes verbunden ist auch die Steigerung der Leistungsgerechtigkeit staatlichen Handelns: Indem in der Verwaltung vorhandene Nachweisdaten durch Datenübermittlungen zwischen Behörden für die Vorbereitung einer Verwaltungsleistung herangezogen werden können, werden Bürgerinnen und Bürger von ihren Nachweispflichten entlastet. Dies erleichtert Bürgerinnen und Bürgern die Geltendmachung ihrer Ansprüche. Zugleich wird dem Leistungsmissbrauch durch Nutzung von Falschidentitäten vorgebeugt.

Zudem ist ein einheitliches und bereichsübergreifendes Ordnungsmerkmal auch für die Durchführung des registerbasierten Zensus von zentraler Bedeutung. Ein registerbasierter Zensus ermittelt Bevölkerungszahlen und weitere Zensusmerkmale anhand verschiedener Informationen in Verwaltungsregistern. Die Nutzung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer ermöglicht der Statistik die Zusammenführung der Informationen aus verschiedenen Verwaltungsregistern auf Personenebene zur Ermittlung und Qualitätssicherung der Ergebnisse. Schließlich hat auch das Bundesverfassungsgericht anerkannt, dass die Datenerhebung aus Registern zum Zwecke der Durchführung des Zensus gegenüber der Direktbefragung betroffener Personen der weniger intensive Grundrechtseingriff ist (vgl. BVerfGE 150, 1, 134 Rn. 286).

Eine einheitliche, veränderungsfeste Identifikationsnummer ist geeignet, die vorstehend beschriebenen Zwecke zu erreichen.

Die Einführung einer veränderungsfesten Identifikationsnummer ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch erforderlich, da ein numerisches Identifikationsmerkmal veränderungsstabil ausgestaltet werden kann, wohingegen sich einzelne bis alle Daten einer natürlichen Person ändern können und daher für eine zweifelsfreie Identifizierung einer Person nur bedingt geeignet sind. Eine Registermodernisierungsbehörde mit einer für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle ist auch nötig, um bereichs- bzw. registerüber-

greifend eine einheitliche Verantwortung für die Aktualität, Qualität und Konsistenz des Datensatzes einer Person zu gewährleisten. Die Mehrheit der EU-Mitgliedstaaten nutzt eine einheitliche Identifikationsnummer.

Es ist auch kein gleichgeeignetes aber weniger eingriffsintensives Mittel vorhanden, welches ein registerübergreifendes Identitätsmanagement sicherstellen könnte. Zwar bestünde theoretisch auch die Möglichkeit, wie in einem anderen EU-Mitgliedstaat, ein bereichsspezifisches Modell für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement aufzubauen, bei welchem bereichsspezifische Kennziffern verwendet werden und Sonderregelungen für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestehen; ein solches Modell ist jedoch gegenüber dem mit dem Entwurf verfolgten Ansatz nicht als gleichermaßen geeignet im Hinblick auf die Zielsetzung der Realisierung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements anzusehen: Anders als in anderen EU-Mitgliedstaaten haben sich in Deutschland aufgrund verschiedenster fachlicher Anforderungen fachbereichsspezifische, teilweise dezentral geführte Register und netzartige Verarbeitungsprozesse unter Nutzung von Knotenpunkten, wie z.B. den Melderegistern und der Datenstelle der Rentenversicherung, herausgebildet. Diese Registerstruktur müsste für die Verwendung von bereichsspezifischen Ordnungsmerkmalen zunächst unter großen Aufwänden zurückgebaut und die gesamte Datenkommunikation reorganisiert werden.

Zudem kann auch kein nennenswerter Mehrwert für den Schutz personenbezogener Daten beim bereichsspezifischen Modell erkannt werden: Für gegebenenfalls erforderliche zusätzliche Sicherungen gegen unzulässige Datenzusammenführungen kann auf etablierte Modelle, wie dem 4-Corner-Modell zurückgegriffen werden, die in Grundzügen bereits heute erfolgreich in der Innen- und Justizverwaltung eingesetzt werden. Zudem dient der hiesige Ansatz ausdrücklich dem Datenschutz, indem die Datenqualität verbessert, das Prinzip der Datenminimierung konsequent umgesetzt und zudem die Datenschutzkontrolle durch analysefähige Protokollierungen, ein modernes Zugriffsmanagement und eine zentrale digitale Auskunftserteilung (Datencockpit) deutlich verbessert werden. Die Gefahr einer umfassenden unzulässigen Profilbildung über die personenbezogenen Daten wird rechtlich und technisch ausgeschlossen, da die fachspezifischen Register alle speziellen Zweckbindungsregelungen unterliegen und in der Kommunikation mit der Registermodernisierungsbehörde nur die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 des Identifikationsnummerngesetzes ausgetauscht werden können. Die datenschutzrechtlichen Zweckbindungen und ihre Sicherungen (z.B. in Protokollierungsvorschriften) bleiben unverändert bestehen.

Das dem Stand der Technik aktuell entsprechende 4-Corner-Modell bewährt sich bereits heute bei einer Vielzahl von Datenaustauschbeziehungen in der öffentlichen Verwaltung. Auch die EU-Kommission hat sich für die Umsetzung der elektronischen Rechnung auf EU-Ebene für das gleiche Modell entschieden. Dieses Modell kann weiter ausgebaut werden. Damit besteht eine Lösung, die es erlaubt, das registerübergreifende Identitätsmanagement möglichst auf vorhandenen Strukturen aufzubauen und zugleich die heutige dezentrale Registerstruktur zu erhalten. Es gibt derzeit unterschiedliche Verwaltungsbereiche mit bereichsübergreifenden Datenübermittlungen, die die Steuer-Identifikationsnummer bereits heute enthalten. Die Datenübermittlung zwischen zwei Behörden aus unterschiedlichen Fachbereichen - für die eine gesetzliche Rechtsgrundlage bestehen muss - erfolgt nicht direkt, sondern über „dritte Stellen“. Diese dritten Stellen müssen nach dem 4-Corner-Modell öffentliche Stellen im Sinne des § 2 BDSG sein. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Es wird eine Ende-zu-Ende-Verschlüsselung vorgesehen, wodurch die dritten Stellen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des Nachrichteninhalts („doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, insbesondere prüfen sie die Identität der Kommunikationspartner. Jede verwaltungsbereichsübergreifende Datenübermittlung soll durch eine dritte Stelle als Vermittlungsdienst oder Verzeichnisdienst unter Angabe der Kommunikationspartner und dem Zweck vermittelt werden. Diese versorgt die Transporteure mit den für den Transport erforderlichen Angaben. Eine Vermittlung wird so nur dann möglich, wenn zuvor für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner ein Eintrag im

Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst besteht. Datenübermittlungen, für die keine Rechtsgrundlage besteht, oder bei denen die Angaben zu Sender, Empfänger und Zweck nicht zueinander passen, können wegen fehlendem Eintrag eines Dienstes nicht vermittelt werden. Einträge in den Verzeichnis- bzw. Vermittlungsdienst sollen nur durch öffentliche Stellen in einem offengelegten, transparenten Prozess erfolgen können. Dabei sollen offene Standards verwendet werden, das heißt, dass alle zur Infrastruktur gehörenden Komponenten in einem offenen, von der öffentlichen Verwaltung kontrollierten Prozess betrieben und weiterentwickelt werden sollen. Das so beschriebene 4-Corner-Modell mit einem zentralen Deutschen Verwaltungsdienstverzeichnis (DVDV) beim Informationstechnikzentrum Bund (ITZBund) wird gegenwärtig hauptsächlich für die länderübergreifende Innenverwaltung eingesetzt. Das Verbindungsnetz ist für den ebenenübergreifenden elektronischen Datenaustausch zu nutzen.

Die Verwendung der Steuer-Identifikationsnummer für das registerübergreifende Identitätsmanagement folgt dabei nicht nur Kostengesichtspunkten und Nützlichkeitsabwägungen, sondern vornehmlich auch datenschutzrechtlichen Erwägungen, da mit der Steuer-Identifikationsnummer bereits ein staatlich verwendetes Ordnungsmerkmal vorhanden ist, dessen Konformität mit dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung und sonstiges Verfassungsrecht höchstrichterlich bestätigt worden ist (vgl. Urteil des Bundesfinanzhofs vom 18. Januar 2012, Az. II R 49/10 und Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 1. Juli 2016, Az. 1 BvR 2533/13). Es darf zwar bisher nur für steuerliche Zwecke verwendet werden, dies allerdings in allen damit befassten Verwaltungsbereichen. Dadurch ist die Steuer-Identifikationsnummer schon heute Bestandteil mehrerer Register und Datenübermittlungen. Ihre sichere und datenschutzkonforme Verwendung als Identifikationsnummer ist seit über zehn Jahren erprobt und bewährt.

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die öffentliche Verwaltung)

Artikel 1 enthält als Kern des Gesetzentwurfs das Stammgesetz zur Einführung einer Identifikationsnummer in die Verwaltung, mit welchem die Rechtsgrundlagen zur Einführung und Nutzung einer Identifikationsnummer in den Verwaltungsregistern geschaffen werden und welches die Aktualität, Qualität und Konsistenz der Daten einer natürlichen Person mit einem eindeutigen Identifikationsmerkmal sicherstellt.

Zu § 1 (Ziele des Gesetzes)

Die Vorschrift regelt als Zielbestimmung die Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal in den Registern der Verwaltung in Bund und Länder.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in alle Register von Bund und Ländern, die in der Anlage zu diesem Gesetz gelistet sind, einzuführen ist. Technisch muss die Identifikationsnummer während der Einführungsphase (Roll-Out) und danach im laufenden Betrieb des registerübergreifenden Identitätsmanagements in diesen Fachregistern als Ordnungsmerkmal dienen. Ohne eine Verwendung der Identifikationsnummer als Ordnungsmerkmal wäre das Ziel eines registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht erreichbar.

Die folgenden Nummern definieren die einzelnen verfolgten Ziele, die durch die Einführung der Identifikationsnummer erreicht werden sollen.

Zu Nummer 1

Maßgeblich soll die Identifikationsnummer dazu dienen, die Daten betroffener Personen anhand der in § 4 Absatz 2 genannten Basisdaten in der digitalen Kommunikation eindeutig zuzuordnen.

Zu Nummer 2

Auf der Basis der in den Verwaltungsregistern übergreifend geführten Identifikationsnummer kann die Datenqualität in den Registern verbessert werden: Die zu einer Person in den öffentlichen Stellen auf gesetzlicher Grundlage verarbeiteten Daten können stets aktuell sowie in hoher Qualität und Konsistenz gehalten werden. Der Abruf verlässlicher Registerdaten verringert zudem Zeitaufwände in der Verwaltung und reduziert Fehlerquellen (z.B. Transkriptionsfehler).

Perspektivisch sollen entsprechend dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung aus Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung (auch: Datenvermeidung und Datensparsamkeit) gezielt nur jene Fachdaten in den Registern vorgehalten werden, die für einen konkreten Verwaltungszweck zu einem bestimmten Zeitpunkt benötigt werden. Daten, die aus dem Fachverfahren heraus nicht aktualisiert werden können, sondern aus anderen Quellregistern erhoben werden, sollen möglichst nicht doppelt vorgehalten werden. Über eine Verknüpfung der in den Fachregistern vorgehaltenen Datensätzen mit der Identifikationsnummer können die Daten zu dem Zeitpunkt, zu dem sie aktuell benötigt werden, gesichert bereitgestellt werden.

Zu Nummer 3

Artikel 14 der Verordnung EU (2018/1724) verpflichtet im dort geregelten Umfang die Mitgliedstaaten zur Umsetzung des Grundsatzes der nur einmaligen Erfassung (Once-Only-Prinzip), nachdem in der Verwaltung bereits vorliegende Standardinformationen (Nachweise) im Rahmen weiterer Verwaltungsprozesse nicht erneut bei Bürgerinnen, Bürgern oder Unternehmen erhoben, sondern zwischen öffentlichen Stellen ausgetauscht werden. Gelingensbedingung hierfür ist die sichere und zweifelsfreie Identifikation über ein einheitliches Ordnungsmerkmal, der Identifikationsnummer, über alle Verwaltungsregister hinweg.

Zu § 2 (Aufgaben registerführender Stellen)

Die Regelung bestimmt die einzelnen Pflichten der für die Zwecke dieses Gesetzes als registerführende Stellen bezeichneten öffentlichen Stellen in Bund und Ländern, welche Register nach der Anlage dieses Gesetzes führen.

Zu Nummer 1

Die Regelung enthält die zeitliche Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung innerhalb von fünf Jahren nach Verkündung des neuen Stammgesetzes als zusätzliche Datenkategorie zu speichern ist und bestimmt hierfür Aufgaben für die Verwaltung in Bund und Ländern. Ohne eine verpflichtende Aufnahme der Identifikationsnummer in die maßgeblichen Register könnten die in § 1 enthaltenen Zwecke nicht erreicht werden. Für den Roll-Out der Identifikationsnummer in die Register gilt § 6.

Zu Nummer 2

Die Basisdaten in den Registern von Bund und Ländern sollen im Rahmen einer Qualitätssicherung nach der Zuspicherung der Identifikationsnummer vereinheitlicht und durch die beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten ersetzt werden. Dabei ist entsprechend § 14 sicherzustellen, dass bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern nicht eingeschränkt werden. Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden. Im Übrigen wird zur technischen Struktur auf die Begründung zu § 3 verwiesen.

Zu Nummer 3

Ziel der Einführung der Steuer-Identifikationsnummer in die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register ist schließlich auch die Verbesserung des Informationsaustauschs zwischen öffentlichen Stellen (im Rahmen der jeweils geltenden Befugnisse). Dies dient nicht zuletzt auch der Erfüllung jener Anforderungen aus dem Grundsatz der einmaligen Erfassung von personenbezogenen Daten, wie er sich aus Artikel 14 der Verordnung (EU) 2018/1724 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 2. Oktober 2018 über die Errichtung eines einheitlichen digitalen Zugangstores ergibt.

Zu § 3 (Einrichtung und Aufgaben der Registermodernisierungsbehörde)

Die Regelung bestimmt, dass als Registermodernisierungsbehörde das Bundesverwaltungsamt bestimmt wird. Die zur Gewährleistung eines registerübergreifenden Identitätsmanagements mit der flächendeckenden Einführung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verbundenen Aufgaben sind klassischerweise solche der Innenverwaltung, da die Klärung der Identität, die Erhebung der Basisdaten einer natürlichen Person sowie der Abgleich von Personendatensätzen originär in der Innenverwaltung geschieht (z.B. bei den Meldebehörden, Standesämtern und Ausländerbehörden).

Die Aufgabe der Registermodernisierungsbehörde ist insbesondere die Übermittlung von Basisdaten (§ 3 Satz 1 Nummer 2). Daneben obliegt der Registermodernisierungsbehörde eine übergeordnete Verantwortlichkeit für die Registermodernisierung als solche als eine Summe von vielen IT-Projekten. Der Registermodernisierungsbehörde werden insoweit auch die Aufgaben übertragen, eine Registerlandkarte zu erstellen und fortzuentwickeln und die zahlreichen einzelnen IT-Projekte der öffentlichen Verwaltung in Bezug auf die Einführung einer einheitlichen Identifikationsnummer in die Fachregister sowie die registerübergreifende Sicherung der Datenqualität übergeordnet zu steuern.

Die Übersicht über bestehende Register (Registerlandkarte) soll einen erleichterten Überblick über bestehende Register und deren Entwicklung erlauben. Sie kann damit eine wichtige Entscheidungsgrundlage für spätere (gesetzliche und untergesetzliche) Vorhaben im Bereich der Registermodernisierung sein, z.B. im Hinblick auf mögliche Synergie- und potentielle Rationalisierungsoptionen. Operativ bleiben für die Datenqualität der jeweiligen Fachregister die zuständigen registerführenden Stellen verantwortlich.

Für die Aufgabenerfüllung der Registermodernisierungsbehörde wird keine neue Datenbank errichtet oder betrieben, sondern von der Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung über das Verbindungsnetz gemäß § 3 des IT-Netzgesetzes zum Bundeszentralamt für Steuern aufgebaut und betrieben. Die Datenübermittlung erfolgt in entsprechender Anwendung von § 30 Absatz 6 und Absatz 11 der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steuerdaten-Abrufverordnung. Technisch liegen die Basisdaten damit (weiterhin) beim Bundeszentralamt für Steuern, welches dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde eine Datenübermittlungsverbindung (lesender Zugriff) zur Verfügung stellt. Einer gesonderten Vorschrift zur Übermittlung von Daten dritter Stellen an die Registermodernisierungsbehörde bedarf es deshalb ebenfalls nicht: Die Datenübermittlung erfolgt bei allen im Inland wohnenden Personen wie bereits jetzt durch die Meldebehörde, ansonsten durch die zuständige Verwaltungsbehörde an das Bundeszentralamt für Steuern. Dieses stellt der Registermodernisierungsbehörde einen Ausschnitt der für das registerübergreifende Identitätsmanagement erforderlichen Basisdaten bereit, wohingegen die lediglich für die Finanzverwaltung relevanten Daten nicht an die Registermodernisierungsbehörde übermittelt werden (Wirtschafts-Identifikationsnummern und zuständige Finanzbehörden). In der ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern werden zudem bereits heute keine Daten verarbeitet, die Rückschlüsse auf die Steuern der einzelnen in der Datenbank gespeicherten Person zulassen (sh. § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Die technische Nutzung der Steuer-Identifikationsnummerndatenbank dient auch dem datenschutzrechtlichen Grundsatz der Datenminimierung (Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Datenschutz-Grundverordnung), da hierdurch für die Erfüllung der neuen Aufgabe des registerübergreifenden Identitätsmanagements keine neue Datenbank errichtet werden muss. Bereits jetzt werden die meisten für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement relevanten Daten beim Bundeszentralamt für Steuern nach § 139b der Abgabenordnung gespeichert.

Die Registermodernisierungsbehörde übermittelt Daten lediglich an öffentliche Stellen im Sinne des § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes. Eine Datenübermittlung von der Registermodernisierungsbehörde an nicht-öffentliche Stellen findet generell nicht statt.

Die nähere Bestimmung der Datenübermittlung mit dem Bundeszentralamt für Steuern ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 1 vorbehalten.

Zu § 4 (Zu einer Person gespeicherte Daten)

Die Vorschrift regelt, wann und in welchem Umfang Basisdaten von einer natürlichen Person gespeichert werden, die dem Qualitätssicherungsprozess unterliegen und später dazu dienen sollen, redundante Basisdatenbestände in den einzelnen Fachregistern abzubauen.

Zu Absatz 1

Die Vorschrift regelt einerseits, wann der Datenkranz nach § 4 Absatz 2 zu einer natürlichen Person beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, nämlich dann, wenn sie bereits jetzt eine Steuer-Identifikationsnummer besitzt. Hiermit korreliert eine Ergänzung in § 139a der Abgabenordnung (Artikel 3, Nummer 1), wonach bei jeder (sonstigen) natürlichen Person, die bei einer öffentlichen Stelle ein Verwaltungsverfahren führt, eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll. Juristische Personen sind generell vom Anwendungsbereich des Gesetzes ausgenommen.

Andererseits wird klargestellt, dass, da die Daten nach Absatz 2 Nummer 8, Absatz 3 Nummer 2 und Absatz 3 Nummer 3 nicht für die Zwecke der Steuerverwaltung erforderlich sind, diese vom Bundeszentralamt für Steuern im Rahmen eines Auftragsdatenverarbeitungsverhältnisses für die Erreichung der Ziele nach § 1 gespeichert werden.

Mit der Regelung ist weder eine weitere Speicherverpflichtung bei solchen natürlichen Personen verbunden, die bereits in der Identifikationsnummern-Datenbank beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert sind, noch wird das Bundeszentralamt für Steuern verpflichtet, eine zusätzliche Datenbank nur für die Zwecke der Registermodernisierung aufzubauen. Vielmehr soll die bestehende Datenbank für die Zwecke der Registermodernisierung genutzt werden.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift benennt den zu einer natürlichen Person als Basisdaten gespeicherten Datenkranz, welcher maßgeblich der Identifizierung einer betroffenen Person dient. Der Datenkranz richtet sich nach dem bisher beim Bundeszentralamt für Steuern derzeit vorhandenen Datenkranz (§ 139b Absatz 3 der Abgabenordnung).

Zentrales Basisdatum ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung (Nummer 1). Es folgen die weiteren Basisdaten einer Person (Nummern 2 - 12), die dem Zwecke einer Identifizierung dienen und zum größten Teil bereits heute in dem Datenbestand des § 139b der Abgabenordnung enthalten sind (Änderung der Abgabenordnung erfolgt mit Artikel 3).

Näheres zum technischen Format der gespeicherten Basisdaten kann in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

Zu Nummer 8

Anders als heute im Bereich der Finanzverwaltung ist für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement auch die Staatsangehörigkeit einer Person ein notwendiges Basisdatum für die Identifizierung einer natürlichen Person und die Qualitätssicherung der verarbeiteten Daten. Während die Finanzverwaltung für ihre Aufgaben die Staatsangehörigkeit(en) der steuerpflichtigen Person für ihre Zwecke nicht benötigt, ist für die Innenverwaltung und andere Bereiche die Staatsangehörigkeit einer Person in zahlreichen Verwaltungskontexten relevant und gehört daher zu den Basisdaten. Für die Qualitätssicherungsmaßnahmen, insbesondere für eine Dublettenprüfung, wird das Datenfeld „Staatsangehörigkeit“ ebenfalls einen wichtigen Beitrag leisten. Indirekt unterstützt damit die Verarbeitung dieses Datums auch die Vorbereitung des registerbasierten Zensus.

Zu Absatz 3

Näheres zum technischen Format dieser Daten kann ebenfalls in einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 2 bestimmt werden.

Zu Nummer 2

Das Basisdatum des letzten Verwaltungskontakts (Nummer 13) ist nicht zur Identifizierung erforderlich, sondern dient der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Dabei bezieht sich das Datum auf einen Verwaltungskontakt, der im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens im Sinne von § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes entstanden ist. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts enthält nur Monat und Jahr, nicht aber den genauen Tag des letzten Kontakts mit der Verwaltung. Das Datum des letzten Verwaltungskontakts dient im Sinne eines „Lebenszeichens“ sowohl der Qualitätssicherung der Daten als auch der Vorbereitung und Durchführung des registerbasierten Zensus. Die Qualität der im Register gespeicherten Basisdaten hängt nicht nur von der Arbeitsweise in den liefernden Behörden, sondern auch von der Mitwirkung der Bürger ab. Durch wechselnde Lebenslagen sind deren Daten ständig von Veränderungen betroffen. Das Datenfeld des letzten Verwaltungskontakts soll dabei „eingeschaltet“ werden, wenn für eine betroffene Person ein Verwaltungskontakt bestanden hat, so dass hieraus Rückschlüsse für die Aktualität der Daten gezogen werden können. Datensätze, zu denen es über lange Zeiträume keinen Verwaltungskontakt gibt, können zudem bei Qualitätssicherungsmaßnahmen gezielt daraufhin geprüft werden, ob es sich möglicherweise um eine Dublette handelt. Der hiermit verbundene Eingriff in das allgemeine Persönlichkeitsrecht der betroffenen Personen ist als gering einzuschätzen, da dieser Speichersachverhalt lediglich als Wahrheitswert und damit als ungenaue Datumsangabe definiert ist. Das Datum lässt auch von sich heraus keine Rückschlüsse darauf zu, zu welcher Stelle der Verwaltungskontakt bestanden hat; dies ließe sich nur den Protokolldaten entnehmen, die jedoch nach § 9 Absatz 2 nur zur datenschutzrechtlichen Kontrolle und zur Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Betroffenenrechte verwandt werden dürfen.

Näheres zur Datenerhebung und -übermittlung regelt § 4 Absatz 4.

Zu Nummer 3

Die Validitätswerte der Daten beziehen sich auf die Basisdaten und meinen die Verlässlichkeit, mit der die Übereinstimmung eines Personenbasisdatensatzes mit der wahren Identität der Person auf Basis vorgelegter und geprüfter Identitätsdokumente angenommen werden kann. Hierbei handelt es sich somit um ein rein auf Identitätsdokumente bezogenes Datum.

Näheres zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern sowie zur Ausgestaltung regelt Absatz 5.

Zu Absatz 4

Da das Datum des letzten Verwaltungskontakts (wie die übrigen Basisdaten) physisch beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert wird, um dort zentral vorgehalten zu werden (§ 4 Absatz 1), bedarf es einer Ermächtigungsgrundlage zur Übermittlung des Datums an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ausgangspunkt für die Datenabrufe sind Verwaltungskontakte bei gesetzlich bestimmten Registern. Die Festlegung der Register und der relevanten Übermittlungsanlässe erfolgt nach Maßgabe von Fachgesetzen wie beispielsweise dem Registerzensusvorbereitungsgesetz. Die Übermittlungen erfolgen automatisiert.

Zu Absatz 5

Die Regelung enthält die Ermächtigungsgrundlage für die Übermittlung des Datums der Validitätswerte der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern. Hierbei werden die schon ohnehin vorhandenen Übermittlungsbeziehungen zwischen Meldebehörden und Bundeszentralamt für Steuern genutzt.

Die Ermittlung des Validitätswerts der Basisdaten soll auf Basis der im Melderegister gespeicherten Hinweise auf die der Erfassung des jeweiligen Attributwertes zu Grunde liegenden Nachweise erfolgen (Hinweise zur Nachweis ihrer Richtigkeit nach § 3 BMG). Die Hinweise dienen der Identifizierung des Nachweises und werden bei dessen Vorlage im Rahmen der Eintragung, z.B. im Melderegister, erfasst. Zur Darstellung der Validität werden dabei die in der Regelung vorhandenen Gruppen gebildet werden: Gruppe 1 soll demnach für Personen gelten, bei denen für alle in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 2 soll für Personen gelten, bei denen für einige der in die Validierung einbezogenen Basisdaten im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Gruppe 3 soll für Personen gelten, bei denen für keine der in die Validierung einbezogenen Basisdaten sind im Melderegister Hinweise eingetragen sind. Sind alle Hinweisattribute gefüllt, erfolgt die Zuordnung zu Gruppe 1, sind nur einige Hinweisattribute gefüllt, gilt Gruppe 2 und liegt kein Hinweisattribut vor, wird Gruppe 3 zugeordnet.

Die Angabe des Validitätswerts soll Datenempfänger bei der Entscheidung unterstützen, ob eine anstehende Verwaltungsleistung auf Basis der vorliegenden Angaben erbracht werden kann oder die Vorlage weiterer Nachweise erforderlich ist. Dabei wird je nach der anstehenden Verwaltungsleistung zu differenzieren sein: So kann üblicherweise eine Einbürgerung nur auf Basis einer höchsten Ansprüchen genügenden Identifizierung beruhen.

Durch die elektronische zentrale Verfügbarkeit des Datums wird zusätzlich eine Voraussetzung für medienbruchfreies Verwaltungshandeln geschaffen. Die Hinweise selbst werden dabei bei der Registermodernisierungsbehörde nicht gespeichert und können nur u.a. aus dem Melderegister abgerufen werden.

Soweit eine Person nicht im Inland gemeldet ist (§§ 17 oder 28 des Bundesmeldegesetzes), findet die Vorschrift keine Anwendung.

Zu § 5 (Zweck und Vergabe der Identifikationsnummer)

Die Vorschrift regelt Zweck und Vergabe des für das registerübergreifende Identitätsmanagement zentralen Datums der Identifikationsnummer.

Zu Absatz 1

Die Identifikationsnummer wird einer datenschutzrechtlichen Zweckbestimmung unterworfen.

Entsprechend den Gesamtzwecken des Stammgesetzes darf die Identifikationsnummer für die Zuordnung der Datensätze zu einer Person sowie den Abgleich von Datensätzen einer Person in verschiedenen Registern untereinander, soweit dies spezialgesetzlich erlaubt ist (z.B. § 90b des Aufenthaltsgesetzes), dienen.

Andere fachrechtliche Zweckbestimmungen außerhalb des Identifikationsnummerngesetzes (insbesondere im Bereich des Steuerrechts) bleiben unberührt.

Zu Absatz 2

Die Vorschrift regelt die Vergabe der Identifikationsnummer bei der erstmaligen Speicherung einer natürlichen Person entsprechend der bereits heute maßgeblichen Regelungen von § 139b der Abgabenordnung in Verbindung mit der Steueridentifikationsnummernverordnung. Es erfolgt daher keine doppelte Nummernvergabe für eine Person beim Bundeszentralamt für Steuern.

Zur Vermeidung einer Profilbildung darf die Identifikationsnummer selbst keine Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten einer natürlichen Person zulassen (keine sprechende Identifikationsnummer). Dem trägt § 1 der Steueridentifikationsnummernverordnung bereits heute insofern Rechnung, als dass die elfstellige Identifikationsnummer keine besondere Zusammensetzung aufweist, die nähere Rückschlüsse auf andere personenbezogene Daten der betroffenen Person zuließe.

Zu Absatz 3

Bei fehlerhaften Angaben der Identifikationsnummer darf zum Schutze der betroffenen Person keine weitere Datenverarbeitung erfolgen. Die Registermodernisierungsbehörde stellt sicher, dass bei Übermittlungen an sie und bei Abrufen der Basisdaten von ihr keine weitere Datenverarbeitung erfolgt. In solchen Fällen greifen qualitätssichernde Maßnahmen nach § 10.

Zu § 6 (Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde)

Die Vorschrift regelt die Datenverarbeitung durch die Registermodernisierungsbehörde sowie den Abruf der Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 durch registerführende Stellen (Absatz 1) sowie durch öffentliche Stellen zur Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz. Dabei werden über die in § 3 beschriebene Architektur durch die Registermodernisierungsbehörde beim Bundeszentralamt für Steuern die Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 abgerufen und den jeweiligen Stellen zur Verfügung gestellt.

Zu Absatz 1

Zur Erfüllung der Aufgaben nach § 2 regelt Absatz 1 die Befugnis zum Roll-Out der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in die gemäß § 1 in Verbindung mit der Anlage angeschlossenen Fachregister. Dies gilt nicht, soweit die Fachregister die Identifikationsnummer im Wege einer Datenübermittlung durch die Meldebehörden erhalten (sh. Artikel 4). Zum Zwecke des Abgleichs dürfen registerführende Stellen Daten nach § 4 Absatz 2 und 3 bei der Registermodernisierungsbehörde abrufen und verarbeiten. Hierdurch wird die Aufgabenerfüllung der registerführenden Stellen nach § 2 Nummer 2 in der Roll-Out-Phase der Identifikationsnummer sowie die laufende Aktualisierung abgesichert und die Datenqualität verbessert.

Zu Absatz 2

Zur Erreichung der Zwecke nach § 1 enthält Absatz 2 die Befugnis zum Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde durch diejenigen öffentlichen Stellen, die Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz erbringen oder an diesen mitwirken.

Die Formulierung als Soll-Vorschrift (intendiertes Ermessen) dient der Datenqualität. Durch eine regelmäßige Nutzung des aktuellen Basisdatensatzes können etwaige Unrichtigkeiten in den Datensätzen erkannt und (auch im Interesse der betroffenen Person) erkannt und bereinigt werden. Es wird so auch sichergestellt, dass öffentliche Stellen mit qualitätsgesicherten Basisdaten arbeiten. Außerdem wird der Lebenszeichenansatz gestärkt.

Für die weitere Verarbeitung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nach erfolgtem Datenabruf zum Zwecke des mit dem Stammgesetz verfolgten registerübergreifenden Identitätsmanagements enthält das neue Stammgesetz keine Ermächtigungsgrundlage. Die entsprechenden Rechtsgrundlagen sind in den für die jeweiligen öffentlichen Stellen geltenden Fachgesetzen entweder bereits jetzt schon vorhanden, werden mit den nachfolgenden Artikeln geschaffen oder müssen mit späteren Gesetzen geschaffen werden.

Zu Absatz 3

Die Regelung stellt das „Wie“ des Datenabrufs bei der Registermodernisierungsbehörde klar.

Entsprechend dem bereits derzeit etablierten maschinellen Abrufverfahren beim Bundeszentralamt für Steuern kann der Datenabruf über die Registermodernisierungsbehörde auf zwei unterschiedliche Arten erfolgen: 1. mit dem Familiennamen, dem Wohnort, der Postleitzahl und dem Geburtsdatum oder 2. mit der Identifikationsnummer und (zur Referenzierung) einem weiterem Basisdatum (in der Regel dem Geburtsdatum) für den Abruf von Basisdaten durch die öffentliche Stelle zur Weiterverarbeitung der Daten in Verwaltungsverfahren oder für die Zuspicherung in den Fachregistern. Wohnort und Postleitzahl sind Bestandteile der gegenwärtigen oder zuletzt bekannten Anschrift, welche zu den Basisdaten zählt (§ 4 Absatz 2 Nummer 9).

Die Daten dürfen nach den Absätzen 1 und 2 jeweils nur abgerufen werden, soweit sie zur Erfüllung der Aufgaben der abrufenden Stelle erforderlich sind. Insoweit werden dieselben Maßstäbe angelegt wie bei § 34 BMG für die Übermittlung von Meldedaten an andere öffentliche Stellen. Die Verwendung der Daten durch die abrufende Stelle unterliegt der datenschutzrechtlichen Zweckbindung nach § 5 Absatz 1. Dies bedeutet zugleich, dass nur diejenigen Daten aus dem Basisdatensatz abgerufen werden dürfen, die die abrufende Stelle auch auf Basis der für sie geltenden Ermächtigungsgrundlagen rechtmäßig verarbeiten darf.

Soweit es die Einführungsphase der Identifikationsnummer und Fälle der erstmaligen Erfassung einer natürlichen Person in einem Register angeht, dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 2 bis 12 durchführen. In diesen Fällen werden die Identifikationsnummer und - soweit erforderlich - die restlichen Basisdaten übermittelt.

Im Übrigen dürfen öffentliche Stellen ein Abrufersuchen mit den Basisdaten nach § 4 Absatz 2 Nummern 1 bis 12 durchführen. Dafür muss mindestens die Identifikationsnummer und ein weiteres Basisdatum (zur Referenzierung, üblicherweise das Geburtsdatum) übermittelt werden. In diesen Fällen werden - soweit erforderlich - die restlichen Basisdaten übermittelt.

Die datenschutzrechtliche Verantwortung des Abrufs im konkreten Einzelfall trägt die jeweilige abrufende öffentliche Stelle. Maßgeblich ist hier die Rechtmäßigkeit der Datenverarbeitung im Sinne von Artikel 6 der Datenschutz-Grundverordnung, was insbesondere die Datenverarbeitung öffentlicher Stellen auf Basis gesetzlicher Grundlagen, aber auch auf Basis datenschutzrechtlicher Einwilligungen im Rahmen des digitalen Angebots von Verwaltungsleistungen auf Basis des Onlinezugangsgesetzes umfasst. Die Befugnis zum Datenabruf erstreckt sich auf die öffentliche Stelle als solche und nicht auf konkrete Einzelpersonen.

Zu Absatz 4

Zur Gewährleistung, dass die den Datenabruf ersuchende Stelle auch tatsächlich nach § 6 Absatz 1 zum Datenabruf berechtigt ist, hat die Registermodernisierungsbehörde in allen Fällen die Abrufbefugnis zu prüfen.

Soweit aufgrund eines Abrufersuchens eine eindeutige Identifizierung einer im Register gespeicherten Person nicht möglich ist, wird dies der abrufenden Stelle mitgeteilt. Eine Übermittlung von Datensätzen erfolgt in diesen Fällen nicht.

Zu Absatz 5

Entsprechend der Formulierung in § 139b Absatz 5 der Abgabenordnung wird die Fortgeltung von Auskunftssperren auch beim Datenabruf bei der Registermodernisierungsbehörde angeordnet.

Zu § 7 (Verfahren der Datenübermittlungen mit der Registermodernisierungsbehörde und zwischen öffentlichen Stellen)

Zu Absatz 1

Für ein registerübergreifendes Identitätsmanagement ist ein standardisiertes Austauschformat für die Datenübermittlung mit der Registermodernisierungsbehörde notwendige Gelin-
gungsbedingung. Die Regelung bestimmt daher, dass Abrufersuchen sowie Antworten der Registermodernisierungsbehörde standardisiert vorzunehmen sind. Durch das Erfordernis einer öffentlichen Bekanntmachung im Bundesanzeiger kann der Übermittlungsstandard an künftige Entwicklungen angepasst werden.

Näheres ist einer Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 3 vorbehalten.

Zu Absatz 2

Die Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen verschiedener Bereiche müssen dem aktuellen Stand von Sicherheit und Technik entsprechen. Mit der Formulierung wird bewusst auf die Festlegung eines konkreten technischen Standards verzichtet, um die jeweiligen Anforderungen flexibel, technikneutral und zukunftsorientiert zu halten. Gemeint ist im Zusammenhang mit der Datensicherheit der Entwicklungsstand fortschrittlicher Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen, der die praktische Eignung einer Maßnahme zum Schutz von informationstechnischen Systemen gesichert erscheinen lässt.

Im Übrigen werden hier die näheren Anforderungen des 4-Corner-Modells bei Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen beschrieben. Dabei wird die Gesamtheit der Verwaltung in Bereiche unterteilt und für bereichsübergreifende Datenübermittlungen bestimmt, dass diese nur unter Einschaltung dritter Stellen erfolgen dürfen.

Bei Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs gelten die auch heute schon vorgesehenen Vorkehrungen zur Gewährleistung von Datenschutz und Datensicherheit weiter. Bestehende rechtmäßige und datenschutzkonforme Kommunikationsstrukturen zwischen Behörden bleiben wie bisher bestehen, um unnötige Umsetzungsaufwände zu vermeiden. Dies betrifft insbesondere routinemäßige Datenübermittlungen innerhalb eines Verwaltungsbereichs.

Bei bereichsübergreifenden Datenübermittlungen wird eine zusätzliche Sicherung verlangt, indem Daten nicht direkt zwischen den Kommunikationspartnern ausgetauscht werden dürfen, sondern nur unter Einschaltung von Vermittlungsstellen, die kontrollieren, ob eine Behörde abstrakt berechtigt ist, der anderen zu dem angegebenen Zweck die jeweiligen Daten zu übermitteln. Liegt eine Übermittlungsberechtigung abstrakt nicht vor, wird die Datenübermittlung unterbunden und dieser Vorgang protokolliert. Liegt die Übermittlungsberechtigung

hingegen abstrakt vor, wird die Datenübermittlung zugelassen und protokolliert. So soll das Risiko verringert werden, dass über verschiedene Verwaltungsbereiche hinweg unzulässigerweise Daten zu einem Persönlichkeitsprofil zusammengeführt werden. Entsprechend diesem Zweck sind die Bereiche so zu bilden, dass das Risiko, bezogen auf die einzelne Person ein „Gesamtbild der Persönlichkeit“ durch Datenübermittlungen innerhalb eines Bereichs zu erstellen, begrenzt wird. Die Bereiche werden daher so abgegrenzt, dass verschiedene Lebensbereiche einer Person unterschiedlichen Sektoren zugeordnet werden können. Die Abgrenzung kann beispielsweise wie folgt vorgesehen werden: Inneres, Justiz, Wirtschaft und Finanzen, Arbeit und Soziales, Gesundheit, Statistik. Um eine hinreichende Differenzierbarkeit zu erreichen, soll es mindestens sechs Bereiche geben. Bei der Abgrenzung, ob eine Behörde bzw. ein Register dem einen oder anderen Bereich zugehört, kann die Enge des fachlichen Bezugs und die technische Anbindung an einen Bereich (z.B. Nutzung bestimmter Fach- und Kommunikationsstandards) herangezogen werden. Die Festlegung muss insbesondere für die bundesgesetzlich geregelten Register bundeseinheitlich erfolgen, um zu vermeiden, dass die Kommunikation zwischen Registern beeinträchtigt wird.

Zahl und Abgrenzung der Bereiche ist durch eine Rechtsverordnung der Bundesregierung nach § 12 Absatz 1 Nummer 2 festzulegen.

Soweit bereichsübergreifende Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgen, müssen diese über Vermittlungsstellen laufen. Gemeint sind damit dritte öffentliche Stellen. Diese stellen die Transportinfrastruktur zur Verfügung und haben zugleich eine „Wächterfunktion“. Sie prüfen abstrakt die Berechtigung zu der Datenübermittlung und verringern dadurch das Risiko, dass unbefugte Datenübermittlungen vorgenommen werden. Der Begriff der öffentlichen Stelle knüpft an § 2 des Bundesdatenschutzgesetzes an. Sie kontrollieren und protokollieren den bereichsübergreifenden Datenaustausch. Liegt abstrakt eine Übermittlungsberechtigung auf Seiten des Senders oder des Empfängers einer zu übermittelnden Datenübermittlung nicht vor, so erfolgt keine Datenübermittlung. Die Vermittlungsstellen müssen ihre Aufgaben ohne Kenntnis des eigentlichen Nachrichteninhalts („doppelte Umschläge“) erbringen können; dadurch sollen sie lediglich die Metadaten der Datenübermittlung kennen, was die Gefahr einer Profilbildung verringert. Die dritten Stellen prüfen, ob es für den angegebenen Zweck und die angegebenen Kommunikationspartner einen entsprechenden Eintrag in einem Vermittlungs- bzw. Verzeichnisdienst (z.B. DVDV) gibt. Im Übrigen wird auf die Vorbemerkungen im allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Näheres zu den technischen Verfahren der Datenübermittlungen ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 4 vorbehalten.

Die bereits bestehende Anwendung des Verfahrens nach Satz 1 innerhalb von Verwaltungsbereichen bleibt unberührt (z.B. DVDV im Bereich der Innenverwaltung). Das Verfahren kann zudem auch für Datenübermittlungen innerhalb von Verwaltungsbereichen genutzt werden, wenn es z.B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln. Insofern wird auf die Verordnungsermächtigung in § 12 Absatz 3 verwiesen.

Zu Absatz 3

Für Gemeinde und Gemeindeverbände soll die Verpflichtung zur Übermittlung im 4-Corner-Modell nach Absatz 2 bei innerkommunalen Datenübermittlungen erst zehn Jahre nach Inkrafttreten des neuen Stammgesetzes greifen, um den Kommunen eine hinreichende Vorbereitungszeit einzuräumen, um die technischen, organisatorischen und personellen Voraussetzungen schaffen zu können.

Zu § 8 (Befugnisse und Verantwortlichkeiten)

Voraussetzung für Datenabrufe einer öffentlichen Stelle bei der Registermodernisierungsbehörde (§ 6) ist, dass diese öffentliche Stelle zum Datenabruf in dem jeweiligen Umfang berechtigt ist. Die Vorschrift formuliert die Voraussetzungen dieser Befugnis und stellt deren tatsächliches Vorliegen beim Datenabruf im Vorhinein sicher (nachträgliche Kontrolle erfolgt nach § 9). Die Regelung dient damit maßgeblich der Einhaltung datenschutzrechtlicher Anforderungen.

Zu Absatz 1

Die Regelung legt die datenschutzrechtliche Zulässigkeit des einzelnen Abrufs von Basisdaten in die Verantwortung der abrufenden Stelle. Dies ist nach Artikel 4 Nummer 7 der Datenschutzgrund-Verordnung zulässig, da die Zwecke und Mittel der Datenverarbeitung durch das Gesetz vorgegeben sind bzw. im Wege der Rechtsverordnung weiter konkretisiert werden.

Zu Absatz 2

Die Regelung konkretisiert die Pflichten der Registermodernisierungsbehörde und bei dieser abrufender öffentlicher Stellen zu technischen und organisatorischen Maßnahmen nach der Datenschutz-Grundverordnung. Diese müssen sich auf den Registerbetrieb als solchen (Satz 1) als auch auf den Datenabruf durch öffentliche Stellen andererseits (Satz 2) richten. Der Bezug auf § 64 Bundesdatenschutzgesetz ist wegen des begrenzten Anwendungsbereichs der DSGVO (nicht im Anwendungsbereich der Richtlinie (EU) 2016/680 und nicht außerhalb des Anwendungsbereichs des Unionsrechts) angezeigt.

Zu Absatz 3

Die Vorschrift formuliert, dass die Registermodernisierungsbehörde automatisiert die Voraussetzungen nach Absatz 1 anhand sicherer Authentifizierungen prüfen muss. Technisch muss sichergestellt sein, dass keine Zweifel über die abrufende Stelle bestehen. Bestehen Zweifel an der abrufenden Stelle, erfolgt keine Datenübermittlung.

Näheres ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 5 vorbehalten.

Zu Absatz 4

In die Verantwortung der Registermodernisierungsbehörde gelegt ist die Pflicht zu datenschutzrechtlichen Stichprobenverfahren hinsichtlich der Zulässigkeit der Datenabrufe.

Ein Berechtigungskonzept (sog. Rechte-Rollen-Konzept) der abrufenden Stelle ist bei der abrufenden Stelle selbst vorzusehen und mit dem zuständigen Beauftragten für den Datenschutz abzustimmen. Hiermit wird der Stellung und Aufgaben des Datenschutzbeauftragten nach Artikel 38 und 39 DSGVO Rechnung getragen, welcher vornehmlich eine beratende Funktion für die datenverarbeitende Stelle hat.

Zu § 9 (Protokollierung)

Die Vorschrift regelt die Protokollierung der Datenübermittlungen und Datenabrufersuchen unter Nutzung der Identifikationsnummer und dient damit maßgeblich der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Zulässigkeit des einzelnen Datenabruf(versuchs) im Nachhinein (Kontrolle im Vorfeld erfolgt nach § 8) sowie der Erfüllung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Absatz 2 der Datenschutz-Grundverordnung.

Zur Verwirklichung u.a. des datenschutzrechtlichen Grundsatzes der Integrität und Vertraulichkeit nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe f der Datenschutz-Grundverordnung, welcher

sich auch auf Maßnahmen der IT-Sicherheit und die technische Überprüfung der Rechtmäßigkeit einer Datenverarbeitung bezieht, soll eine umfassende Protokollierung mit Analysefunktion erfolgen. Dies dient Datenschutzkontrollen sowie der Steuerung der Zugriffe auf die Verwaltungsregister durch ein sicheres Zugriffsmanagement, das Daten vor dem Zugriff ohne entsprechende Berechtigung schützt.

Zu Absatz 1

Die Regelung bestimmt, dass Datenübermittlungen anhand der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung analysefähig zu protokollieren sind. Dies betrifft insbesondere auch die Datenübermittlungen durch die Meldebehörden (sh. Artikel 4). Dies soll ermöglichen, aus den Protokolldaten vereinfacht Hinweise auf die ggf. missbräuchliche Durchführung von Datenabrufen absehen zu können. Damit kann beispielsweise ein Fall gehäufter Abrufe von Registern nach bestimmten, mit der Aufgabenerfüllung der jeweiligen Behörde nicht in Zusammenhang stehenden Ereignissen erkannt werden. Dies dient der datenschutzrechtlichen Kontrolle der Datenabrufe und des Zugriffsmanagements.

Durch die Vorschrift umfasst sind alle prinzipiell alle Datenübermittlungen durch eine öffentliche Stelle unter Nutzung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, die von der Registermodernisierungsbehörde abgerufen wird.

Näheres zu den Standards und Verantwortlichkeiten der Protokollierung ist der Rechtsverordnung nach § 12 Absatz 2 Nummer 6 vorbehalten.

Zu Absatz 2

Die Regelung begrenzt die Verwendung der Protokolldaten einzig auf die datenschutzrechtliche Prüfung (durch die Registermodernisierungsbehörde selbst oder den Datenschutzbeauftragten) sowie die Gewährleistung der datenschutzrechtlichen Rechte der betroffenen Person (nach Artikeln 13 ff. der Datenschutz-Grundverordnung). Eine Verwendung der Protokolldaten zu anderen Zwecken ist unzulässig.

Zu Absatz 3

Die Regelung begrenzt die Aufbewahrungsdauer der Protokollierungsaufzeichnungen auf zwei Jahre.

Satz 3 dient dem Gleichlauf mit fachspezifischen Protokollierungsvorschriften und stellt sicher, dass ein einheitliches Löschmoratorium sichergestellt wird.

Zu § 10 (Qualitätssicherung)

Die Vorschrift regelt die Pflichten zur Gewährleistung einer hohen Qualität der nach dem neuen Stammgesetz verarbeiteten Daten. Mittelbar trägt die Vorschrift damit auch zum Schutz personenbezogener Daten bei, da die Berichtigung falscher personenbezogener Daten ein datenschutzrechtliches Betroffenenrecht nach Artikel 16 der Datenschutz-Grundverordnung ist.

Zu Absatz 1

Die Regelung benennt als verantwortliche Stelle für die Qualitätssicherung der nach § 4 gespeicherten Daten das Bundeszentralamt für Steuern, wo die diese Daten technisch gespeichert werden.

Zu Absatz 2

Die Registermodernisierungsbehörde ist demgegenüber für die Koordinierung der registerübergreifenden Qualitätssicherung verantwortlich. Die Regelung benennt hierzu die konkreten Pflichten.

Zu Absatz 3

Da die verarbeiteten Basisdaten nicht durch die Registermodernisierungsbehörde selbst erhoben, sondern nur von anderen Stellen empfangen und weiterübermittelt werden, kann eine Korrektur des Datums nur durch diejenige Behörde erfolgen, welche aktuell fachlich zuständig ist. Diese fachliche Zuständigkeit bezieht sich auf die Prüfung der Identität der betroffenen Person, insbesondere durch die Melde- und Personenstandsbehörden.

Zu Absatz 4

Soweit einer öffentlichen Stelle konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit von Basisdaten bekannt werden, ist nach Satz 1 die Registermodernisierungsbehörde unverzüglich zu unterrichten. Bezugspunkt sind Verwaltungsverfahren im Sinne von § 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes, nicht schlicht hoheitliche Handlungen ohne Regelungscharakter. Die Registermodernisierungsbehörde prüft die Informationen nach pflichtgemäßen Ermessen.

Die Unterrichtungspflicht besteht nicht, soweit dem die Aufgabenerfüllung der jeweiligen öffentlichen Stelle entgegensteht (z.B. aus Geheimschutzgründen).

Nach Prüfung durch die Registermodernisierungsbehörde wird das Bundeszentralamt für Steuern über das Prüfergebnis informiert; die öffentliche Stelle wendet sich im Rahmen des registerübergreifenden Identitätsmanagements nicht direkt an das Bundeszentralamt für Steuern.

Ferner wird klargestellt, dass die bereits etablierten Qualitätssicherungsprozesse im Bereich der Finanzverwaltung (§ 139b Absätzen 8 und 9 der Abgabenordnung sowie nach § 139d der Abgabenordnung in Verbindung mit § 6 Absatz 3 der Steueridentifikationsnummervverordnung) unberührt bleiben.

Zu Absatz 5

Die Regelung berechtigt die Registermodernisierungsbehörde dazu, an öffentliche Stellen heranzutreten, welche Basisdaten zu einer natürlichen Person gespeichert haben, um etwaige Unrichtigkeiten oder Unvollständigkeiten des Basisdatensatzes zu berichtigen.

Die Regelung steht einer direkten Kommunikation zwischen diesen öffentlichen Stellen zur Aufklärung von Inkonsistenzen nicht entgegen.

Zu Absatz 6

Die Pflicht zur Fortschreibung sichert einen Gleichlauf zwischen den Basisdatensätzen im Bestand des Bundeszentralamts für Steuern sowie im Fachdatenbestand der öffentlichen Stelle.

Zu § 11 (Löschung)

Die Regelung bestimmt die Löschung von Basisdaten bei der Registermodernisierungsbehörde. Diese baut keinen dauerhaften Datenbestand als Registermodernisierungsbehörde auf, darf jedoch zum Zwecke der Datenübermittlung und Protokollierung die vom Bundeszentralamt für Steuern übermittelten Daten zwischenspeichern (puffern). Nach Abschluss des Übermittlungsvorgangs und der Protokollierung ist der Zwischenspeicher zu löschen.

Die für bei der Registermodernisierungsbehörde abrufenden öffentlichen Stellen (auch das Bundesverwaltungsamt) geltenden Löschungsvorschriften in Fachgesetzen bleiben unberührt.

Zu § 12 (Verordnungsermächtigung)

Die Regelung enthält eine Verordnungsermächtigung für die Bundesregierung (Absatz 1) als auch für das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (Absatz 2)

Zu Absatz 1

Die Bundesregierung wird ermächtigt, Änderungen an der Anlage dieses Gesetzes sowie die Anzahl und Abgrenzung der Bereiche nach § 7 Absatz 2 per Verordnung festzulegen.

Zu Absatz 2

Die Verordnungsermächtigung ermöglicht, die Details der Datenverarbeitungen nach diesem Gesetz im Wege einer Rechtsverordnung zu regeln. Hierdurch wird im Rahmen der gesetzlichen Regelungen eine Weiterentwicklung des registerübergreifenden Identitätsmanagements ermöglicht, ohne dass es für die Änderung dieser Details einer Gesetzesänderung bedarf.

Die Rechtsverordnung soll - in Anlehnung an die Formulierungen in §§ 4 Absatz 1 Satz 1 und 6 Absatz 1 und 3 des Onlinezugangsgesetzes - erst nach Benehmen mit dem IT-Planungsrat erlassen werden, um den Interessen der Länder Rechnung zu tragen.

Zu Absatz 3

Das Verfahren nach § 7 Absatz 2 kann durch Rechtsverordnung des zuständigen Bundesministeriums auch innerhalb von Verwaltungsbereichen angeordnet werden, wenn es z.B. ökonomisch sinnvoller ist, dass in einem Bereich bestimmte Anforderungen gebündelt durch die Transportinfrastruktur abgedeckt werden, statt durch jede datenhaltende Stelle einzeln.

Zu § 13 (Prüfung durch den oder die Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit)

Die als Soll-Vorschrift vorgesehene datenschutzrechtliche Prüfung durch die oder den Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit soll zwei Jahre nach Aufnahme der Verarbeitungstätigkeiten bei der Registermodernisierungsbehörde und dann erneut in Abständen von zwei Jahren jeweils zweimal erfolgen. Dies soll die datenschutzkonforme Ausführung des Roll-Outs der Steuer-Identifikationsnummer in den angeschlossenen Fachregistern sowie die Aufnahme des Wirkbetriebs erleichtern.

Nach der letzten Überprüfung (und wie im Übrigen auch) unterliegt die Registermodernisierungsbehörde dem generellen Aufsichtsregime, wie es sich aus der Datenschutzgrundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz ergibt.

Zu § 14 (Verhältnis zu anderen Vorschriften)

Zu Absatz 1

Die Regelung hat klarstellende Funktion hinsichtlich des Verhältnisses zu den Regelungen von § 139b Absatz 6 bis 9 der Abgabenordnung.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt klar, dass andere gesetzliche Regelungen zu Datenverarbeitung unberührt bleiben.

Dies betrifft insbesondere den Datenabruf der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung durch für die Finanzbehörden für sie jeweils geltenden Rechtsvorschriften; dieser Datenabruf erfolgt nicht nach dem neuen Stammgesetz. Es wird insbesondere auch sichergestellt, dass bestehende gesetzliche Abrufmöglichkeiten aus den teilnehmenden Registern nicht eingeschränkt werden. Dies gilt beispielsweise für unscharfe Suchen auch der Polizeibehörden.

Wegen der möglichen Auswirkungen des registerübergreifenden Identitätsmanagements auf den Zeugenschutz und die Sicherheit von Schutzpersonen sind auch die maßgeblichen Bestimmungen des Zeugenschutz-Harmonisierungsgesetz (ZSHG) zu berücksichtigen. Neben der Einrichtung von Daten- und Übermittlungssperren im Sinne des § 4 Absatz 2 ZSHG verpflichtet § 4 Absatz 6 ZSHG öffentliche und nicht öffentliche Stellen, der Zeugenschutzdienststelle jedes Ersuchen um Bekanntgabe von gesperrten Daten unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung trifft nach dem ZSHG auch die Registermodernisierungsbehörde.

Auch werden Ermächtigungsgrundlagen aufgrund anderer fachrechtlicher Bestimmungen weder eingegrenzt noch erweitert. Die bestehenden Befugnisse zur Verarbeitung der in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten einzelnen Daten (insbesondere der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung) bestehen daher unvermindert fort. Umgekehrt wirken sich die Regelungen in dem neuen Stammgesetz nicht erweiternd auf fachrechtliche Datenverarbeitungsbefugnisse aus.

Enthält das anwendbare Fachrecht präzise Datenkataloge, so ist dieses künftig ggf. anzupassen, wenn künftig zusätzlich die Identifikationsnummer verarbeitet werden soll. Enthält das Fachrecht Verarbeitungsbefugnisse ohne präzise Datenkataloge, obliegt es der jeweiligen fachrechtlichen Anwendung, ob hierzu auch die in § 4 Absatz 2 und 3 bezeichneten Daten verarbeitet werden können oder nicht.

Zu § 15 (Ausschluss abweichenden Landesrechts)

Der Ausschluss abweichenden Landesrechts ist erforderlich, um bundesweit ein einheitliches technisches Vorgehen sowie ein einheitliches Datensicherheitsniveau gewährleisten zu können. Dies ist Gelingensbedingung für ein bund- und länderübergreifendes Identitätsmanagement über alle Register hinweg.

Zu § 16 (Evaluierung)

Zu Absatz 1

Dem Bundestag soll in wiederkehrenden Abständen über die Datenverarbeitungen durch die Registermodernisierungsbehörde berichtet werden. Einbezogen werden sollen die Ergebnisse der datenschutzrechtlichen Stichprobenüberprüfungen durch die Registermodernisierungsbehörde. Hierdurch wird ein Datenschutz durch Verfahren etabliert.

Zu Absatz 2

Auf Grundlage der mit dem neuen Stammgesetz gewonnenen Erfahrungen, soll evaluiert werden, ob für andere Bereiche weitere, bereichsspezifische Identifikationsnummern eingeführt werden oder eine einheitliche Identifikationsnummer für alle Register umgesetzt wird. Hierfür ist nach der ersten Anlaufphase des Gesetzes, die zur Zuspicherung der Identifi-

kationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung in denen für nach § 1 relevanten Registern benötigt wird, auch eine erste Betriebsphase abzuwarten, um gesicherte Erkenntnisse zu gewinnen.

Zudem soll untersucht werden, ob die Anwendung des Verfahrens nach § 7 Absatz 2 auch innerhalb von Verwaltungsbereichen sinnvoll ist.

Zu § 17 ([Strafvorschriften])

Die Regelung stellt Verstöße gegen zentrale datenschutzrechtliche Regelungen des neuen Stammgesetzes unter Strafe und trägt so zum Datenschutz der betroffenen Personen bei.

Zu Absatz 1

Die Regelung stellt unter Strafe, soweit personenbezogene Daten unbefugt verarbeitet, zum Abruf mittels automatisierten Verfahren bereitgehalten, abgerufen oder sich oder einem anderen aus Dateien verschafft werden. Maßgeblich kommt es auf die rechtliche Befugnis an; diese kann sich aus dem Basisdatenregistergesetz oder anderen Gesetzen ergeben.

Zu Absatz 2

Die Regelung stellt unter Strafe, soweit die Übermittlung personenbezogener Daten erschlichen wird (z.B. durch Nutzung einer fremden Benutzerkennung), personenbezogene Daten des Basisdatenregisters an nichtöffentliche Stelle weitergegeben werden oder die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verwendet wird, um unbefugt (andere) personenbezogene Daten abzurufen.

Zu Absatz 3

Strafverschärfend wird eine Anhebung des Strafrahmens vorgesehen, wenn der Täter gegen Entgelt oder in der Absicht handelt, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen.

Zu Absatz 4

Die Regelung stellt die Straftat unter das Antragserfordernis und benennt die Antragsberechtigten.

Zu Anlage (Register nach § 1 dieses Gesetzes)

Die Anlage listet die für die Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes relevanten Register, in welche die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal nach § 1 gespeichert wird.

Soweit auch das Handelsregister, das Genossenschaftsregister, das Partnerschaftsregister, das Vereinsregister, das Unternehmensregister und auch das Grundbuch für die Beantragung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetzes relevant sein können, werden diese Register zunächst nicht verpflichtet, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung als Ordnungsmerkmal zu verwenden, da sie derzeit nicht nach natürlichen Personen suchbar sind. Sie werden gegebenenfalls zu einem späteren Zeitpunkt in die Anlage dieses Gesetzes mit aufgenommen.

Zu Artikel 2 (Änderung des Onlinezugangsgesetzes)

Mit den Änderungen des Onlinezugangsgesetzes wird das Datencockpit eingeführt.

Zu Nummer 2

Zu § 9 (Datencockpit)

Zu Absatz 1

Aufgabe des „Datencockpit“ soll es sein, den Bürgerinnen und Bürgern zu ermöglichen, jederzeit nachzuvollziehen, welches Register personenbezogene Daten an welche Behörden übermittelt hat. Aufgrund der noch auszubauenden Vernetzung der Behörden soll die Realisierung dieses Anspruchs Schritt für Schritt mit der Einführung einer einheitlichen Identitätsnummer erfolgen.

Für diesen Transparenzanspruch ist ein IT-Architekturmodell zugrunde gelegt worden, welches auf zusätzliche Speicherung von personenbezogenen Daten verzichtet (sog. Quellenmodell). Gespeichert werden lediglich zwei personenbezogene Daten der Nutzerin oder des Nutzers, die für den Betrieb des Datencockpits erforderlich sind.

Die im Datencockpit anzuzeigenden Protokolldaten müssen für jede Sitzung nach erfolgter Aufforderung durch die oder den Nutzer aus den entsprechenden Registern abgerufen werden. Daraus folgt, dass eine Anzeige dieser Protokolldaten gegenüber der Nutzerin oder dem Nutzer erst nach der Rückmeldung der abgefragten Register möglich ist. Für diese Abfrage sollen die in den Registern nach § 9 des Identitätsnummerngesetzes anzulegenden Protokolldaten genutzt werden. Die Register der jeweiligen fachlichen Domäne müssen über geeignete Maßnahmen sicherstellen, dass der Zugriff auf die Protokolldaten durch das Datencockpit es der Nutzerin oder dem Nutzer ermöglicht einen verhältnismäßig zügigen Überblick zu bekommen, welche Datenübermittlungen zu ihrer oder seiner Person stattgefunden haben. Dies ist technisch anspruchsvoll, da die Abfrage und Anzeige der Protokolldaten innerhalb eines Zeitraums erfolgen muss, die der Nutzer zu warten bereit ist (Nutzerakzeptanz). Innerhalb der jeweiligen Fachlichkeit der übermittelnden Stellen muss daher sichergestellt werden, dass das Datencockpit in angemessener Zeit auf die Protokolldaten zugreifen kann. Bei sehr dezentralen Registerstrukturen (wie z.B. im Meldewesen mit ca. 5.000 Melderegistern) muss im Rahmen des nach § 10 vorgesehenen Pilotbetriebs noch evaluiert werden, wie ein hinreichend performanter Zugriff auch in solchen Fällen sichergestellt werden kann – z.B. durch zusätzliche Eingrenzung der abzufragenden Register durch die Nutzerin oder den Nutzer oder (falls dies nicht nutzerfreundlich möglich ist) durch zusätzliche Speicherung der Protokolldaten aus mehreren (Melde-)Registern (z.B. auf Landesebene). Solche domänenspezifischen, technischen Lösungen müssten dann aber zusätzlich fachgesetzlich geregelt werden.

Datenschutzrechtlich verantwortlich für die Richtigkeit der Auskunft bleibt die übermittelnde Stelle. Insoweit kann das Datencockpit nicht die Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 ersetzen, sondern tritt als zusätzliches Transparenzangebot neben die bestehenden Auskunftsansprüche. Als solches kann es aber die Wahrnehmung dieser Rechte unterstützen sowie allgemein das Verständnis für Verwaltungsprozesse schärfen.

Der Mehrwert gegenüber dem Auskunftsanspruch nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 besteht darin, dass Nutzer durch das Datencockpit die Möglichkeit erhalten, von einer zentralen Stelle aus alle öffentlichen Stellen abzufragen, die eine Identifikationsnummer einsetzen. Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 gewährt demgegenüber nur einen einzelfallbezogenen Auskunftsanspruch gegenüber jeder einzelnen Stelle; § 9 wird die Nutzer in die Lage versetzen, sich einen Überblick darüber zu verschaffen, welche Behörden personenbezogene Daten unter Nutzung der Identifikationsnummer zu ihrer Person übermittelt haben.

Zu Absatz 2

Das Datencockpit beschränkt sich auf die Anzeige von Protokolldaten, also Informationen über Datenaustausche anhand der Identifikationsnummer, aber nicht die eigentlichen Inhaltsdaten. Diese können über das Datencockpit nicht unmittelbar abgerufen oder angezeigt werden. Im Übrigen sollen im Datencockpit auch keine personenbezogenen Daten oder Informationen angezeigt werden, die der Nutzer im Rahmen eines digitalen Antrags auf eine Verwaltungsleistung angegeben hat. Das Datencockpit speichert nur das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen zur Identifizierung im Nutzungsvorgang und die Identifikationsnummer zur Identifizierung gegenüber den öffentlichen Stellen für die Erhebung der Protokolldaten.

Zu Absatz 3

Jede natürliche Person (im Folgenden wird die Terminologie des OZG, die Nutzerin oder der Nutzer verwandt) kann ein solches Datencockpit in Anspruch nehmen, sie ist aber nicht dazu verpflichtet, sich ein Datencockpit einzurichten oder zu nutzen. Es ist zudem nicht erforderlich, ein Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 anzulegen. Ein Nutzerkonto kann jedoch genutzt werden, um sich beim Datencockpit zu identifizieren und authentifizieren.

Für die Registrierung werden einmalig die in Absatz 2 aufgezählten Daten durch das Datencockpit erhoben. Der Umfang des dabei verwandten Datenkranzes entspricht demjenigen in § 8 OZG. Wegen der hohen datenschutzrechtlichen Relevanz der abgefragten Daten, ist vorgesehen, dass sich Nutzer auf dem Vertrauensniveau hoch authentifizieren müssen. Für die weitere Nutzung im Datencockpit wird nur das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen genutzt und gespeichert. Die weiteren aus dem Personalausweis ausgelesenen Daten werden an die Registermodernisierungsbehörde zur Abfrage der Identifikationsnummer benötigt und übermittelt sowie nach Erhalt der Identifikationsnummer gelöscht. Für die weitere Nutzung, also eine erneute Anmeldung werden diese Daten nicht erneut erhoben. Bei Folgeanmeldungen wird vielmehr das dienst- und kartenspezifische Kennzeichen abgeglichen, um die Identität des Nutzers zu bestätigen.

Diese Datenabfrage und -speicherung könnte minimiert werden, wenn die Identifikationsnummer bereits im Personalausweis gespeichert wäre und im Falle der Anmeldung am Datencockpit erhoben, für die Abfrage verwendet und hernach im Datencockpit gelöscht werden könnte.

Zu Absatz 4

Nur die Nutzerin oder der Nutzer kann eine Anfrage im Datencockpit auslösen. Dazu kann die Nutzerin oder der Nutzer in der Benutzeroberfläche des Datencockpits auswählen, welche Register bzw. registerführenden Behörden zur Übermittlung der Protokolldaten nach § 9 des Identitätsnummerngesetzes aufgefordert werden. Nach § 9 des Identitätsnummerngesetzes sind diese Stellen verpflichtet, diese Protokolldaten analysefähig zu speichern und für eine entsprechende Anfrage zu übermitteln. Die Übermittlung beschränkt sich auf diejenigen Stellen, die derartige analysefähige Protokolldaten bereithalten, da es nur ihnen gestattet ist, eine Identifikationsnummer einzusetzen. Damit erfüllt das Datencockpit zugleich den Anspruch, einen Ausgleich zu einer sich stärker vernetzenden Verwaltung zu schaffen, indem auch Bürgerinnen und Bürger bei der Wahrnehmung von Auskunftsinteressen von diesem Instrument profitieren. Um dies zu ermöglichen, soll auch das Datencockpit die Identifikationsnummer einsetzen dürfen.

Das Verfahren gestaltet sich dann wie folgt: Im Auftrag der Nutzerin oder des Nutzers fragt das Datencockpit bei den von der Nutzerin oder dem Nutzer ausgewählten Registern die Protokolldaten nach § 9 Identifikationsnummerngesetz ab. Dazu richtet das Datencockpit ein Auskunftersuchen an die registerführende Stelle. Die registerführende Stelle hat die Daten in einem technisch geeigneten Format an das Datencockpit zu übermitteln. Dadurch, dass die Protokolldaten technisch aufbereitet und standardisiert vorliegen müssen, kann

eine Abfrage in Echtzeit erfolgen, so dass der Nutzerin oder dem Nutzer die Protokolldaten im Datencockpit nur angezeigt, aber nicht gespeichert werden. Die Protokolldaten werden also nur für die Dauer der Anmeldung des Nutzers angezeigt.

In der Konzeption des Datencockpits als Transparenzversprechen für die Nutzer wurde erwogen, über das Datencockpit auch Inhaltsdaten anfordern und auf demselben Wege anzeigen lassen zu können wie Protokolldaten. Hierzu bestünden datenschutzrechtliche Folgefragen. Dies ist technisch zudem erheblich komplexer und erfordert insbesondere eine entsprechend standardisierte Aufbereitung auch der Inhaltsdaten in den jeweiligen Fachverfahren. Dies ist mittelfristig nicht erreichbar, für die Zwecke einer überblicksartigen Transparenz über Datenflüsse aber auch nicht erforderlich. Daher wird das Datencockpit keine Funktion vorsehen, über die Inhaltsdaten direkt aus dem Datencockpit bei den registerführenden Stellen angefordert und im Cockpit angezeigt werden. Eine Verlinkung auf die Homepages oder sonstige Hinweise und Hilfestellungen bei der Geltendmachung dieser Rechte nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 sind aber denkbar. Es gilt zudem, dass die Auskunftspflichten nach Artikel 15 Verordnung (EU) 2016/679 durch diesen zusätzlichen Transparenzanspruch nicht gekürzt oder sonst vermindert werden. Die betroffenen registerführenden Stellen müssen also die Protokolldaten auf jede Auskunftsanfrage hin erneut übermitteln und können nicht auf das Instrument des Datencockpits als ausschließlichen Weg verweisen.

Zu Absatz 5

Das Datencockpit zeigt Nutzerinnen und Nutzern Datenübermittlungen zwischen öffentlichen Stellen unter Nutzung der Identifikationsnummer an. Vor diesem Hintergrund ist es sinnvoll sicherzustellen, dass nur eine durch das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat bestimmte öffentliche Stelle berechtigt ist, das Datencockpit zu errichten und zu betreiben. Dies sichert eine technische Umsetzbarkeit und Planbarkeit für die von der Beauskunftung betroffenen öffentlichen Stellen. Die technische Realisierbarkeit des Datencockpits richtet sich nach der Umsetzung der Identifikationsnummer in den jeweiligen Fachverfahren, denn angezeigt werden im Datencockpit nur die Protokolldaten nach § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Das Datencockpit soll schrittweise entwickelt und im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden. Das Pilotverfahren wird wichtige Evidenz für die weitere Ausgestaltung eines Datencockpits schaffen.

Das Datencockpit ist eine IT-Komponente im Sinne des § 2 Absatz 6 OZG. Diese kann über § 4 OZG bereitgestellt werden.

Zu § 10 (Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits)

Das Datencockpit soll im Rahmen einer Pilotanwendung getestet werden können. Hierzu ist ein Pilotvorhaben geplant, welches das Datencockpit auf Grundlage von ausgewählten digitalen Verwaltungsleistungen und in einem räumlich sowie im Hinblick auf den Anwendungsbereich eingeschränkten Kontext auf die technische Machbarkeit hin erprobt. Solange die Identifikationsnummer nicht eingeführt ist, kann auch das Datencockpit nicht flächendeckend zur Anwendung kommen. Im Rahmen der OZG-Umsetzung durchgeführte Pilotanwendungen von Verwaltungsleistungen sollen insbesondere auch aufzeigen, unter welchen Voraussetzungen das Quellenmodell auch in sehr dezentralen Registerstrukturen (wie im Meldewesen) technisch machbar und nutzerfreundlich umsetzbar ist.

Mit Inkrafttreten des § 9 startet die Anwendung des Datencockpits und endet gleichzeitig die Pilotierung. In den räumlichen Bereichen, in denen die Pilotierung stattgefunden hat, geht die Nutzung des Datencockpits dann von der Pilotierung in die Anwendung über.

Das Datencockpit wird im Übrigen spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten evaluiert. Die Evaluierung soll anhand der Kriterien „Anzahl der registrierten Nutzer“, „Häufigkeit der Nutzung“ und „Dauer des Übermittlungsvorgangs“ erfolgen. Die erforderlichen Kennzahlen werden

durch das Datencockpit geliefert. Sowohl die Pilotierung als auch der erste Zeitraum der Anwendung sind wichtige Erkenntnisquellen für die Evaluierung.

Zu Artikel 3 (Änderung der Abgabenordnung)

Die Änderungen der Abgabenordnung zielen auf einen Gleichlauf mit dem neuen Stammgesetz.

Zu Nummer 2

Die Ergänzung in § 139a der Abgabenordnung trägt dem Umstand Rechnung, dass für die Erfüllung der Zwecke des neuen Stammgesetzes (Artikel 1), auch in solchen Fällen eine Steuer-Identifikationsnummer vergeben werden soll, in welchen die betroffene Person bislang noch nicht steuerlich in Erscheinung getreten ist. So sind z.B. im Passwesen Verwaltungsverfahren bei im Ausland steuerpflichtigen Personen denkbar, die bei einer deutschen Passbehörde einen Pass beantragen.

Mit der Ergänzung einher geht die klarstellende Regelung zur datenschutzrechtlichen Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer in § 139b Absatz 5 (Nummer 2, Buchstabe b).

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung des Datenkranzes im Bundeszentralamt für Steuern dient dem Gleichlauf mit § 4 Absatz 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Hintergrund ist, dass das Bundeszentralamt für Steuern weiterhin technischer Inhaber der Basisdaten bleibt und dem Bundesverwaltungsamt als Registermodernisierungsbehörde insofern einen lesenden Zugriff (Sichtfenster) nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes zur Verfügung stellt. Soweit diese neuen Daten nicht für die Finanzverwaltung relevant sind, werden sie in diesem Bereich nicht verarbeitet.

Zu Buchstabe b

Die Regelung ergänzt die Zweckbindung der Steuer-Identifikationsnummer um die Klarstellung, dass die Regelungen des Identifikationsnummerngesetzes unberührt bleiben.

Zu Artikel 4 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes (BMG) machen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nutzbar im Meldewesen.

Soweit die Meldebehörden berechtigt werden sollen, die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch an andere Behörde zu übermitteln, gilt die Protokollierungsvorschrift aus § 9 Absatz 1 des Identifikationsnummerngesetzes auch für die Meldebehörden.

Zu Nummer 1

Dem Meldedatensatz werden die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung der betroffenen Person sowie der beigeschriebenen Personen hinzugefügt. Ebenso wird als neues Datum der Validitätswert der Daten aufgenommen (siehe hierzu Begründung zu Artikel 1, § 4 Absatz 3 Nummer 3). Das Datum wird durch die Meldebehörden an das Bundeszentralamt für Steuern übermittelt.

Zu Nummer 2

Die Regelung ist erforderlich, damit Anfragen zu Daten weggezogener oder verstorbener Personen bearbeitet werden können.

Zu Nummer 3

Mit der Regelung wird die Übermittlung der Identifikationsnummer von Neugeborenen an das für die Beurkundung der Geburt zuständige Standesamt sichergestellt. Da bereits jetzt ein automatisierter Prozess zur Übermittlung der Geburtsmeldung an die Meldebehörde nach § 17 Absatz 4 Satz 1 des Bundesmeldegesetzes und Weiterleitung der Daten an das Bundeszentralamt für Steuern zwecks Vergabe einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung existiert, kann diese bestehende Datenkommunikation künftig auch für den „Rückweg“ für die Vergabe der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über die Meldebehörde zum Standesamt der Geburt genutzt werden.

Zu Nummer 4

Es wird die Übermittlung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei Datenübermittlungen der Meldebehörde an andere öffentliche Stellen geregelt. Die Regelung enthält eine Parallele zu § 6 Absätze 1 und 2 des Identifikationsnummerngesetzes. Nummer 1 bildet den Fall ab, dass der Rollout der Identifikationsnummer in die Fachregister nicht durch die Registermodernisierungsbehörde, sondern über die Melderegister erfolgt. Dies ist insbesondere bei solchen Registern der Fall, die bereits über etablierte Kommunikationsverbindungen zu den Melderegistern verfügen, aber nicht zum Bundesverwaltungsamt. So können vorhandene Strukturen genutzt und Aufwände erspart werden. Nummer 2 ermöglicht die Nutzung der genannten Daten zum Zweck der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

Zu Nummer 5

Es wird die Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und des Validitätswerts bei automatisierten Abrufen öffentlicher Stellen bei der Meldebehörde geregelt. Die Regelung ist parallel zu § 34 BMG ausgestaltet und ermöglicht sowohl den Rollout der Identifikationsnummer in Register nach § 2 Identifikationsnummerngesetz als auch den Abruf im Rahmen der Erbringung von Verwaltungsleistungen nach dem Onlinezugangsgesetz.

Zu Artikel 5 (Änderung des Personenstandsgesetzes)

Nach § 54 des Personenstandsgesetzes (PStG) beweisen die Beurkundungen in den Personenstandsregistern Eheschließung, Begründung der Lebenspartnerschaft, Geburt und Tod sowie die darüber gemachten näheren Angaben. Aufgrund ihrer Beweiswirkung werden an die Eintragungen in den Personenstandsregistern hohe Anforderungen an den Nachweis der zu beurkundenden Personenstandsfälle gestellt, der insbesondere durch die Vorlage von Personenstandsurkunden und sonstigen öffentlichen Urkunden zu erbringen ist. Die Beurkundungen in den Personenstandsregistern sind deshalb in hohem Maße als Grundlage für die Beurteilung der Validität der Basisdaten von natürlichen Personen geeignet.

Zu den Nummer 1 bis 5

Die Beurkundungsdaten in den Personenstandsregistern werden den Meldebehörden mitgeteilt, soweit sie für die im Melderegister zu speichernden Daten erforderlich sind (§ 17 Absatz 4 BMG, §§ 57 bis 60 PStV). Dies betrifft sowohl Erstbeurkundungen (z.B. Geburt eines Kindes) als auch alle Folgebeurkundungen, die zu Veränderungen (Fortschreibung) der im Melderegister zu einer Person gespeicherten Daten führen. Die den Meldebehörden mitgeteilten Beurkundungsdaten der Standesämter sind deshalb einerseits Voraussetzung für die erstmalige Aufnahme der Daten einer Person im Melderegister und andererseits Grundlage für die Aktualisierung der im Melderegister bereits vorhandenen Personaliendaten.

Die vorgesehenen Regelungen gewährleisten, dass im Eheregister (§§ 15, 16 PStG), im Lebenspartnerschaftsregister (§ 17 PStG), im Geburtenregister (§§ 21, 27 PStG) und im Sterberegister (§ 31 PStG) die Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung für die jeweils dort beurkundeten Personen gespeichert werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Personenstandsregister ihre wichtige Aufgabe als valide Informationsquelle für die eindeutige Personenzuordnung mit Hilfe der Identifikationsnummer in diversen Verwaltungsverfahren wahrnehmen können. Für weite Bereiche der Verwaltung unterstützt die Angabe der Identifikationsnummer dadurch die Datenempfänger des Personenstandswesens bei ihrer Entscheidung, ob eine Verwaltungsleistung auf der Grundlage der vorliegenden Angaben erbracht werden kann.

Zu Nummer 6

Die Regelung stellt sicher, dass unrichtige oder unvollständige Eintragungen in den Personenstandsregistern auch dann vom Standesamt berichtigt werden können, wenn sich der richtige oder vollständige Sachverhalt aus Grenzübertrittsdokumenten des Heimatstaates eines Ausländers oder durch eine Korrektur des Basisdatensatzes ergibt.

Die Änderung der Registerdaten aufgrund von Grenzübertrittsdokumenten (§ 47 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 PStG) bezieht sich vorrangig auf Dokumente von Herkunftsstaaten, die zum Grenzübertritt von Ausländern über die Grenzen des Herkunftsstaates berechtigen (Heimreisedokumente) und nicht zum Grenzübertritt bei der Einreise nach Deutschland. Die Ausstellung von Heimreisedokumenten durch den Herkunftsstaat bietet Gewähr dafür, dass die Identität der Dokumenteninhaber und gegebenenfalls ihrer im Inland geborenen Kinder geprüft und bestätigt ist. Die Beschränkung der Berichtigungsbefugnis auf einen bereits im Personenstandsregister eingetragenen erläuternden Zusatz zur Identität oder zur Namensführung stellt klar, dass Dokumente des Heimatstaates nur dann für eine Berichtigung ausreichen, wenn bereits ein Personenstandseintrag mit ungeklärter Identität vorhanden ist.

Die Berichtigung der Daten im Personenstandsregister aufgrund einer Korrektur des Basisdatensatzes ist gerechtfertigt, weil dadurch für eine Person die korrekten Personaliendaten mit hohem Validitätsgrad öffentlich festgestellt worden sind.

Zu Nummer 7

Die Regelung stellt klar, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung nicht in eine Personenstandsurkunde und insoweit auch nicht in einen beglaubigten Registerausdruck aufzunehmen ist. Bei der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung handelt es sich um ein verwaltungsinternes Instrument der Qualitätssicherung und Datenvalidierung, und nicht um ein spezifisch personenstandsrechtliches Merkmal, das für die familienrechtliche Stellung einer Person innerhalb der Rechtsordnung von Relevanz ist. Der Verzicht auf die Angabe der Identifikationsnummer in den Personenstandsurkunden vermeidet im Übrigen eine redundante Wiedergabe von Daten, die dem Bürger bereits aufgrund anderer Rechtsvorschriften bekannt gegeben wurden.

Zu Artikel 6 (Änderung des Ausländerzentralregistergesetzes)

Die Änderungen im AZR-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im Ausländerzentralregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

Zu Artikel 7 (Änderung des Passgesetzes)

Die Änderungen im Passgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im Passregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Der Eintrag der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgt im Regelfall über einen Abgleich

mit dem Melderegister. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Ist ein solcher Abgleich nicht möglich, ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über ein Auskunftersuchen bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung zu ermitteln. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Antrag der Passbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Zu Artikel 8 (Änderung des Personalausweisgesetzes)

Die Änderungen im Personalausweisgesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im Personalausweisregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Der Eintrag der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgt im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Ist ein solcher Abgleich nicht möglich, ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über ein Auskunftersuchen bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung zu ermitteln. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Antrag der Personalausweisbehörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Zu Artikel 9 (Änderung des eID-Karte-Gesetzes)

Die Änderungen im eID-Karte-Gesetz sind erforderlich, damit die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung auch im eID-Karteregister gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als optionales Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht. Der Eintrag der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erfolgt im Regelfall über einen Abgleich mit dem Melderegister. Diese Register können bereits nach geltender Rechtslage gegenseitig zur Berichtigung verwendet werden. Ist ein solcher Abgleich nicht möglich, ist die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung über ein Auskunftersuchen bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung zu ermitteln. In den seltenen Fällen, dass noch keine Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die antragstellende Person existiert, ist diese auf Antrag der eID-Karten-Behörde durch das Bundeszentralamt für Steuern über die Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung erstmals zu vergeben.

Zu Artikel 10 (Änderung des Staatsangehörigkeitsgesetzes)

Zu Nummer 1

Wegen der Einfügung zu Nummer 2 wird § 31 zu § 31 Absatz 1.

Zu Nummer 2

Satz 1 schafft für die Staatsangehörigkeitsbehörde eine Rechtsgrundlage, einen Datenabruf nach § 6 des Identifikationsnummerngesetzes zum Zweck der eindeutigen Identifizierung einer Person in staatsangehörigkeitsrechtlichen Verfahren bei der Registermodernisierungsbehörde zu stellen und die von der Registermodernisierungsbehörde mitgeteilten Basisdaten verarbeiten zu dürfen. Satz 2 regelt den Fall, dass noch keine Identifikationsnummer vorhanden ist, was vor allem bei Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Ausland vorkommen wird. Die Staatsangehörigkeitsbehörde darf bei der Registermodernisierungsbehörde nach § 139b der Abgabenordnung die Vergabe einer Identifikationsnummer anfordern und die zu diesem Zweck erforderlichen Basisdaten übermitteln.

Zu Nummer 3

Die Änderung ermöglicht die Speicherung der Identifikationsnummer im Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten, um die Person auch bei Änderungen der Basisdaten zu einem späteren Zeitpunkt eindeutig identifizieren zu können

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Die Änderung erfolgt aufgrund der Einfügung zu Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Für die Durchführung des Optionsverfahrens übermittelt die Meldebehörde zusätzlich die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung, um die eindeutige Identifikation der Personen sicherzustellen.

Zu Artikel 11 (Änderung des Fünften Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Krankenversicherung)

Mit der Einführung des registerübergreifenden Identitätsmanagements soll bei der Datenübermittlung zwischen inländischen öffentlichen Stellen eine registerübergreifende Identifikationsnummer für natürliche Personen zum Zweck der eindeutigen Personenzuordnung genutzt werden. Durch die Ergänzung des § 67d SGB X um einen neuen Absatz 4 wird gewährleistet, dass auch die Stellen nach § 35 Absatz 1 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) die Identifikationsnummer im Rahmen des zwischenbehördlichen Datenaustauschs mit übermitteln können. Mit der Änderung des § 288 werden die Krankenkassen befugt, in ihrem Versichertenverzeichnis Angaben zu speichern, die zur eindeutigen Identifizierung ihrer Mitglieder erforderlich sind. Hierzu gehören unter anderem die Krankenversicherungsnummer, der Vor- und Nachname, das Geburtsdatum und die Anschrift. Um dem Ziel der einheitlichen Nutzung einer registerübergreifenden Identifikationsnummer bei der Datenübermittlung zwischen inländischen öffentlichen Stellen gerecht zu werden, müssen die Krankenkassen darüber hinaus in die Lage versetzt werden, die bei ihnen vorhandenen, anhand der KV-Nummer geordneten Daten mit dem registerübergreifenden Identifikationsmerkmal zu verknüpfen, sofern dies im Einzelfall bei einer Datenübermittlung an andere oder von anderen öffentlichen Stellen erforderlich ist. Durch die vorgesehene Ergänzung des § 288 wird die Befugnis geschaffen, dass Krankenkassen auch die registerübergreifende Identifikationsnummer für Zwecke der eindeutigen Zuordnung verarbeiten können. Damit wird sichergestellt, dass auch die gesetzlichen Krankenkassen nach Einführung der registerübergreifenden Identifikationsnummer grundsätzlich in der Lage sind, anhand dieser Nummer Daten mit anderen inländischen öffentlichen Stellen auszutauschen.

Zu Artikel 12 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Rentenversicherung)

Mit der Änderung dürfen die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung und das Geburtsdatum als einheitliche Kontrolldaten zukünftig in der Stammsatzdatei gespeichert werden, die bei der Datenstelle der Rentenversicherung geführt wird.

Aufgabe der Datenstelle ist es u. a. sicherzustellen, dass eine Person nur eine Versicherungsnummer erhält und eine bereits vergebene Versicherungsnummer nicht für eine weitere Person verwendet wird. Weiterhin muss die Datenstelle auf der Grundlage übersandter Daten die bereits vergebene Versicherungsnummer für eine Person feststellen. Die zusätzliche Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ermöglicht es zukünftig, beispielsweise bei Datenmeldungen durch die Meldebehörden die Identität einer Person eindeutig festzustellen. Die Datenstelle der Rentenversicherung kann ihre Aufgaben damit sicherer und effektiver durchführen.

Die Datenstelle der Rentenversicherung ist außerdem an einer Vielzahl von Datenaustauschverfahren zwischen inländischen öffentlichen Stellen beteiligt. Für diese Verfahren kann die Datenstelle zukünftig die Identifikationsnummer als einheitliches und eindeutiges Identifikationsmerkmal verwenden. Die Datenaustauschverfahren können damit effektiver umgesetzt werden. Beispielsweise erfolgen die Meldungen von Rentenbezugsmitteilungen durch die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung an die Finanzbehörden über die Datenstelle der Rentenversicherung. Die Rentenversicherungsträger speichern zu diesem Zweck die Identifikationsnummer in den betreffenden Rentenversicherungskonten. Die Datenstelle darf jedoch bisher die Identifikationsnummer nicht in ihren eigenen Registern speichern. Durch die Rechtsänderung kann dieser Datenaustausch künftig mit geringerem Aufwand und eindeutiger Zuordnung der gemeldeten Daten zu einer Person ohne eine pseudonymisierte Interimsnummer erfolgen.

Zu Artikel 13 (Änderung des Siebten Buches Sozialgesetzbuchs – Gesetzliche Unfallversicherung)

Mit der Regelung wird die Erhebung der Identifikationsnummern nach § 139b der Abgabenordnung für Vorsorgedateien nach § 202 Absatz 1 Nummer 2 SGB VII ermöglicht.

Zu Artikel 14 (Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuchs – Sozialverwaltungsverfahren und Sozialdatenschutz)

Zu Nummer 1

Durch den neuen Übermittlungsgrundsatz wird sichergestellt, dass die Stellen nach § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch (SGB I) befugt sind, bei Übermittlungen an andere öffentliche Stellen nach den §§ 67e bis 76 oder nach einer anderen Rechtsvorschrift dieses Gesetzbuches die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung verbunden mit dem Geburtsdatum der betroffenen Person zu ihrer eindeutigen Identifikation mit zu übermitteln, selbst wenn diese Rechtsvorschriften die lediglich zu übermittelnden Sozialdaten explizit benennen. Aus dem Wortlaut der Regelung ergibt sich im Umkehrschluss, dass die Übermittlung der Identifikationsnummer an private Stellen ausgeschlossen ist, sofern keine abweichenden spezialgesetzlichen Regelungen getroffen werden (§ 37 Satz 1 SGB I). Dieser Übermittlungsgrundsatz gilt zudem nicht für Übermittlungen ins Ausland, weshalb nicht auf die sozialdatenschutzrechtlichen Übermittlungsbefugnisse nach § 77 SGB X verwiesen wird.

Die für die eindeutige Identifikation der betroffenen Person sonstige - über eine Übermittlung hinausgehende - notwendige Verarbeitung der Identifikationsnummer im Sinne des § 139b der Abgabenordnung durch die Stellen nach § 35 SGB I ist grundsätzlich von den bestehenden allgemeinen sozialdatenschutzrechtlichen Bestimmungen erfasst. Denn die eindeutige Identifikation der betroffenen Person, die beispielsweise Sozialleistungen bezieht, dient der Erfüllung der Aufgaben nach dem Sozialgesetzbuch, so dass die einer Übermittlung notwendigerweise vorhergehende Erhebung der Identifikationsnummer durch die Stellen nach § 35 SGB I mittels Abruf bei der Registermodernisierungsbehörde grundsätzlich auf Grundlage des § 67a Absatz 2 Satz 2 Nummer 2 Buchstabe a SGB X erfolgt und die Speicherung und Nutzung der Identifikationsnummer nach § 67c Absatz 1 SGB X.

Zu Nummer 2

Mit der Ergänzung des § 71 Absatz 1 wird sozialdatenschutzrechtlich sichergestellt, dass die Sozialleistungsträger die aus § 10 des Identifikationsnummerngesetzes folgenden Mitwirkungspflichten erfüllen können. Denn aufgrund des in § 35 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch verankerten Sozialgeheimnisses dürfen die Sozialleistungsträger die bei ihnen vorhandenen Sozialdaten ohne eine im Sozialgesetzbuch geregelte Übermittlungsbefugnis nicht an andere Stellen übermitteln. Vor diesem Hintergrund werden mit der Anfügung des

neuen Satzes die Sozialleistungsträger zur Übermittlung von Sozialdaten ermöglicht, soweit diese für die Qualitätssicherung nach § 10 des Identifikationsnummerngesetzes erforderlich sind.

Zu Artikel 15 (Änderung des Elften Buches Sozialgesetzbuchs – Soziale Pflegeversicherung)

Durch die vorgesehene Ergänzung des § 99 SGB XI wird die Befugnis geschaffen, dass Pflegekassen auch die registerübergreifende Identifikationsnummer für Zwecke der eindeutigen Zuordnung verarbeiten können. Damit wird sichergestellt, dass auch die gesetzlichen Pflegekassen nach Einführung der registerübergreifenden Identifikationsnummer grundsätzlich in der Lage sind, anhand dieser Nummer Daten mit anderen inländischen öffentlichen Stellen auszutauschen.

Zu Artikel 16 (Änderung des Berufsbildungsgesetzes)

Die Änderung ist erforderlich, damit die Identifikationsnummer auch im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse nach § 34 BBiG gespeichert werden kann und öffentlichen Stellen als weiteres Ordnungsmerkmal zur Verfügung steht.

Zu Artikel 17 (Änderung des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern)

Die Änderungen sind erforderlich für eine Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung bei der Erfassung der Kammerzugehörigen durch die zuständige Kammer.

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der steuerlichen Daten zu den Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation des Kammerzugehörigen verzichtet werden.

Zu Artikel 18 (Änderung der Handwerksordnung)

Die Regelung enthält die Maßgabe, dass die Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung im Datenaustausch zwischen der Finanzverwaltung und den Kammern als Identifikationsmerkmal zur eindeutigen Zuordnung der Bemessungsgrundlagen zu den beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verwendet werden kann. Dadurch soll die Zuordnung bereits im automatisierten Verfahren gesichert und kostengünstig erfolgen. Bei der jährlichen Übermittlung der Bemessungsgrundlagen kann dann auf weitere Daten zur Identifikation der beitragspflichtigen Kammerzugehörigen verzichtet werden.

Zu Artikel 19 (Änderung der Personenstandsverordnung)

Zu Nummer 1

Durch die Vorschrift wird das Inhaltsverzeichnis aktualisiert (Einfügung von § 60a).

Zu Nummer 2

Die Regelung stellt klar, dass das Standesamt die Berichtigung von Daten im Personenstandsregister an andere betroffene Standesämter und die Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz mitzuteilen hat. Im Rahmen von Berichtigungsverfahren aufgrund der Vorlage von Grenzübertrettsdokumenten (§ 47 Absatz 1

Satz 1 Nummer 2 PStG) ist zur Vermeidung von Missbrauchsfällen die für die Inhaber der entsprechenden Dokumente zuständige Ausländerbehörde zu beteiligen.

Zu Nummer 3

§ 56 Absatz 3 PStV schafft in Satz 1 die bereichsspezifische Rechtsgrundlage für die erforderliche Mitteilung der Meldebehörde über die erstmalige Erteilung einer Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an das Standesamt, das zuvor der Meldebehörde die Daten eines Personenstandsfalls übermittelt hat. Die Vorschrift korrespondiert mit der Regelung in Artikel 4 Nummer 4 (§ 17 Absatz 4 BMG).

Durch die Regelung in § 56 Absatz 3 Satz 2 wird dem Standesamt die Befugnis zur Abfrage der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung erteilt, wenn diese für eine im Personenstandsregister beurkundete Person nicht vorhanden ist.

Zu Nummer 4 bis Nummer 7

Die Regelungen schaffen die Rechtsgrundlagen für die Übermittlung der in den Personenstandsregistern zu einer Person gespeicherten Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung an andere Standesämter und Behörden.

Zu Nummer 8

Im Regelfall werden Folgebeurkundungen der Standesämter den Meldebehörden mitgeteilt, die für den Datenaustausch mit der Registermodernisierungsbehörde nach dem Identifikationsnummerngesetz eine zentrale Verteilerfunktion wahrnehmen. Die Vorschrift erlaubt es dem Standesamt, ausnahmsweise den dort bestimmten Datenkranz direkt an die Registermodernisierungsbehörde mitzuteilen. Da das Standesamt Folgebeurkundungen in den Personenstandsregistern bereits ohnehin der Meldebehörde nach den §§ 57 bis 60 PStV mitzuteilen hat, betrifft die Datenübermittlung nach § 60a in der Regel Personenstandsfälle von im Ausland lebenden Personen, die mangels einer Wohnung im Inland im Melderegister nicht gespeichert sind.

Zu Nummer 9

Die Vorschrift schafft die Grundlage, um in den Personenstandsregistern die erforderlichen Datenfelder für die Speicherung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung einzufügen. Die Identifikationsnummer wird dabei im Geburtenregister für das Kind und die Eltern des Kindes (Datenfelder 1198, 1298 und 1398 der Anlage 1 zur PStV), im Eheregister für die Ehegatten (Datenfelder 2198, 2298), im Lebenspartnerschaftsregister für die Lebenspartner (Datenfelder 3198, 3298) sowie im Sterberegister für den Verstorbenen und seinen Ehegatten oder Lebenspartner (Datenfelder 4298, 4398) gespeichert.

Zu Artikel 20 (Änderung der Ausländerzentralregister-Durchführungsverordnung)

Es handelt sich um notwendige Folgeänderungen zu Artikel 6.

Zu Artikel 21 (Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung für die Pilotierung des Datencockpits)

Die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung ergänzt die Übergangsregelung zum Einsatz des Datencockpits nach § 10 des Onlinezugangsgesetzes. Die Übergangsregelung schafft die Rechtsgrundlage, um die Identifikationsnummer vorfristig für einen Pilotbetrieb innerhalb eines regional und im Anwenderkreis begrenzten Umfelds einzusetzen. Pilotierungsgegenstand sind die Datenflüsse im Kontext des „Digitale-Familienleistungen-Gesetzes“ zwischen Standesamt und Meldebehörde, Meldebehörde und Bundeszentralamt für Steuern, Bundeszentralamt für Steuern und Familienkasse sowie Standesamt und Elterngeldstelle. Zu diesem Zweck soll

die Identifikationsnummer vorfristig in die personenbezogenen Datenbestände der Familienkassen zu Leistungsempfängern, die personenbezogenen Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes, die Personenstandsregister, die Melderegister sowie die ID-Nummerndatenbank des Bundeszentralamts für Steuern zugespeichert werden dürfen.

Das Anwendungsfeld Digitale Familienleistungen wurde deshalb für die Pilotierung ausgewählt, weil es bereits umfassend ausgearbeitet ist, so weitgehend, dass es auch unabhängig von der Identifikationsnummer nach § 139b der Abgabenordnung umsetzbar ist.

Vor Einrichtung der Registermodernisierungsbehörde nach § 3 des Identifikationsnummerngesetzes muss die Identifikationsnummer den ersuchenden Stellen auf anderem Weg bereitgestellt werden. Daher sollen die ersuchenden Stellen übergangsweise die Identifikationsnummer bei den Meldebehörden abrufen können. Die Pflicht zur Protokollierung der Datenübermittlungen unter Nutzung dieser Identifikationsnummer sowie die Befugnis, die Protokolldaten an das Datencockpit zu übermitteln, entsprechen der Regelung in § 9 des Identifikationsnummerngesetzes. Die Protokolldaten werden im Datencockpit lediglich angezeigt und nicht gespeichert. Dies entspricht den Regelungen in § 9 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes.

Zu 4. personenbezogene Datenbestände der Familienkassen zu Leistungsempfängern

[...]

Zu 5. personenbezogene Datenbestände der Elterngeldstellen zu Leistungsempfängern nach § 12 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes

[...]

Zu Artikel 22 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes zur Einführung des Identifikationsnummerngesetzes sowie der notwendigen Folgeänderungen. Da die Planung der notwendigen technischen Maßnahmen (insbesondere hinsichtlich der Registermodernisierungsbehörde und dem Bundeszentralamt für Steuern) sehr aufwändig und noch nicht abgeschlossen ist, kann Artikel 1 nicht zu einem bestimmten Stichtag in Kraft treten, sondern steht das Inkrafttreten unter der Bedingung der Bekanntmachung im Bundesanzeiger. Die Änderungen im Onlinezugangsgesetz zur Einführung des Datencockpits treten zeitgleich zum Artikel 1 in Kraft. Vor Eintritt der Inkrafttretensbedingung treten die Verordnungsermächtigung zum neuen Stammgesetz, der Pilotierungsermächtigung zum Datencockpit sowie die Übergangsregelung zur Verwendung der Identifikationsnummer zum Zwecke der Pilotierung des Datencockpits unmittelbar am Tag nach der Verkündung des Mantelgesetzes in Kraft. Auf das Inkrafttreten von Artikel 1 und Artikel 2 gestaffelt aufbauend treten die Änderungen in den Fachgesetzen (Artikel 3 ff.) in Kraft.